Handbuch für ParlamentarierInnen

Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)

eins von fünf

Parliamentary Assembly
Assemblée parlementaire

COUNCIL OF EUROPE
CONSEIL DE L'EUROPE

Handbuch für ParlamentarierInnen

Übereinkommen des Europarats
zum Schutz von Kindern
vor sexueller Ausbeutung und sexuellem
Missbrauch (Lanzarote-Konvention)

An dieser Stelle danken wir insbesondere der Bundesrepublik Deutschland für ihre großzügige Unterstützung der Kampagne EINS von FÜNF, welche die Veröffentlichung dieses Handbuchs ermöglicht hat.

Umschlaggestaltung: Gemma Aguasca – © Europarat

Druck: August 2015
Neuauflage: August 2015

Sekretariat des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung (seit 2012)

Parlamentarische Versammlung des Europarats
F-67075 Straßburg Cedex
Tel.: +33 (0)3 90 21 47 78
Fax: +33 (0)3 90 21 56 49
http://assembly.coe.int

Inhaltsverzeichnis

1. Der Europarat und die Parlamentarische Versammlung 5

2. Vorwort der Präsidentin der Parlamentarischen Versammlung 7

3. Übersicht 11

Einführung und Ziele des Handbuchs 11

Hintergrund 14

Die wichtigsten internationalen Standards in diesem Bereich 17

Die Aktivitäten des Europarats in diesem Bereich 19

Die Mitwirkung der nationalen Parlamente und der Parlamentarischen Versammlung bei der Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder 21

4. Das Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, Übereinkommen von Lanzarote (SEV Nr. 201) 27

Zweck des Übereinkommens 27

Nichtdiskriminierungsgrundsatz 28

Begriffsbestimmungen 28

Präventive Maßnahmen 30

Auf die Prävention spezialisierte Behörden und Koordinierungsstellen 38

Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer 39

Interventionsmaßnahmen 45

Strafbarkeit von Handlungen 47

Gerichtliche Zuständigkeit für das Einleiten von Verfahren und die Bestrafung von Straftaten 71

Verantwortlichkeit juristischer Personen 73

Sanktionen und Strafverschärfungsgründe 77

Vorstrafen 77

Verfahren 78

Aufzeichnung und Speicherung nationaler Daten über verurteilte Sexualstraftäter 81

Internationale Zusammenarbeit 82

Überwachungsmechanismus – Ausschuss der Vertragsparteien 83

Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften 84

Änderungen des Übereinkommens 85

Abschlussklauseln 86

5. Nachwort der stellvertretenden Generalsekretärin des Europarats 87

Anhang I: Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch – SEV Nr. 201 127

Anhang II: Übersicht von Unterschriften und Ratifikationsstand 125

1. Der Europarat und die Parlamentarische Versammlung

Der Europarat ist die älteste politische Organisation des Kontinents. 1949 gegründet, hat er heute 47 Mitgliedstaaten, die über 800 Millionen Europäer vertreten, und sechs Beobachterstaaten (Kanada, Vatikanstadt, Israel, Japan, Mexiko und die Vereinigten Staaten von Amerika).

Die wichtigsten Ziele der Organisation lauten:

- Schutz der Menschenrechte, der parlamentarischen Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in allen Mitgliedstaaten;
- Ausarbeitung von den Kontinent umspannenden Übereinkommen, um die sozialen und rechtlichen Praktiken in den Mitgliedstaaten zu harmonisieren;
- Förderung einer europäischen Identität und größeren Einheit auf der Grundlage gemeinsamer Werte, die unterschiedlichen Kulturen gemein sind.

Seit November 1990 hat der Beitritt von 22 mittel- und osteuropäischen Staaten dem Europarat eine wahrhaft paneuropäische Dimension verliehen. Seither lautet sein wichtigster Auftrag, als politischer Fixpunkt und Menschenrechtshüter für alle Demokratien des erweiterten Europa zu agieren, sie bei der Durchführung und Konsolidierung politischer, rechtlicher und verfassungsrechtlicher Reformen zu unterstützen und den Austausch guter Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, lokale Demokratie, Bildung, Kultur und Umwelt zu erleichtern.

Der Europarat hat seinen Hauptsitz in Straßburg, Frankreich. Laut Satzung hat er zwei konstituierende Organe: das Ministerkomitee, das aus den Außenministern der Mitgliedstaaten besteht, und die Parlamentarische Versammlung (PV Europarat), die sich aus den Delegationen der 47 nationalen Parlamente zusammensetzt.

Die 636 Männer und Frauen, die in der Parlamentarischen Vertretung des Europarats sitzen (http://assembly.coe.int), treten vier Mal im Jahr zusammen, um thematische Fragen und gemeinsame Herausforderungen zu besprechen, um von den Regierungen Europas Maßnahmen zu fordern und um diese Regierungen für ihr Handeln zur Verantwortung zu ziehen. Sie sprechen bei allen Themen, die sie auswählen, im Namen der 800 Millionen Europäer, die sie vertreten, und die europäischen Regierungen, die im Ministerkomitee des Europarats vertreten sind, sind verpflichtet, ihnen zu antworten. Sie sind das demokratische Gewissen des großen Europas.

2. Vorwort der Präsidentin der Parlamentarischen Versammlung

Die Belange von Kindern und ihr Schutz vor sexuellem Missbrauch genießen die uneingeschränkte und engagierte Unterstützung der ParlamentarierInnen. Zur Erreichung der damit verbundenen Ziele betreibt unsere Versammlung seit vier Jahren die parlamentarischen Aspekte der Kampagne EINS von FÜNF des Europarats. Das Ministerkomitee hat letztes Jahr dem Vorschlag der Versammlung zugestimmt, die Kampagne um ein weiteres Jahr bis Ende 2015 zu verlängern, was ich sehr begrüße.

Die Vereinten Nationen und der Europarat arbeiten gemeinsam daran, die Rechte und die Würde von Kindern zu garantieren und zu schützen. Ihre wichtigsten Instrumente, i.e. das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und das Europäische Übereinkommen über den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch („Lanzarote-Konvention", ETS Nr. 201), setzen sich für eine Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder ein. Gemeinsam können wir das Ziel erreichen, die Kindheit von Angst und Missbrauch zu befreien.

Schätzungen zufolge wird in Europa eines von fünf Kindern mindestens einmal in seinem Leben Opfer von sexuellem Missbrauch mehr oder weniger schwerer Form. In den meisten Fällen sind die Missbrauchstäter keine Fremden: Kinder werden von Menschen belästigt, die sie kennen und denen sie vertrauen. Dieses „Vertrauensumfeld" setzt sich aus Familie, Freunden und Nachbarn zusammen, aber auch Lehrern und Menschen, die Kinder betreuen. Viel zu häufig verstecken sich die Täter sexueller Gewalt hinter dem Schweigen ihrer Opfer. Wir müssen diesen Teufelskreis aus Gewalt und Schweigen durchbrechen.

Außerdem müssen wir wachsam und jederzeit bereit sein, gegen neue und wachsende Bedrohungen vorzugehen, wie z. B. dem „Grooming" (Kontaktaufnahme über das Internet) und „Live Streaming" von sexuellem Missbrauch von Kindern mittels Webcams. Die Verschlüsselung von Informationen und deren Übermittlung durch anonyme Netzwerke ermöglichen es den Tätern dieser Verbrechen ihre Identität geheimzuhalten und sich abzuschirmen, was wiederum die Strafverfolgung erschwert. Wir müssen uns diesen Herausforderungen stellen und unsere Bemühungen vereinen. ParlamentarierInnen, Regierungen, kommunale Stellen, die Polizei, Bildungseinrichtungen und Justizsysteme spielen eine wichtige Rolle und sind zur Kooperation verpflichtet.

Der Europarat kann, dank der gebündelten Bemühungen der drei Bereiche der Kampagne durchgeführt von Regierungen, Parlamenten und Gebietskörperschaften und der Unterstützung vieler Partner, mit Recht stolz auf seine Erfolge der letzten vier Jahre intensivster Kampagnenarbeit sein. Alle Mitgliedstaaten haben nun die Lanzarote-Konvention unterzeichnet und die Anzahl der Ratifizierungen steigt stetig. Aber die Arbeit geht weiter, denn die Ziele der Kampagne EINS von FÜNF wurden bisher noch nicht erreicht. Wir müssen unsere Kommunikation (beispielsweise mithilfe des mittlerweile preisgekrönten Videoclips „The Lake"[1] (Der See) aus dem Jahr 2013) zur Aufklärung weiter ausbauen, um die Zahl der Ratifizierungen der Lanzarote-Konvention zu erhöhen und die Lücken in der Umsetzung zu schließen.

Das vorliegende Handbuch soll Inhalt und Zweck der Konvention möglichst klar verdeutlichen. Es unterstreicht die sensiblen Themen, die im Rahmen der nationalen Gesetzgebung behandelt werden müssen, und führt Beispiele guter Praxis an. Ich vertraue darauf, dass dieses Handbuch das Referenzwerk für Ihre weitere Arbeit sein wird, um sich engagiert für die Belange aller Kinder einzusetzen.

---

1. Zu finden auf unserer Webseite unter: http://www.assembly.coe.int/oneinfive/video/default-EN.asp

Als Präsidentin der Parlamentarischen Versammlung rufe ich alle ParlamentarierInnen auf, keine Mühen zu scheuen, um die Lanzarote-Konvention zu fördern, die Kampagne EINS von FÜNF bekannt zu machen und auf diesem Weg die sexuelle Gewalt gegen Kinder zu stoppen. Unsere Bemühungen tragen zur Mobilisierung der breiten Öffentlichkeit bei, damit unsere Kinder glücklich und sicher aufwachsen können.

Wir wollen etwas bewirken und eine klare Botschaft in ganz Europa verbreiten: Sexuelle Gewalt gegen Kinder - ein nach wie vor weitverbreitetes und schwerwiegendes Problem – darf nicht länger toleriert werden. Wir haben die Macht, für unsere Kinder ein sichereres Umfeld zu schaffen - frei von Missbrauch und Trauma. Dieses gemeinsame Ziel ist jede Mühe wert.

Anne Brasseur
Präsidentin der Parlamentarischen Versammlung des Europarats

3. Übersicht

„Gram, der nicht spricht,
presst das beladne Herz, bis dass es bricht."

William Shakespeare

Einführung und Ziele des Handbuchs

In den letzten Jahren haben die sexuelle Ausbeutung und der sexuelle Missbrauch von Kindern eine herausragende Bedeutung auf der politischen Agenda des Europarats und seiner Mitgliedstaaten eingenommen. Sexueller Missbrauch führt zu einem enormen Leiden der betroffenen Kinder. Alle Akteure sollten mit der gleichen Entschlossenheit den sexuellen Missbrauch bekämpfen und, je nach Form des Missbrauchs oder der Ausbeutung, konkrete Maßnahmen ergreifen.

Auf ihrem 3. Gipfeltreffen in Warschau im Mai 2005 haben sich die Staats- und Regierungschefs des Europarats verpflichtet, alle Formen der Gewalt gegen Kinder und deren sexuelle Ausbeutung durch besondere Maßnahmen und, wo angemessen, durch die Verfassung entsprechender Rechtsinstrumente, zu eliminieren. Im Anschluss dieser Entscheidung hat das Ministerkomitee 2006 den Europäischen Ausschuss für Strafrechtsfragen (CDPC) mit der Überprüfung der Umsetzung bestehender internationaler Instrumente zum Schutz von Kindern gegen sexuelle Ausbeutung beauftragt, mit dem Ziel zu beurteilen, ob Bedarf für eine neue internationale Übereinkunft besteht und, falls erforderlich, eine solche zu verfassen.

In Lanzarote wurde, basierend auf einer breiten Zustimmung unter den Mitgliedstaaten, am 25. Oktober 2007 das modernste und umfassendste internationale Abkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zur Unterzeichnung aufgelegt.

Am 1. Juli 2010 trat das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201), auch Lanzarote-Konvention genannt, in Kraft. Bis heute (August 2015) wurde das Übereinkommen von 37 Mitgliedstaaten ratifiziert und von allen 47 unterzeichnet.

Das Einzigartige und der Mehrwert des Übereinkommens liegen in seinem interdisziplinären Ansatz. Es soll die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern verhüten, die kindlichen Opfer dieser Straftaten schützen und die Täter der Strafverfolgung aussetzen. Das Übereinkommen kann als das derzeit umfassendste und proaktivste Rechtsinstrument bezeichnet werden, denn es hat zum Ziel, die verschiedenen Aspekte im Kampf gegen Sexualstraftaten zu behandeln und führt darüber hinaus einen Überwachungsmechanismus ein, der die Vertragsparteien bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen unterstützt. Unter bestimmten Umständen können auch Staaten, die nicht Mitglieder des Europarats sind, Vertragspartei zum Übereinkommen werden, ebenso wie die Europäische Union.

Dieses Handbuch für europäische ParlamentarierInnen wurde für die parlamentarische Dimension der Kampagne EINS von FÜNF des Europarats gegen sexuelle Gewalt an Kindern verfasst, die wiederum ein Aspekt des Programms „Aufbau eines Europas für Kinder und mit Kindern" ist. Die Kampagne, die im November 2010 in Rom gestartet wurde, soll vorrangig alle Mitgliedstaaten des Europarats dazu bewegen, die Rechtsinstrumente des Europarats zur Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder zu unterzeichnen, zu ratifizieren und anzuwenden, so auch die Lanzarote-Konvention. Des Weiteren hat sie zum Ziel, das Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit für das Ausmaß der sexuellen Gewalt im unmittelbaren Umfeld von Kindern zu schärfen sowie für die Möglichkeiten, diese zu verhindern und zu melden.

Das Handbuch dient primär der besseren Sensibilisierung der ParlamentarierInnen für alle Formen sexueller Gewalt gegen Kinder, einem Übel, das seit vielen Jahren in Europa bekämpft wird. Es soll darüber hinaus alle Mitgliedstaaten ermutigen, die Lanzarote-Konvention, das wichtigste Rechtsinstrument des Europarats zur Bekämpfung von sexueller Gewalt

gegen Kinder, zu unterzeichnen, zu ratifizieren und umzusetzen. Zu diesem Zweck stellt es den ParlamentarierInnen ein praktisches Werkzeug zur Verfügung, das sie bei ihrer Arbeit in den Parlamenten und bei ihren jeweiligen nationalen Regierungen einsetzen können. Es handelt sich um einen Text, der ihnen helfen soll, dieses neue und innovative Rechtsinstrument zu verstehen, und der Beispiele dafür enthält, wie die Bestimmungen des Übereinkommens in das innerstaatliche Recht übertragen werden können.

Beispiele für Gesetze - Vorbemerkungen

Die Lanzarote-Konvention erklärt in Artikel 4:„Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu verhüten und Kinder davor zu schützen." und beschreibt dann im Weiteren, Artikel für Artikel, die konkreten Maßnahmen, die zu ergreifen sind. Es sagt jedoch nichts über die Art der Gesetzgebung aus, in deren Rahmen die Maßnahmen beschlossen werden müssen. In vielen Fällen werden die Artikel des Übereinkommens in das Strafrecht der Mitgliedstaaten übertragen. Einige Artikel könnten jedoch durch andere gesetzgeberische Instrumente umgesetzt werden, z.B. im Bereich Schutz und Fürsorge von Kindern und Jugendlichen, Sozialdienste, etc. Einige Staaten haben das Recht von Kindern auf Schutz auch in ihre Verfassungen aufgenommen.

Die in diesem Handbuch (in nichtamtlicher Übersetzung) dargelegten Beispiele für die nationale Gesetzgebung werden sich daher auf verschiedene Arten von Gesetzgebung beziehen. Sie wurden anhand von vier Kriterien ausgewählt:

- ausdrücklicher Bezug auf den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Minderjährigen;
- ihre innovative Natur, wenn sie neuere Formen des Missbrauchs einschließen, wie z.B. „Grooming" oder die Verbreitung von Missbrauchsfotos mittels Internet;
- besondere Hervorhebung der Prävention von sexuellem Missbrauch, zusätzlich zur Strafbarkeit der fraglichen Handlungen;

- die Existenz konkreter Gesetze zum Schutz von Kindern und Minderjährigen außerhalb des Strafrechts.

Die in dieser Veröffentlichung enthaltene Auswahl soll lediglich anhand von einzelnen Beispielen „guter Praxis“ die gesetzgeberischen Maßnahmen illustrieren, die ergriffen werden können, ohne jedoch explizit die Gesetze außer Acht zu lassen oder zu beurteilen, die nicht berücksichtigt wurden. Die Publikation beabsichtigt auch nicht, die Überprüfung der nationalen Gesetze vorwegzunehmen, die im Rahmen des Überwachungsmechanismus in Bezug auf das Übereinkommen durch den Ausschuss der Vertragsparteien erfolgt.

Hintergrund

Die sexuelle Ausbeutung und der sexuelle Missbrauch von Kindern können als die schwersten Verletzungen der Rechte des Kindes betrachtet werden, da sie enorme kurz- und langfristige Auswirkungen auf die Gesundheit, die geistige Entwicklung und das psychosoziale Wohlergehen von Kindern haben. Es wird heute allgemein anerkannt, dass diese Handlungen weit verbreitet sind, wobei geschätzt wird, dass jedes fünfte Kind mindestens einmal in seinem Leben Opfer von sexueller Gewalt wird. Die von unterschiedlichen Quellen bezogenen Zahlen - Polizei, Justizbehörden, Gesundheitsämter, Nichtregierungsorganisationen (NRO), humanitäre Verbände und andere Einrichtungen - zeigen jedoch nur die Spitze des Eisbergs. Die Handlungen gelangen nur selten zu dem Zeitpunkt ans Licht, an dem sie begangen werden. Im Allgemeinen sprechen die Opfer erst Monate oder sogar Jahre später darüber. Häufig wird das Geheimnis, wenn überhaupt, erst aufgedeckt, wenn die Opfer das Erwachsenenalter erreichen. Laut einer Studie der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahr 2006 besagt eine Schätzung, dass 150 Mio. Mädchen und 73 Mio. Jungen unter 18 Jahren gewaltsamen Geschlechtsverkehr oder andere Formen sexueller Gewalt erlebt haben. Nach Schätzungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) aus dem Jahr 2000 wurden nahezu 1,8 Mio. Kinder für Prostitution und Pornografie sexuell

ausgebeutet. UNICEF schätzt, dass jedes Jahr mindestens 2 Mio. Kinder auf der Welt in die Fänge der Sexindustrie geraten.

Laut Forschern zu diesem Thema umfasst der sexuelle Missbrauch von Minderjährigen jede Teilnahme von Kindern oder Heranwachsenden an sexuellen Handlungen, die sie nicht verstehen können, die für ihr Alter und ihre psychosexuelle Entwicklung unangemessen sind, zu denen sie gewaltsam oder durch Verführung gezwungen werden oder die gegen gesellschaftliche Tabus im Hinblick auf die Rolle von Familienangehörigen verstoßen.[2] In internationalen Rechtstexten meint die Formulierung „sexueller Missbrauch von Kindern" die Misshandlung durch verschiedene Handlungen, die mit oder ohne körperlichen Kontakt geschehen können, wie z.B. Inzest, Vergewaltigung, erzwungener gegenseitiger sexueller Kontakt, erotisches Küssen, Prostitution, Pornografie, Exhibitionismus, Teilnahme an pornografischen Darstellungen und Kontaktaufnahme zu sexuellen Zwecken.[3] Da alle diese Handlungen physische und psychische Gewalt einschließen, werden sie im Strafrecht als sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung betrachtet.

Sehr häufig geht die sexuelle Gewalt von einer Person aus, die zum engen Umfeld des Kindes gehört und das Vertrauen des Kindes genießt, z.B. von einem Familienangehörigen oder einem engen Verwandten, oder von jemandem aus dem schulischen Umfeld des Kindes. Nahezu 80% der Missbrauchsfälle treten in diesem Kontext auf. Es ist für Kinder sehr schwierig, ihre Erlebnisse in Worte zu fassen. Über Sexualität und Missbrauch zu sprechen, löst Gefühle der Scham aus, sowohl bei den Kindern persönlich als auch bei deren Familien. Kinder sind durch die psychologische Kontrolle, die von den Tätern ausgeübt wird, und die Angst vor Vergeltungsmaßnahmen oft wie gelähmt und leiden im Stillen. Sie finden es äußerst schwierig, den Missbrauch aufzudecken, wenn sie mit dem

---

2. Die ersten, die dieses Thema untersuchten, waren R. Krugman und D. P. Jones („Incest and other forms of sexual abuse"in Battered Child, University of Chicago, 1980) und R. S. Kempe und C. H. Kempe (The Common Secret: Sexual Abuse of Children and Adolescents. New York, NY, W. H. Freeman and Co., 1984).

3. Die Lanzarote-Konvention führt zum ersten Mal eine neue Straftat ein, das so genannte „Grooming".

Missbrauchstäter in enger Beziehung stehen oder wenn ihr Überleben vom Missbrauchstäter abhängt. Manchmal kennen die Opfer nicht die Wege und Möglichkeiten, die ihnen für das Anzeigen dieser Handlungen zur Verfügung stehen, oder es fehlt ihnen an Vertrauen, nicht zuletzt in die Wirksamkeit einer solchen Anzeige. Ein weiterer Grund für das mangelnde Wissen über sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch von Kindern ist auf den Kontext zurückzuführen, in dem dieser Missbrauch stattfindet. Dies sind oft geheime Netzwerke für Kinderprostitution und Kinderhandel, geschlossene Familienkreise, in denen es Tabus gibt, staatliche Einrichtungen der Kinder- und Jugendfürsorge und des Jugendstrafvollzugs, Waisenhäuser sowie Einrichtungen für behinderte Kinder oder Kinder mit psychischen Erkrankungen.

Kinder, die Missbrauch erlebt haben, sind besonders schutzbedürftig aufgrund ihrer speziellen Situation, die oft durch große Verletzlichkeit im Hinblick auf ihr Alter, ihre ethnische Abstammung, eine Behinderung oder ihren sozialen Status sowie durch Abhängigkeit von Erwachsenen geprägt ist. Die Sicherheit und das Wohl von Kindern sollten in den politischen Debatten und Entscheidungen, die sie betreffen, und der Ausbildung derer, die mit ihnen und für sie arbeiten, vorrangig behandelt werden. Sexuelle Gewalt an Kindern kann aus unterschiedlicher Perspektive behandelt werden, u.a. aus der Sicht der Menschenrechte, der Gesundheit, des Bildungssystems, der Justiz und der durch das Leid verlorenen Lebensjahre von Kindern. Die negativen Folgen können sich für die Gesellschaft im Hinblick auf die Kosten für die medizinische und psychiatrische Versorgung der Opfer und der Sexualstraftäter und den Betrieb des Strafrechtssystems, der Sozialfürsorge usw. als äußerst kostenintensiv erweisen.

Für eine effektive Bekämpfung der sexuellen Gewalt ist es für jeden Mitgliedstaat erforderlich, die gesetzgeberischen und strukturellen Mängel zu identifizieren und ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, um Risikofaktoren zu beheben und die Situation durch Aufklärungs- und Präventionskampagnen, Strategien für Bildung und berufliche Ausbildung, Opferhilfe und Entschädigungspläne zu verbessern sowie durch eine Politik, welche die Förderung starker Beziehungen zu Kindern

und von Vertrauensverhältnissen mit Kindern sowie die Entwicklung gewaltfreier Verhaltensweisen zum Ziel hat. Die Staaten müssen, um das Recht von Kindern auf Leben, Würde, körperliche Unversehrtheit und Entwicklung zu gewährleisten, in einen der privatesten Lebensbereiche einer Person eingreifen.

Selbst in den Staaten, in denen ein erhöhtes Bewusstsein besteht und bereits politische Programme ausgearbeitet und umgesetzt werden, wurden bisher nicht alle Möglichkeiten für Gegenmaßnahmen identifiziert oder ausgeschöpft. Die internationale und europäische Zusammenarbeit, mit dem Ziel, gute Praktiken auszutauschen, ist daher nach wie vor ein unerlässliches Instrument. Darüber hinaus ist die Zusammenarbeit zwischen den Staaten und mit internationalen Strafverfolgungsbehörden (Europol und Interpol) unverzichtbar, wenn grenzüberschreitende kriminelle Aktivitäten effektiv bekämpft werden sollen. Menschen, die Kinder ausbeuten und missbrauchen, haben neue Methoden hierfür entwickelt und nutzen neue Technologien, z.B. das Internet und neue Handy-Generationen, um ihre Straftaten zu begehen. Besonders erschreckend ist die Tatsache, dass die sexuelle Ausbeutung von Kindern immer stärker auf kommerzieller Basis organisiert und durchgeführt wird.

Die wichtigsten internationalen Standards in diesem Bereich

Die internationale Gemeinschaft hat mehrere Texte über den Schutz der Rechte von Kindern verabschiedet:

- Das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989), das im November 2009 sein 20-jähriges Bestehen feierte. Artikel 34 fordert die Vertragsstaaten auf, Kinder „vor allen Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs zu schützen", einschließlich der Veranlassung oder des Zwingens von Kindern, an ungesetzlichen sexuellen Handlungen teilzunehmen, die ausbeuterische Benutzung von Kindern für die Prostitution oder für pornografische Darstellungen und Materialien;
- Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution

und die Kinderpornografie (2000) ergänzt das Übereinkommen, indem es diese Handlungen unter Strafe stellt, einschließlich der Versuche, diese Handlungen zu begehen, sowie der Mittäterschaft oder Teilnahme an diesen Handlungen;

- Das Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999) schließt in Artikel 3.b über die Definition der schlimmsten Formen der Kinderarbeit „das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornografie oder zu pornografischen Darbietungen" ein;
- Der Rahmenbeschluss des Rats der Europäischen Union über die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie (2004/68/JHA) verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, Taten unter Strafe zu stellen, die sich auf sexuelle Ausbeutung beziehen, insbesondere Prostitution und den Einsatz von Gewalt/Drohungen oder den Missbrauch einer Vertrauens-/Autoritätsstellung im Hinblick auf sexuelle Beziehungen. Personen, die Straftaten im Bereich Kinderpornografie begehen, sollten strafrechtlich verfolgt werden, ungeachtet der Frage, ob diese Taten den Einsatz von Computersystemen einschließen oder nicht, ebenso Personen, die die oben erwähnten Straftaten initiieren, unterstützen, begünstigen oder versuchen, diese Straftaten zu begehen;
- Der Rahmenbeschluss des Rats der Europäischen Union über die Stellung der Opfer in Strafverfahren (2001/220/JHA) legt besondere Schutzmaßnahmen für die Opfer von Verbrechen fest. Die Staaten sind gefordert, das Personal, das mit Strafverfahren zu tun hat oder mit Opfern arbeitet, einem Sondertraining zu unterziehen, insbesondere in Bezug auf die schutzbedürftigsten Gruppen;
- Die Erklärungen der drei Weltkongresse gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern, 1996 in Stockholm, 2001 in Yokohama und 2008 in Rio de Janeiro haben sich jeweils deutlich gegen die Ausbeutung von Kindern ausgesprochen. Die Erklärung und das Aktionsprogramm enthalten Empfehlungen, die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern unter Strafe zu stellen, Strafen

für Täter dieser Handlungen zu erlassen und die Staaten aufzurufen, eine extraterritoriale Gesetzgebung einzuführen. Sie legen des Weiteren Standards für kinderfreundliche Gerichtsverfahren fest und stärken die Rechte der Opfer im Hinblick auf Rechtsbeistand, soziale und medizinische Hilfe. Das „Yokohama Global Commitment", beim 2. Weltkongress verabschiedet, wiederholt die in Stockholm gemachten Empfehlungen und legt außerdem fest, dass alle Betroffenen angemessene Maßnahmen ergreifen sollten, um die negativen Aspekte neuer Technologien zu beheben, insbesondere Kinderpornografie im Internet. Der 3. Weltkongress gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen in Rio de Janeiro endete mit der umfangreichen Verpflichtung in seiner Erklärung und seinem Handlungsaufruf, die sexuelle Ausbeutung zu bekämpfen und sie nicht nur auf die kommerziellen Formen, sondern auch auf andere Formen der sexuellen Ausbeutung auszuweiten;

- Die im November 2011 vom Europäischen Parlament und Europäischen Rat verabschiedete Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs, der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie, unter Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JHA. Diese schließt den Inhalt der Lanzarote-Konvention ein, die in dem Text als höchster internationaler Standard im Hinblick auf den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch anerkannt wird. Sie enthält außerdem eine Reihe weiterer Punkte, die einen Mehrwert generieren, u.a. die Einführung neuer Straftaten in das Strafrecht, eine größere Abstimmung der Strafen, die Forderung an die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu verabschieden, um Straftätern eine Tätigkeit zu verbieten, die einen regelmäßigen Kontakt mit Kindern einschließt; weiterhin die Einführung einer Straffreiheitsklausel für kindliche Opfer, die Stärkung der Rechtsprechung, damit das Verhängen eines Urteils für Taten ermöglicht wird, die außerhalb des Hoheitsgebietes eines Staates begangen werden, sowie die Verbesserung des Schutzes von Opfern und deren Familien.

Die Aktivitäten des Europarats in diesem Bereich

Auf das Recht von Kindern, vor allen Formen der sexuellen Gewalt und des sexuellen Missbrauchs geschützt zu werden, wird in zahlreichen Rechtsinstrumenten und Texten des Europarats Bezug genommen und das Thema ist regelmäßig Gegenstand hochrangiger Debatten:

- Bereits die Europäische Sozialcharta des Europarats (1961, SEV Nr. 35) besagt in Artikel 7, dass Kinder und Jugendliche das Recht auf einen besonderen Schutz vor körperlichen und sittlichen Gefahren haben, denen sie ausgesetzt werden. Absatz 1.b von Artikel 17 der revidierten Sozialcharta (1996, SEV Nr. 163) erklärt, dass die Regierungen alle erforderlichen und notwendigen Maßnahmen ergreifen müssen, um Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und Ausbeutung zu schützen;
- Das Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität (2001, SEV Nr. 185 „Budapester Konvention") erlegt den Staaten auf, Kinderpornografie unter Strafe zu stellen, wenn diese mittels eines Computernetzwerks oder-systems begangen wird. Diese Handlungen schließen das Herstellen, das Anbieten oder Verfügbarmachen, Verbreiten oder Übertragen, Beschaffen und den Besitz von Kinderpornografie ein;
- Das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (2005, SEV Nr. 197 „Warschauer Konvention"). Nach einer Definition von Menschenhandel in Artikel 4 fordert das Übereinkommen von den Staaten, diesen unter Strafe zu stellen, unter besonderer Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahren. Ihre Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme zum Zweck der Ausbeutung gelten als Menschenhandel, auch wenn keine Formen von Gewalt, Zwang, Täuschung oder Missbrauch von Macht eingesetzt wurden, um ihre Zustimmung zu erlangen;
- Die Empfehlung Rec(2001)16 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung fordert die Strafbarkeit von Kinderprostitution, Kinderpornografie und

des Handels von Kindern für sexuelle Zwecke. Sie besagt, dass die Staaten bei Gerichtsverfahren Sondermaßnahmen für kindliche Opfer ergreifen und sicherstellen sollen, dass ihre Rechte für die gesamte Dauer des Verfahrens geschützt werden. Die Justizbehörden sollen Fälle, welche die sexuelle Ausbeutung von Kindern betreffen, vorrangig behandeln und sicherstellen, dass die Verjährungsfrist für das Einleiten eines Strafverfahrens erst mit dem Erreichen der Volljährigkeit des Opfers beginnt. Des Weiteren fordert sie eine verbesserte internationale Zusammenarbeit und die Einführung einer extraterritorialen Rechtsprechung, ohne Erfordernis einer doppelten Strafbarkeit;

- Im Aktionsplan, der beim 3. Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs des Europarats verabschiedet wurde (Warschau, 2005), verpflichten sich diese zu konkreten Maßnahmen gegen alle Formen von Gewalt an Kindern, durch die Auflage eines Aktionsprogramms, und, sofern angemessen, durch die Verfassung von Rechtsinstrumenten unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft. Dies führte zum Start des fortdauernden Programms „Aufbau eines Europas für Kinder und mit Kindern"[4] und seinen Strategien, mit denen der Europarat das Ziel verfolgt, die Rechte des Kindes zu fördern und Kinder vor Gewalt zu schützen, und das demnächst seinen dritten Zyklus (2012-2015) abschließen wird. Das Hauptziel des Programms lautet, alle Entscheidungsträger und betroffenen Akteure beim Entwerfen und Umsetzen nationaler Strategien für den Schutz von Kinderrechten und für die Prävention von Gewalt gegen Kinder zu unterstützen.

Die Mitwirkung der nationalen Parlamente und der Parlamentarischen Versammlung bei der Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder

Als politische Entscheidungsträger und Gesetzgeber spielen ParlamentarierInnen eine wichtige Rolle bei den Bemühungen, sexuelle Gewalt an Kindern zu bekämpfen. Die Ziele für ihr Handeln lauten:

4. http://www.coe.int/t/transversalprojects/children/default_en.asp.

- Förderung der Unterzeichnung und Ratifizierung der gesamten Lanzarote-Konvention durch verschiedene Mittel, z.B. durch:
  - Einreichen entsprechender parlamentarischer Anfragen;
  - Gezielte Anfragen an ihre jeweilige Regierung zu diesem Thema;
  - Organisation von Debatten auf nationaler Ebene (in ihren Parlamenten) und auf kommunaler Ebene (in ihren jeweiligen Wahlkreisen);
  - Gewährleistung, dass alle relevanten Dokumente im Dokumentationszentrum ihrer Parlamente abgerufen werden können;
  - Einleitung und Unterstützung von Initiativen im Hinblick auf die breite Öffentlichkeit (Artikel in der Presse, Veranstaltungen an den Schulen, etc.);[5]
- Einrichtung eines Kinderrechtsausschusses im nationalen Parlament, sofern es einen solchen nicht bereits gibt, um einen Mechanismus für eine Überwachung („Monitoring") dieses Themas bereitzustellen;
- Sicherstellen der Übereinstimmung nationaler Gesetze mit den internationalen Verpflichtungen in diesem Bereich, insbesondere der Lanzarote-Konvention, sobald diese ratifiziert wurde;
- Überprüfung und Stärkung der nationalen Gesetzgebung, indem die Bedürfnisse von kindlichen Opfern von sexueller Gewalt bei Gerichtsverfahren sowie das Wohl von Kindern stärker berücksichtigt werden, und zwar von dem Zeitpunkt, an dem sie die Handlungen melden, bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie sich ausreichend erholt haben, um ein relativ normales Leben zu führen, während sie gleichzeitig vor Missbrauch geschützt sind;
- Stärkung der Gesetzgebung zur Eliminierung der sexuellen Gewalt gegen Kinder und Gewährleistung ihrer effektiven Umsetzung, falls angemessen, durch Erhöhung der entsprechenden Strafmaße;

---

5. Siehe auch die äußerst nützliche Publikation der Interparlamentarischen Union (IPU) und UNICEF: Eliminating violence against children – Handbook for Parliamentarians, Nr. 13 – 2007, in dem eine große Bandbreite an möglichen Maßnahmen beschrieben wird, die von ParlamentarierInnen verabschiedet werden können.

- Prüfung der Frage der Verjährungsfrist für das Einleiten eines Verfahrens, um diese ggf. zu verlängern und auf diesem Wege der Schwere einer Straftat Rechnung zu tragen, und diese erst mit Erreichen der Volljährigkeit des Opfers beginnen zu lassen;
- Stärkung der Gesetzgebung, um für alle Personengruppen, die mit Kindern oder für Kinder arbeiten, Fortbildungen zu den besonderen Themen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu ermöglichen, oder diese sogar obligatorisch zu machen, und an Schulen Informationskampagnen für Kinder zu erlauben;
- die Verabschiedung von Gesetzen, die jenen in anderen europäischen Staaten möglichst ähnlich sein sollten, mit dem Ziel, eine größere Übereinstimmung zu erzielen und um den Schutz von Kindern zu verbessern und eine effektive internationale Zusammenarbeit zu ermöglichen;
- Bereitstellung ausreichender Mittel, erstens, um die sexuelle Gewalt gegen Kinder zu verhindern und zu bekämpfen, und zweitens, um die Opfer zu entschädigen und zu unterstützen; unter zusätzlicher Berücksichtigung der Rehabilitation der Täter;
- Einrichten einer nationalen Datenerfassungsstelle, um besonders schutzbedürftige Gruppen zu identifizieren und die Zahl der Opfer zu ermitteln;
- Einrichtung einer unabhängigen Stelle für die Förderung der Rechte des Kindes sowie von Seelsorgetelefonen und anderen Hilfsdiensten, welche die Aufgabe haben, Kindern oder Personen zu helfen, die einen Zwischenfall melden möchten.

Im Hinblick auf die Entfaltung der parlamentarischen Dimension der Kampagne des Europarats könnten die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:

- Austausch von Informationen und Fachwissen innerhalb des Netzwerkes der KontaktparlamentarierInnen, die an der Kampagne gegen sexuelle Gewalt an Kindern mitwirken;
- Einrichtung von Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene (mit Berufsverbänden, Nichtregierungsorganisationen

(NRO), dem Europäischen Netzwerk der Ombudspersonen für Kinder (ENOC), den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Interparlamentarischen Union (IPU), etc.);

- Unterstützung der Lobbyarbeit bei den europäischen Institutionen, um für den Schutz von Kinderrechten und -interessen zu werben;
- Beitrag zur Ausarbeitung nationaler Strategien, die zum Ziel haben, die Verletzlichkeit von Kindern zu mindern und ihre Sicherheit zu erhöhen (zum Beispiel durch Präventionskampagnen);
- Technische/juristische Unterstützung von Staaten, die um Hilfe bei der Durchführung gesetzgeberischer Reformen zur Behebung entsprechender Probleme bitten;
- Herstellung von Kampagnenmaterial, das auf nationaler Ebene zur Verfügung gestellt werden kann (dieses Handbuch, USB-Sticks mit Gesetzestexten und anderes Material zum Thema).

Bevor nun die Bestimmungen der Lanzarote-Konvention im Einzelnen behandelt werden, soll die Aufmerksamkeit auf die neuesten Entschließungen und Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarats gelenkt werden, die eine Reihe von Forderungen an die Mitgliedstaaten und ihre Parlamente bezüglich möglicher Maßnahmen in der Gesetzgebung, Verwaltung und Politik enthalten. Wie bei den verschiedenen Organen der Vereinten Nationen, vertritt die Parlamentarische Versammlung die Meinung, dass Gesetzgebungsreformen eine Voraussetzung für den vollständigen Schutz von Kindern sind, dass sie aber durch weitere Maßnahmen ergänzt werden müssen, die Prävention, Identifizierung, Untersuchung und Behandlung zum Ziel haben.[6]

Die wichtigsten Texte der vergangenen Jahre sind:

- Entschließung 2010 (2014) zur Kinderfreundlichen Justiz
- Entschließung 1980 (2014) zur Anzeige des Verdachts auf sexuellen Missbrauch an Kindern

6. Corinne May-Chahal, Maria Herczog (Koordinatoren): Child sexual abuse in Europe, Council of Europe Publishing (2004).

- Entschließung 1926 (2013) zur Bekämpfung des Sextourismus mit Beteiligung von Kindern
- Entschließung 1909 (2013) zur Internationalen Adoption
- Entschließung 1810 (2011) zur Bekämpfung der Abbildung von Kindesmissbrauch
- Empfehlung 1934 (2010) zum Kindesmissbrauch in Institutionen

4. Das Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, Übereinkommen von Lanzarote (SEV Nr. 201)

Die Lanzarote-Konvention ist ein wichtiger Schritt im Hinblick auf die Verhütung von Straftaten sexueller Natur. Sie garantiert Kindern einen weitreichenden und umfangreichen Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch und befasst sich darüber hinaus mit juristischen Verfahren gegen mutmaßliche Täter dieser Straftaten. Der Text fasst bestehende Standards in diesem Bereich zusammen und ergänzt bestimmte Lücken: Dies ist das erste Mal, dass ein internationaler Vertrag den sexuellen Missbrauch von Kindern in solch umfassender Weise definiert und unter Strafe stellt. Weitere Stärken des Textes sind u.a. die Betonung der Prävention, die Bandbreite an Schutzmaßnahmen für Kinder und Opfer, der Verweis auf Kinder als alle Menschen bis zum Alter von 18 Jahren und die Einbeziehung von Klauseln über neue Formen der Gewalt, wie z.B. die Ausbeutung von Kindern mittels Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT). Schließlich führt das Übereinkommen einen leistungsstarken Überwachungsmechanismus ein, um eine effektive Umsetzung dieser Bestimmungen durch die Vertragsparteien und deren Einhaltung zu gewährleisten.

Zweck des Übereinkommens

Das Übereinkommen verfolgt drei Hauptzwecke:

- Prävention und Bekämpfung von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Kindern;

- Schutz der Rechte von kindlichen Opfern von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch;
- Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung dieses Phänomens.

Belgien

In Folge der Arbeit der Nationalen Kommission zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern fügte das belgische Parlament bei der Verabschiedung seiner Verfassungsrevision vom 23. März 2000 eine spezifische Bestimmung in die Verfassung ein, mit der Kinder als vollberechtigte „Verfassungssubjekte" anerkannt wurden.

Artikel 22bis der belgischen Verfassung

Jedes Kind hat ein Recht auf Respektierung seiner sittlichen, körperlichen, geistigen und sexuellen Unversehrtheit.

Nichtdiskriminierungsgrundsatz

Das Übereinkommen verbietet die Diskriminierung (eine unterschiedliche Behandlung, für die es keine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt) bei der Umsetzung seiner Bestimmungen durch die Vertragsparteien, insbesondere im Hinblick auf Maßnahmen zum Schutz der Rechte von Opfern. Die Liste der Gründe für eine auszuschliessende Diskriminierung ist identisch mit jener in Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und deren Zusatzprotokoll Nr. 12, d.h. Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politische oder andere Weltanschauung, nationale oder soziale Abstammung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Eigentum, Geburt oder ein sonstiger Status. Der Text deckt drei weitere Gründe ab: sexuelle Orientierung, Gesundheitszustand und Behinderung.

Begriffsbestimmungen

Trotz der Vielschichtigkeit der Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten des Europarats hat man sich auf gemeinsame Begriffsbestimmungen für die Zwecke dieses Übereinkommens geeinigt:

- „Kind"– Gemäß der Definition, die im UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes und im Übereinkommen des Europarats über

Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels verwendet wird, ist ein „Kind" jede Person unter 18 Jahren. Es ist zu beachten, dass in bestimmten Artikeln der Lanzarote-Konvention ein anderes Alter angegeben wird, d.h. das gesetzliche Alter, in dem man an sexuellen Aktivitäten teilhaben kann, ohne dass diese Handlungen als strafbare Taten erachtet werden. Das Alter für die Einwilligung in sexuelle Handlungen (Schutzalter) variiert in den einzelnen europäischen Staaten und reicht von 13-18 Jahren. Spanien hat das niedrigste Schutzalter (13 Jahre), und die Türkei und Malta haben das höchste Schutzalter (18 Jahre);

- „Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch von Kindern" – Das Übereinkommen versucht, den Missbrauch in der Familie oder im engen sozialen Umfeld des Opfers sowie alle Handlungen abzudecken, die aus kommerziellen oder gewinnorientierten Zwecken begangen werden. Die folgenden Kategorien sind eingeschlossen: sexueller Missbrauch, Kinderprostitution, Kinderpornografie, das unsittliche Einwirken auf Kinder und die Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke. Die grundlegende Idee lautet, dass alle sexuellen Straftaten gegen Minderjährige ausdrücklich unter Strafe gestellt werden müssen;
- „Opfer" – Ein Opfer ist ein Kind, das einer der Straftaten, die im Übereinkommen aufgeführt werden, ausgesetzt wird. Es ist wichtig festzuhalten, dass der Tatbestand der sexuellen Ausbeutung oder des sexuellen Missbrauchs nicht nachgewiesen sein muss, bevor ein Kind als Opfer betrachtet wird.

Andere Definitionen in Bezug auf den sexuellen Missbrauch von Kindern müssen im Einzelnen geprüft und in einem gegebenen kulturellen Kontext festgelegt werden, und haben bei den Vertragsparteien bei der Vorbereitung des Übereinkommens zu kontroversen Diskussionen geführt. Dies betrifft z.B. die Grenzen zwischen „normalem" und missbräuchlichem Verhalten innerhalb der Familie, zwischen „normalen" sexuellen Erkundungen unter Kindern und Missbrauch durch andere Minderjährige („Missbrauch durch Gleichaltrige") oder zwischen einvernehmlichen sexuellen Handlungen und jenen Handlungen, die im

Rahmen ungleicher Machtverhältnisse „erzwungen“ werden (z.B. sexuelle Beziehung zu einem Ausbilder oder Lehrer).[7]

Präventive Maßnahmen

Der Text listet für den Schutz von Kindern vor allen Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs eine Reihe von präventiven Maßnahmen auf, die auf nationaler Ebene umzusetzen sind. Diese Maßnahmen umfassen auch Aufklärungskampagnen für Fachleute und die Öffentlichkeit, das Organisieren von Kursen für Personen, die für Kinder und mit Kindern arbeiten, und das Bereitstellen von Informationen für Kinder an Schulen.

Portugal

Unter starker Betonung der Prävention wie in der Lanzarote-Konvention festgelegt und unter konkreter Bezugnahme auf dieses Übereinkommen, legt die portugiesische Gesetzgebung detaillierte Regelungen für die Beurteilung von Mitarbeitern fest, die für Funktionen ernannt werden sollen, in denen sie einen regelmäßigen Kontakt zu Kindern haben.

Artikel 2 von Gesetz 113/2009 vom 17. September, Festlegung der Maßnahmen für den Schutz von Minderjährigen bei der Eignungsbeurteilung bezüglich des Zugangs zu Funktionen, die einen regelmäßigen Kontakt mit Kindern involvieren

1 – Bei der Einstellung von Mitarbeitern zu Berufen, Stellen, Pflichten oder Tätigkeiten, öffentlich oder privat, selbst wenn diese nicht bezahlt werden, die einen regelmäßigen Kontakt zu Kindern involvieren, muss die einstellende Partei den Bewerber um Vorlage eines Strafregisterauszugs bitten und die dort enthaltenen Einträge bei der Eignungsbeurteilung des Bewerbers hinsichtlich der Erfüllung der Funktionen abwägen.

7. Corinne May-Chahal, Maria Herczog (Koordinatoren): Child sexual abuse in Europe, Council of Europe Publishing (2004).

2 – Die Partei muss, wenn sie einen Strafregisterauszug erbittet, den Zweck angeben, für den er gedacht ist und den Beruf, die Stelle, die Pflicht oder die Tätigkeit, der/die eingenommen werden soll, nennen und ob diese/r den regelmäßigen Kontakt mit Kindern einschließt.

3 – Der von Privatpersonen für die in (1) genannten Zwecke geforderte Strafregisterauszug sollte beinhalten, ob er für eine Tätigkeit gedacht ist, die einen regelmäßigen Kontakt zu Kindern einschließt, und sollte, neben den durch Artikel 11 von Gesetz 57/98 vom 18. August festgelegten Informationen, Folgendes aufführen:

a) Verurteilungen wegen Straftaten gemäß Artikel 152, 152-A und gemäß Titel I, Kapitel V, Buch II des Strafgesetzbuches;

b) Entscheidungen, die zusätzliche Strafen gemäß Artikel 152 und 179 des Strafgesetzbuches oder Sicherungsmaßnahmen anwenden, die diese Tätigkeit verbieten;

c) Entscheidungen, die Folge, Gegenstand oder Ausführung der in den vorausgegangenen Absätzen genannten Entscheidungen sind und deren Folge nicht die Streichung des Eintrags ist.

4 – Die Bestimmung in Artikel 12(2)(e) von Gesetz 57/98 vom 18. August bezieht sich nicht auf den von Einzelpersonen für die in Punkt (1) festgelegten Zwecke angeforderten Strafregisterauszug.

5 – Auf dem von Einzelpersonen für die unter (1) oben aufgeführten Zwecke angeforderten Strafregisterauszug sollen auch die Entscheidungen ausländischer Gerichte erscheinen, gleich denen, die in den Absätzen unter (3) gemeint sind.

6 – Die Bestimmung in (1) beeinträchtigt nicht die Verpflichtung, die Verbote oder Unterbindungen einzuhalten, die sich aus der Anwendung einer ergänzenden Straf- oder Sicherungsmaßnahme ergeben und deren Verletzung laut Artikel 353 des Strafgesetzbuches strafbar ist.

7 – Die Nichteinhaltung der Bestimmung in (1) durch die eingestellte Partei ist ein Verwaltungsdelikt, das mit einer Strafzahlung geahndet wird, deren Mindest- und Höchstbetrag denen in Artikel 17 des Gesetzes

entspricht, das Verwaltungsstraftaten und deren Verfahren festlegt, genehmigt durch die Rechtsverordnung 433/82 vom 27. Oktober; und es können auch die ergänzenden Sanktionen in Artikel 21 (b)(c)(e)(f) und (g) angewendet werden, wenn die in Artikel 21-A desselben Gesetzes festgelegten Vermutungen sich ebenfalls bestätigen.

8 – Fahrlässiges Verhalten ist strafbar.

9 – Die Tatsachenfeststellung bei Verwaltungsstrafverfahren und die Anwendung von Geldstrafen und ergänzenden Sanktionen liegen in der Zuständigkeit der Verwaltungsstellen, die die Befugnis haben, die relevanten Tätigkeiten zu überwachen; Artikel 34 des Gesetzes zur Festlegung von Verwaltungsstraftaten und das jeweilige Verfahren sind ergänzend anwendbar.

10 – Die Gelder, die durch Geldstrafen eingehen, werden unter dem Dienst, der diese ausgesprochen hat, und dem Staat entsprechend ihres jeweiligen Anteils von 40% und 60% aufgeteilt.

11 – Die einstellende Partei muss die Vertraulichkeit aller Informationen gewährleisten, die durch den Strafregisterauszug in ihren Besitz gelangt sind.

Einstellung, Ausbildung und Sensibilisierung von Personen, die im Rahmen ihrer Beschäftigung Kontakt mit Kindern haben

Sexuelle Gewalt gegen Minderjährige ist häufig in einen Mantel des Schweigens und der Geheimhaltung gehüllt und ist aus diesem Grund oft nur schwer zu entdecken. Sie kann nur in einem Umfeld ans Licht gelangen, in dem Transparenz, Wachsamkeit und echte Hilfe gefördert werden. Das Übereinkommen fordert von den Vertragsparteien, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Menschen, die regelmäßigen Kontakt zu Kindern haben, ausreichend über die Rechte von Kindern aufgeklärt sind, die durch nationale und internationale Texte garantiert werden, sowie über Angelegenheiten im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, deren Folgen und mögliche Warnsignale der Kinder. Personen, die mit Kindern arbeiten, müssen wissen, auf was sie achten müssen, um Fälle von sexueller Gewalt

zu erkennen. Von dieser Bestimmung betroffene Personengruppen sind jene, die in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Sozialfürsorge, Justiz und Polizei, Sport, Kultur und Freizeitaktivitäten arbeiten, sowie Personen in ehrenamtlichen Tätigkeiten und Pflegefamilien. Die Vertragsparteien sind weiterhin aufgefordert, strengere Kontrollen bei der Einstellung von Mitarbeitern für Stellen anzuwenden, die einen regelmäßigen Kontakt mit Kindern involvieren, um sicherzustellen, dass die Bewerber nicht bereits wegen sexueller Ausbeutung oder sexuellem Missbrauch verurteilt worden sind und zu einer Gefahr für die Kinder werden könnten.

Aufklärung der Kinder

Die Eltern sind die Personen, die den Kindern am nächsten stehen. Sie sind die ersten Bezugspersonen, die eine stabile, liebevolle und vertrauensvolle Beziehung mit ihren Kindern aufbauen, sie über sexuelle Themen und insbesondere über die Gefahren der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs aufklären und ihnen ein Gefühl der Unabhängigkeit und der Stärke vermitteln, um sexuelle Annäherungsversuche zu erkennen und abzuwehren. Allerdings finden manche Eltern dies schwierig und behandeln dieses Thema nur widerwillig mit ihren Kindern. Aus diesem Grund fordert das Übereinkommen, ohne konkret auf Schulen zu verweisen oder die Bereitstellung von Informationen im Rahmen von Schullehrplänen obligatorisch zu machen, von den Vertragsparteien, sicherzustellen, dass Kinder im Rahmen ihrer Erziehung Informationen über die Gefahren der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs erhalten sowie über die Möglichkeiten, sich zu schützen. Diese Informationen sind in einer Form zu vermitteln, die für ihren Entwicklungsstand geeignet ist und die ihre allgemeine Achtung für Erwachsene nicht mindert. Informationen können in einem inoffiziellen Rahmen durch Besuche oder telefonische Beratung und mit oder ohne Einbeziehung der Eltern bereitgestellt werden. Sie können sich beziehen auf die grundlegende Erziehung im Hinblick auf Sexualentwicklung, Selbstbestimmung, potenzielle Risiken und Möglichkeiten, sich zu schützen und um Hilfe zu bitten. Durch die Existenz des Internets und neue Generationen von Handys, welche die Übertragung von Daten (Fotos und Videos) ermöglichen, ist es unerlässlich geworden, Kinder über Sicherheitsrisiken bei der Nutzung solcher Medien aufzuklären.

Präventive Interventionsprogramme und Maßnahmen

Im Übereinkommen erwähnte präventive Maßnahmen umfassen auch jene Personen, die fürchten zukünftig eine Sexualstraftat an Kindern zu begehen. Diese sollten Zugang zu Interventionsprogrammen oder Maßnahmen erhalten, die darauf abzielen, die Gefahr für solche Straftaten zu minimieren. Dieses Angebot ist eindeutig erforderlich, weil Kinder ansonsten weiter in Gefahr sind und der Missbrauch ungehindert fortgeführt werden kann. Diese Option ist präventiv ausgerichtet und findet auf Personen Anwendung, gegen die derzeit keine Ermittlung oder Strafverfolgung läuft und die keine Haftstrafe absitzen.

Deutschland

Viele Staaten haben neben ihren Strafgesetzen spezielle Gesetze im Hinblick auf den Schutz und die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen. Dies trifft z.B. auf Deutschland zu, wo das 8. Buch des Sozialgesetzbuches (Buch VIII) Bestimmungen über die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen enthält (Kinder- und Jugendhilfe). Diese sind als Beispiele für die rechtliche Formulierung von Präventionsstrategien von besonderem Interesse.

Sozialgesetzbuch, Buch VIII, §8a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren

Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Rumänien

Rumänien hat das Übereinkommen über die Rechte des Kindes durch sein Gesetz Nr. 18/1990 übertragen, das durch Gesetz Nr. 272/2004 geändert wurde. In Letzterem wird eindeutig auf die frühzeitige Identifizierung von Risikosituationen und die Prävention von Missbrauchsverhalten hingewiesen.

272/2004 Art. 34

(1) Die staatlichen Sozialdienste werden alle erforderlichen Maßnahmen für die frühzeitige Identifizierung von Risikosituationen ergreifen, welche zur Trennung des Kindes von seinen Eltern führen kann, sowie Maßnahmen zur Prävention von Missbrauchsverhalten durch die Eltern und familiärer Gewalt.

(2) Jeder Trennung des Kindes von seinen Eltern und der Einschränkung der elterlichen Rechte muss eine, durch das Gesetz vorgesehene, systematische Bereitstellung von Leistungen und Unterstützungsangeboten vorausgehen, und zwar unter besonderer Betonung der angemessenen Aufklärung der Eltern im Rahmen einer Beratung, Therapie und Mediation auf Grundlage eines Leistungsplans.

Maßnahmen für die Öffentlichkeit

Strategien zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Aufklärung über die Formen von sexueller Gewalt sind unverzichtbar. Aufklärungskampagnen erleichtern die Mobilisierung der Öffentlichkeit und erhöhen die Wachsamkeit. Allerdings müssen die Staaten, wie im Übereinkommen beschrieben, die Verbreitung von Material verbieten oder verhindern, mit dem für die beschriebenen Straftaten geworben werden könnte.

Beteiligung von Kindern, des privaten Sektors, der Medien und der Zivilgesellschaft

Bei der Ausarbeitung ihrer politischen Konzepte arbeiten einige Staaten mit Agenturen zusammen, die sich für den Kinderschutz einsetzen, oder begrüßen die direkte Mitwirkung von Kindern. Andere Staaten ziehen es vor, alle angemessenen Informationen an die Kinder weiterzuleiten, anstatt diese an der Erarbeitung dieser Informationen zu beteiligen. Das Übereinkommen setzt sich für die Beteiligung von Kindern beim Kampf gegen sexuelle Gewalt ein, und zwar abhängig von ihrem Alter und „Entwicklungsstand".

Auch die Beteiligung des privaten Sektors (Informations- und Kommunikationstechnologien, Tourismus- und Reisebranche, Banken- und Finanzsektor) bei der Verhütung von sexueller Gewalt hat sich als nützlich erwiesen.

Die fortschreitende Entwicklung der Computerkriminalität verleiht der sexuellen Gewalt eine neue Dimension. Aus diesem Grund ist die Beteiligung von Internetprovidern und Betreibern von Mobilnetzwerken und Suchmaschinen an der Ausarbeitung von präventiven Maßnahmen und Programmen wichtig. Internetnutzer sollten verstärkt auf die Existenz von Organisationen hingewiesen werden, welche die Internetkriminalität bekämpfen, und diese Organisationen sollten Informationen über die Gefahren für Kinder verbreiten. Die Benutzer sollten die Möglichkeit erhalten und angeregt werden, schockierende Darstellungen oder Verhaltensweisen, auf die sie im Internet stoßen, rasch zu melden.

Die Reise- und Tourismusindustrie sollte einbezogen werden, um sich mit dem wachsenden Problem des „Sextourismus" zu befassen.[8] Hierbei handelt es sich quasi um Prostitution „à la carte", die eine reale Variante der in der Pornografie verwendeten Darstellungen ist, und bei der zwei Menschen ausgebeutet und deren Körper industrialisiert werden.[9]

Ein guter Präventionsansatz wäre es, die Reisenden durch Broschüren, Kurzfilme sowie entsprechende Erklärungen auf den Webseiten der Fluggesellschaften über das Risiko von Strafverfahren aufzuklären, denen Sexualstraftäter im Ausland ausgesetzt sind. 1998 wurde von ECPAT International ("End Child Prostitution, Child Pornography and Trafficking of Children for Sexual Purposes"), einem internationalen Netzwerk von Organisationen, die sich gemeinsam mit der Welttourismusorganisation für die Abschaffung der Kinderprostitution, Kinderpornografie und des Kinderhandels für sexuelle Zwecke einsetzt, ein „Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung in der Reise- und Tourismusbranche" verabschiedet.

---

8. Das Reisen in gesetzlich weniger reglementierte oder wirtschaftlich ärmere Staaten, um sexuelle Handlungen mit Einheimischen vorzunehmen, in der Regel gegen Bezahlung.
9. Franck Michel, Le Monde diplomatique, August 2006.

Die Beteiligung des Banken- und Finanzsektors ist äußerst wichtig, weil die Finanzinstitute die Möglichkeit haben, zusammen mit den Strafverfolgungsbehörden die finanziellen Mechanismen für die Nutzung kostenpflichtiger pädophiler Webseiten zu unterbrechen und helfen können, diese aufzudecken.

Das Übereinkommen ermutigt darüber hinaus die Medien, ihrer Informationspflicht nachzukommen und die Allgemeinheit über die Probleme sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs von Kindern aufzuklären. Die Medien spielen zweifellos eine wichtige Rolle bei der Aufklärung der Öffentlichkeit und bei der realistischen Darstellung des Problems in Berichten und Fernsehfilmen über sexuelle Beziehungen, die Rolle der Eltern und sexuelle Gesundheit. Diese Funktion muss zum einen unter gebührender Achtung der Unabhängigkeit der Medien und der Pressefreiheit und zum anderen unter Achtung des Rechts auf Privatsphäre aller kindlichen Opfer erfüllt werden.

Weitere wichtige Akteure in diesem Bereich sind Nichtregierungsorganisationen (NRO) und ehrenamtlich engagierte Personen aus der „Zivilgesellschaft", deren Arbeit größere Anerkennung erhalten und die ausgebaut werden muss. Die Staaten sind aufgerufen, die Finanzierung von Projekten und Programmen der Zivilgesellschaft zu unterstützen, welche die Prävention der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs und den Schutz von Kindern vor diesen Taten zum Ziel haben.

Auf die Prävention spezialisierte Behörden und Koordinierungsstellen

Das Übereinkommen ruft die Staaten auf, im Rahmen nationaler und kommunaler Pläne einen interdisziplinären Ansatz für die Prävention zu verfolgen und effizient mit den verschiedenen beteiligten Akteuren zu kooperieren. In der Praxis würde dies Folgendes einschließen:

- die Koordinierung zwischen Erziehungs- und Gesundheitswesen, den Sozialdiensten, den Strafverfolgungs- und Justizbehörden;

- die Gründung unabhängiger Einrichtungen für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes und für die Beurteilung der Auswirkungen der Sozialpolitik auf Kinder;
- die Ernennung einer Person oder eines Gremiums, deren/dessen Aufgabe es wäre, die breite Öffentlichkeit über die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern aufzuklären.[10] Eine Reihe von Staaten haben diese Stellen eingerichtet, die verschiedene Bezeichnungen aufweisen – Ombudsperson für Kinder, Kinderbeauftragter, Kommissar für Kinderrechte, Ausschuss für Kinderrechte, etc. Genauso wichtig ist, dass für die Einrichtung solcher Stellen ausreichend Mittel zur Verfügung stehen und klare Zuständigkeiten definiert werden;
- die Einrichtung eines Mechanismus für die Datenerfassung, um zusammen mit der Zivilgesellschaft das Phänomen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern (unter Respekt des Datenschutzes) beobachten und auswerten zu können;
- die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen staatlichen Stellen, der Zivilgesellschaft und dem privaten Sektor bei der Verhütung und der Bekämpfung von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Kindern.

Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer

Auch wenn das Hauptziel bei der Bekämpfung von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch ihre Verhütung ist, ist es unverzichtbar sicherzustellen, dass die kindlichen Opfer dieser Straftaten und alle Personen, die eine enge Beziehung zu Opfern haben, die bestmögliche Unterstützung und Hilfe erhalten.

10. Die Parlamentarische Versammlung hat bereits vor Jahren vorgeschlagen, eine europäische Ombudsperson für Kinder zu ernennen (siehe Empfehlung 1460 (2000)).

Anzeige eines Verdachts auf sexuelle Ausbeutung oder sexuellen Missbrauch

Fachpersonen des Gesundheitswesens (Ärzte, Krankenpfleger etc.) sind aufgrund ihres regelmäßigen Kontakts zu Kindern oder deren Familien wichtige Akteure im Hinblick auf den Schutz des Kindeswohls. Ihre Rolle sollte nicht auf das Korrigieren von familiären Dysfunktionen beschränkt sein. Die Rolle des Gesundheitspersonals sollte auch sein, Hinweise auf etwaige Gewalt zu geben und die zuständigen Stellen zu alarmieren. Ohne dies verpflichtend zu machen, ermöglicht es das Übereinkommen Ärzten, Psychiatern, Psychotherapeuten und anderen regelmäßig mit Kindern arbeitenden Personen, die berufliche Schweigepflicht zu brechen, um den Sozialdiensten Situationen zu melden, bei denen sie berechtigt vermuten, dass Kinder Opfer sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs sind. Auch jede andere Person, der eine mutmaßliche sexuelle Ausbeutung oder ein mutmaßlicher sexueller Missbrauch von Kindern bekannt ist, wird aufgefordert, dies den zuständigen Stellen zu melden.

Norwegen

Die norwegische Zivilgesetzgebung enthält klare Vorschriften bezüglich der Pflicht, die Polizei zu kontaktieren oder auf andere Weise das Begehen schwerer Straftaten zu verhindern (Erklärungen seitens des Justizministeriums und der Polizei).

- Das Allgemeine Strafgesetzbuch 1902 § 139 wurde per Gesetz vom 25.06.2010 Nr. 47 geändert, um die Pflicht zur Verhinderung von schweren Straftaten zu verstärken.
- Laut Änderung ist es ausreichend, wenn eine Person vermutet, dass eine Straftat verübt wird oder verübt werden soll, und zuverlässige Beweise sind nicht mehr erforderlich.
- Des Weiteren wird erklärt, dass die Pflicht zur Verhinderung von Straftaten die Pflicht zur beruflichen Schweigepflicht überwiegt.
- Darüber hinaus wird die Pflicht zur Verhinderung von Straftaten und die Bestrafung im Fall der Unterlassung auf zusätzliche Straftaten

erweitert, u.a. familiäre Gewalt und mehrere Sexualstraftaten gegen Kinder (§ 199 über sexuelle Handlungen mit einem Pflegekind, Stiefkind oder einer anderen Person unter 18 Jahren, das/die sich in der Obhut einer Person befindet, und § 200, Absatz 2, über sexuelle Handlungen mit einem Kind unter 16 Jahren oder Veranlassen dieses Kindes, sich sexuell anstößig oder anderweitig unsittlich zu verhalten).

Großbritannien

Der britische Sexual Offences Act 2003 (Gesetz über Sexualstraftaten) schreibt bestimmte Meldeauflagen mit dem Ziel vor, weitere Straftaten in Bezug auf sexuellen Missbrauch, einschließlich des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen, zu verhindern.

Abschnitt 80 des Sexual Offences Act 2003

Personen, die Meldeauflagen unterworfen werden

(1) Eine Person wird den in diesem Teil aufgeführten Meldeauflagen für den in Abschnitt 82 vorgesehenen Zeitraum unterworfen („Meldezeitraum"), wenn:

(a) sie wegen einer Straftat aus der Liste in Anhang 3 verurteilt wurde;

(b) sie im Hinblick auf diese Straftat aufgrund geistiger Unzurechnungsfähigkeit für nicht schuldig befunden wurde;

(c) sie für geschäftsunfähig erklärt wird und die Handlung, die man ihr in Bezug auf diese Straftaten vorwirft, begangen hat; oder

(d) sie in England und Wales oder Nordirland im Hinblick auf eine solche Straftat verwarnt wird.

(2) Eine Person, die einstweilen den Meldeauflagen dieses Teils unterworfen wird, wird in diesem Teil als „relevanter Straftäter" bezeichnet.

ANHANG 3 – Sexualstraftaten für die Zwecke von Teil 2: England und Wales

1 Eine Straftat gemäß § 1 des Sexual Offences Act 1956 (c. 69) (Vergewaltigung).

2 Eine Straftat gemäß § 5 dieses Gesetzes (Geschlechtsverkehr mit einem Mädchen jünger als 13 Jahre).

3 Eine Straftat gemäß § 6 dieses Gesetzes (Geschlechtsverkehr mit einem Mädchen jünger als 16 Jahre), wenn der Täter 20 Jahre oder älter war.

4 Eine Straftat gemäß § 10 dieses Gesetzes (Inzest durch einen Mann), wenn das Opfer oder (je nach Fall) eine andere Partei jünger als 18 Jahre war.

5 Eine Straftat gemäß § 12 dieses Gesetzes (Analverkehr), wenn:

(a) der Täter 20 Jahre oder älter war, und

(b) das Opfer oder (je nach Fall) die andere Partei jünger als 18 Jahre war.

6 Eine Straftat gemäß § 13 dieses Gesetzes (Sittlichkeitsvergehen zwischen Männern), wenn:

(a) der Täter 20 Jahre oder älter war, und

(b) das Opfer oder (je nach Fall) die andere Partei jünger als 18 Jahre war.

7 Eine Straftat gemäß § 14 dieses Gesetzes (Sittlichkeitsvergehen gegen eine Frau), wenn:

(a) das Opfer oder (je nach Fall) die andere Partei jünger als 18 Jahre war; oder

(b) der Täter in Bezug auf die Straftat oder Ermittlungen:

(i) zu einer Haftstrafe von mindestens 30 Monaten verurteilt wurde; oder

(ii) aufgrund einer Maßregelanordnung in eine Klinik eingewiesen wurde.

8 Eine Straftat gemäß § 15 dieses Gesetzes (Sittlichkeitsvergehen gegen einen Mann), wenn:

(a) das Opfer oder (je nach Fall) die andere Partei jünger als 18 Jahre war; oder

(b) der Täter in Bezug auf die Straftat oder Ermittlungen:

(i) zu einer Haftstrafe von mindestens 30 Monaten verurteilt wurde; oder

(ii) aufgrund einer Maßregelanordnung in eine Klinik eingewiesen wurde.

9 Eine Straftat gemäß § 16 dieses Gesetzes (Angriff mit der Absicht, Analverkehr durchzuführen), wenn das Opfer oder (je nach Fall) eine andere Partei jünger als 18 Jahre war.

10 Eine Straftat gemäß § 28 dieses Gesetzes (Herbeiführen oder Aufrufen zur Prostitution eines Mädchens jünger als 16 Jahre, zum Geschlechtsverkehr mit einem Mädchen jünger als 16 Jahren oder zu einem Sittlichkeitsvergehen gegen ein Mädchen jünger als 16 Jahre).

Telefonische Anlaufstellen und Unterstützung für Opfer

Es ist unverzichtbar, Angebote zu entwickeln, durch die Betroffene auf sicherem Weg melden können, dass sie von sexueller Ausbeutung oder sexuellem Missbrauch Kenntnis haben oder Opfer solcher Straftaten geworden sind, oder die es ihnen einfach ermöglichen, mit jemandem außerhalb ihres gewohnten Umfelds zu sprechen. Vertreter der Jugendämter und politische Entscheidungsträger sind zunehmend der Überzeugung, dass spezielle Anlaufstellen ein unverzichtbares Mittel sind, um die Hilfestellung für Kinder zu erleichtern, Erkenntnisse über ihre Erlebnisse zu gewinnen und sie an die geeigneten Stellen weiterzuleiten. Das Telefon spielt eine besonders wichtige Rolle, weil es den Kindern ermöglicht, sich auf Wunsch vertraulich mitzuteilen, ohne sich durch einen Kontakt von Angesicht zu Angesicht bedroht zu fühlen. Die Staaten sollten die Einrichtung von Anlaufstellen fördern, die Kindern zuhören und sie beraten. Diese sollten möglichst flächendeckend verfügbar sein und Mitarbeiter beschäftigen, die für die Arbeit mit Kindern geeignet und ausgebildet sind.

Wirkliche Opferhilfe sollte zweierlei einschließen: Zum einen eine Unterstützung durch alle Hoch- und Tiefphasen der Krise, die durch die Aufdeckung der Tatsachen ausgelöst werden, und zum anderen die Behandlung der durch die sexuelle Gewalt hervorgerufenen körperlichen und psychischen Traumata. Zusätzlich besteht die Notwendigkeit, die Opfer vor weiterem Missbrauch zu schützen.

Das Übereinkommen listet die Maßnahmen auf, die die Vertragsparteien im Hinblick auf die Opfer ergreifen sollten:

- kurzfristige und langfristige Unterstützung der Opfer bei ihrer körperlichen und psychosozialen Genesung. Abhängig von der Schwere der vorliegenden Verletzungen sollten die Hilfsmaßnahmen so lange fortgeführt werden, wie es für eine vollständige Genesung des Kindes nötig ist. Die Betreuung sollte sich auf die körperlichen und psychischen Folgen konzentrieren und die langfristige gesunde Entwicklung des Kindes fördern. Einige Probleme im Bereich der Folgen sexueller Gewalt reichen bis in das Erwachsenenalter hinein. Durch entsprechende Maßnahmen sollte Erwachsenen, die in ihrer Kindheit Opfer geworden sind, ermöglicht werden, hierüber zu sprechen, wenn dies immer noch erforderlich ist, und Zugang zu geeigneten Unterstützungsangeboten zu erhalten;
- die Entfernung von Verdächtigen oder Opfern aus dem familiären Umfeld, wenn die Eltern oder Betreuungspersonen an den entsprechenden Handlungen beteiligt waren. Die Entscheidung, jeglichen Kontakt sofort abzubrechen, ist sehr wichtig. In Fällen sexueller Gewalt innerhalb der Familie wird in der Regel das Kind herausgenommen, auch wenn es angeratener erscheint, den Täter zu entfernen. Dies würde aber voraussetzen, dass der jeweils andere Elternteil in der Lage ist, sich um das Kind zu kümmern und dieses zu unterstützen;
- bei Bedarf und auf Wunsch die Gewährung therapeutischer Unterstützung für die Personen, die in enger Beziehung zum Opfer stehen. Es wäre auch nützlich, wenn die dem Opfer nahestehenden Personen eine Behandlung im Hinblick auf ihre Belastung und Ohnmachts- und Schuldgefühle erhielten;
- die Entwicklung von Partnerschaften zwischen staatlichen Stellen und NRO oder anderen Organisationen, die sich für die Unterstützung von Opfern einsetzen.

Interventionsmaßnahmen

Interventionsprogramme oder -maßnahmen für Sexualstraftäter

Viele Therapeuten verknüpfen die Verbreitung des sexuellen Missbrauchs in der Gesellschaft und in Familien mit der Tatsache, dass manche Täter selbst als Kinder sexuell missbraucht wurden. Tragischerweise wurde ihr durch Kindheitserfahrungen verursachtes Leiden wahrscheinlich nie ausgedrückt oder angehört. Diese traumatischen Erlebnisse durchdringen das Unterbewusstsein und finden manchmal ein Ventil in ähnlichen Praktiken. Andere Therapeuten sind der Ansicht, dieser Missbrauchskreislauf über Generationen sei kein zwangsläufiger Fakt. Viele Menschen, die als Kinder Opfer wurden, werden keine Täter von sexuellem Missbrauch, und viele erwachsene Täter von sexuellem Missbrauch sind nie selbst Opfer gewesen. Obwohl man die Handlungen selbst nie tolerieren darf, sollte auch akzeptiert werden, dass die Täter dieser Handlungen Menschen sind, die Hilfe benötigen und als behandlungsbedürftige Patienten betrachtet werden sollten. Die öffentliche Aufmerksamkeit für sexuellen Missbrauch wächst, und angesichts des aktuellen Trends zu härteren Strafen ist es auch wichtig, Behandlungsprogramme für Sexualstraftäter anzubieten und diesen Programmen eine angemessene Berücksichtigung bei der Zuweisung manchmal begrenzter staatlicher Mittel und der Gewichtung politischer Prioritäten zu geben. Verzichtet man darauf, so hat dies sicherlich Auswirkungen auf den Schutz aktueller und zukünftiger Opfer.

Einer der Mehrwerte des Übereinkommens liegt in der Möglichkeit, drei Personengruppen jederzeit Zugang zu Interventionsmaßnahmen oder -programmen mit psychologischen, medizinischen und sozialen Komponenten zu geben, um das Risiko für Wiederholungstaten zu mindern, und die von den Tätern ausgehende Gefahr zu beurteilen. Die drei Zielgruppen der Leistungen sind:

- Personen, die wegen einer Sexualstraftat strafrechtlich verfolgt werden: Gemäß dem Grundsatz der Unschuldsvermutung steht es besonders den Personen dieser Gruppe frei zu entscheiden, ob sie diese Programme oder Maßnahmen in Anspruch nehmen wollen. Sie können dies während der Ermittlungen bezüglich eines Falles

oder während des Gerichtsverfahrens tun, zu Bedingungen, die ihre Verteidigungsrechte und die Auflagen für ein faires Verfahren respektieren;

- Personen, die wegen einer Sexualstraftat verurteilt wurden, also Personen, die ein rechtskräftiges Urteil eines Richters oder Gerichts erhalten haben;
- Kinder, die sexuelle Straftaten verüben: Personen unter 18 Jahre, die noch nicht strafmündig sind, können ihren Entwicklungsbedürfnissen angemessene Programme oder Maßnahmen in Anspruch nehmen und sich mit ihren sexuellen Verhaltensproblemen auseinandersetzen.

Solche Programme und Maßnahmen müssen nicht notwendigerweise Teil des Strafvollzugs sein, und können stattdessen vom Gesundheitswesen oder von den Sozialdiensten ausgeführt werden. Die psychologische Intervention kann als kognitive Verhaltenstherapie oder als Therapie erfolgen, die einen psychodynamischen Ansatz verfolgt.[11] Die medizinische Intervention bezieht sich vorwiegend auf die antihormonelle Medikation (medizinische Kastration). Schließlich betrifft die soziale Intervention Maßnahmen, die eingeführt werden, um das soziale Verhalten der Täter zu steuern und zu stabilisieren (z.B. ein Verbot, bestimmte Plätze aufzusuchen oder bestimmte Personen zu treffen) sowie Strukturen, die die Wiedereingliederung fördern (z.B. Unterstützung bei Verwaltungsangelegenheiten, Stellensuche).

---

11. Es gibt in der Psychologie zwei grundlegende Ansätze: 1) Der kognitive Ansatz basiert auf einem Modell, bei dem die Beurteilung einer Situation durch eine Person ein determinierender Faktor für die Gefühle und das Verhalten ist, die wiederum die Denkprozesse beeinflussen. Die Beurteilung der Situation basiert auf den tiefverwurzelten Überzeugungen der Person über sich selbst und die Welt. Die psychotherapeutische Hilfe hat zum Ziel, angemessene Verhaltensweisen zu entwickeln, um psychische Zustände besser kontrollieren und mit Problemen umgehen zu können; 2) Der psychodynamische Ansatz der Analyse konzentriert sich stärker auf das Konzept des Unbewussten: Die Probleme einer Person werden dahingehend wahrgenommen, ihren Ursprung in ungelösten Konflikten aus der Kindheit zu haben. Die klassische analytische Methode besteht aus der Interpretation dessen, was die Person sagt und tut, um Licht auf die ungelösten Konflikte zu werfen.

Aufklärung und Zustimmung

Vor jeglicher Art der Intervention muss die betroffene Person umfassend über die Gründe hierfür aufgeklärt werden. Anschließend muss die freie und informierte Zustimmung der Person im Hinblick auf die unterbreiteten Vorschläge eingeholt werden. Der Erfolg der Intervention hängt erheblich von der tatsächlichen Mitwirkung des Betroffenen ab. Die Vorschläge können angenommen oder abgelehnt werden. Wird ein Vorschlag abgelehnt, muss die Person über die Folgen informiert werden (z.B. die Ablehnung einer Maßnahme, die die Haftstrafe aussetzt oder erleichtert).

Unter regelmäßigem Verweis auf das innerstaatliche Recht der Vertragsparteien beschränkt sich das Übereinkommen auf die Festlegung einer Reihe von Grundprinzipien, ohne im Detail auf mögliche Maßnahmen oder Programme einzugehen. Es liegt jedoch in der Verantwortung der Vertragsparteien, regelmäßig die Wirksamkeit und Ergebnisse der Programme und Maßnahmen zu evaluieren, um ihren wissenschaftlichen Nutzen zu ermitteln. Darüber hinaus hängen die Ergebnisse von der Ausbildung und Supervision der Therapeuten und günstigen institutionellen Rahmenbedingungen ab. Der Text erklärt die Notwendigkeit für eine Koordinierung der unterschiedlichen beteiligten Stellen, insbesondere des Gesundheitswesens, der Sozialdienste, der Justizvollzugsbehörden sowie, unter gebührender Achtung ihrer Unabhängigkeit, der Justizbehörden.

Strafbarkeit von Handlungen

Materielles Strafrecht

Wenn Staaten das Übereinkommen ratifizieren, sind sie rechtlich an dessen Anwendung gebunden, und dies führt wiederum zur zwischenstaatlichen Abstimmung der Strafgesetzgebungen. Die Abstimmung erleichtert aus verschiedenen Gründen das koordinierte Handeln gegen sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch von Kindern. Erstens kriminalisiert das Übereinkommen eine Reihe von Handlungen, und die Abstimmung der Definitionen und Gesetzgebungen macht es Menschen unmöglich, in Staaten mit weniger strenger Gesetzgebung zu reisen, um dort illegale

Handlungen vorzunehmen. Zweitens können gemeinsame Definitionen zur besseren Erforschung und zur Vergleichbarkeit von Daten beitragen und es auf diesem Wege erleichtern, einen Überblick über die sexuellen Verbrechen gegen Kinder zu gewinnen. Drittens wird die internationale Zusammenarbeit gefördert, weil die Schritte zur Bekämpfung der sexuellen Gewalt gegen Kinder (Prävention, Schutz, Verfahren) auf einheitlichen Regelungen basieren.

Bulgarien

Bulgarien hat, wie viele andere Staaten, Bestimmungen über den Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch oder sexueller Gewalt in verschiedene Gesetze eingebracht.

Schutz vor Gewalt laut Artikel 11 des Gesetzes für den Schutz von Kindern

(1) Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor einer Beteiligung an Handlungen, die von Nachteil für seine körperliche, psychische, sittliche und schulische Entwicklung sind.

(2) Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor Erziehungsmethoden, die seine Würde beeinträchtigen, vor körperlicher, psychischer oder anderweitiger Gewalt und Formen der Beeinflussung, die seinen Interessen zuwiderlaufen.

(3) Jedes Kind hat das Recht, davor geschützt zu werden, zum Betteln oder zur Prostitution gezwungen zu werden und für die Verbreitung pornografischen Materials benutzt zu werden oder ungesetzliche materielle Einkünfte zu erhalten, sowie ein Recht auf Schutz vor sexueller Belästigung/sexuellem Missbrauch.

Strafgesetzbuch von Bulgarien

Art. 155

(1) Wer eine andere Person zur Prostitution anstiftet oder andere zum Zweck der sexuellen Befriedigung vermittelt, wird mit einer Haftstrafe von bis zu 3 Jahren und einem Bußgeld von 300-600 BGL bestraft.

(2) Wer verschiedenen Personen Räumlichkeiten für den Geschlechtsverkehr oder für Unzucht bereitstellt, wird mit einer Haftstrafe von bis zu fünf Jahren und einer Geldstrafe von 100-500 BGL bestraft.

(3) Die Strafe für Handlungen gemäß Absatz 1 und 2, die aus kommerziellen Motiven erfolgen, ist eine Haftstrafe von bis zu sechs Jahren und eine Geldstrafe von 500-1.000 BGL.

(4) Wer eine andere Person überredet oder zwingt, Betäubungsmittel und/oder entsprechende Substanzen zum Zweck der Prostitution, Vermittlung, homosexueller Praktiken oder Unzucht zu verwenden, wird mit einer Haftstrafe zwischen 5 und 15 Jahren und einer Geldstrafe von 20.000-50.000 BGL bestraft.

(5) Wurde die Handlung von einer der folgenden Personen durchgeführt:

1. einer Person, die auf Anweisung oder in Erfüllung einer Entscheidung einer Gruppe des organisierten Verbrechens handelt;

2. gegen einen Minderjährigen, Unmündigen oder eine geistig behinderte Person;

3. gegen mehr als zwei Personen; oder

4. wiederholt;

wird diese Person mit einer Haftstrafe zwischen zehn bis zwanzig Jahren und einer Geldstrafe von 100.000-300.000 BGL bestraft.

(6) Eine Person, die minderjährige Personen zur Unsittlichkeit verführt, wird mit einer Haftstrafe zwischen zwei und acht Jahren bestraft.

Artikel 155b (Letzte Änderung, SG Nr. 26/2010)

Wer eine Person, die noch nicht das Schutzalter erreicht hat, oder eine Person von 14 Jahren dazu überredet, sich an einem realen, virtuellen oder simulierten Geschlechtsverkehr zwischen Personen desselben oder unterschiedlichen Geschlechts zu beteiligen oder sich sexuelle Darstellungen menschlicher Geschlechtsteile, Analverkehr, Masturbation, sadomasochistische Sexualpraktiken anzuschauen, wird zu einer Haftstrafe von bis zu drei Jahren oder auf Bewährung verurteilt.

Angesichts der Vielfalt nationaler Gesetzgebungen und des Fallrechts zu diesem Thema verfügt das Übereinkommen über keine Bestimmungen in Bezug auf die Frage, ob der mutmaßliche Täter das Alter des Opfers kannte oder nicht. Darüber hinaus beinhaltet der Text die Möglichkeit, unter bestimmten Umständen, in denen Minderjährige die Straftaten begehen (wie z.B. das Vertreiben von Kinderpornografie), geeignetere Maßnahmen als die Strafverfolgung umzusetzen, die immer das letzte Mittel sein sollte.

Deutschland

Das deutsche Strafgesetzbuch deckt in separaten Abschnitten ausdrücklich den sexuellen Missbrauch von Kindern ab und unterscheidet zwischen verschiedenen Schweregraden des Missbrauchs.

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,
3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter

oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder

4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2 oder des § 176 Abs. 6 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand

einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184b Abs. 1 bis 3 verbreitet werden soll.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(6) In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.

§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den sexuellen Missbrauch (§§ 176 und 176a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Sexueller Missbrauch

Zum ersten Mal wurde in einem internationalen Vertrag das Verbrechen des sexuellen Missbrauchs von Kindern als vorsätzliches Verhalten der zwei nachstehenden Formen definiert:

- Beteiligung an sexuellen Handlungen mit einem Kind, das noch nicht das Schutzalter für sexuelle Handlungen erreicht hat;
- Beteiligung an sexuellen Handlungen mit einem Kind, ungeachtet des Alters,
  - unter Einsatz von Nötigung, Gewaltanwendung oder Drohung; oder
  - unter Missbrauch einer anerkannten Stellung des Vertrauens, der Autorität oder des Einflusses auf das Kind, auch innerhalb der Familie; oder

– unter Ausnutzung einer besonderen Hilflosigkeit des Kindes, insbesondere aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder eines Abhängigkeitsverhältnisses.

Kroatien

Das Strafgesetzbuch von Kroatien enthält relativ detaillierte Bestimmungen über die Ausnutzung einer Vertrauensstellung.

Geschlechtsverkehr durch Ausnutzung einer Vertrauensstellung, Artikel 191 des Strafgesetzbuches

(1) Wer durch Ausnutzung seiner/ihrer Vertrauensstellung eine andere Person dazu bringt, Geschlechtsverkehr oder eine gleichgeartete Handlung zu vollziehen, und wenn diese andere Person von dieser Person aufgrund materieller, familiärer, sozialer, medizinischer oder anderweitiger Umstände abhängig ist, wird mit Freiheitsentzug von drei (3) Monaten bis zu drei (3) Jahren bestraft.

(2) Ein Lehrer, Erzieher, Elternteil, Adoptivelternteil, gesetzlicher Vertreter, Stiefelternteil oder andere Person, die seine/ihre Autorität über einen oder seine/ihre Beziehung zu einem Minderjährigen ausnutzt, der ihm/ihr für die Zwecke der schulischen und beruflichen Ausbildung, Bewachung oder Betreuung anvertraut wurde, um Geschlechtsverkehr oder eine gleichgeartete sexuelle Handlung mit diesem Minderjährigen zu vollziehen, wird mit Freiheitsentzug von sechs (6) Monaten bis zu sechs (6) Jahren bestraft.

Frankreich

Das französische Strafgesetzbuch stellt ausdrücklich die Vergewaltigung und andere Formen des sexuellen Angriffs gegen besonders verletzliche Personen unter Strafe.

ARTIKEL 222-24

Gesetz Nr. 1998-468 vom 17. Juni 1998 Artikel 13 Amtsblatt vom 18. Juni 1998

1. wenn diese eine Verstümmlung oder eine dauerhafte Behinderung zur Folge hat;

2. wenn sie gegen eine/n Minderjährige/n jünger als 15 Jahre begangen wird;

3. wenn sie gegen eine Person begangen wird, deren besondere Hilflosigkeit aufgrund von Alter, Krankheit, Behinderung, einer psychischen oder körperlichen Beeinträchtigungen oder Schwangerschaft für den Täter erkennbar und diesem bekannt war;

4. wenn sie durch einen gesetzlichen, biologischen oder adoptierten Verwandten oder durch eine andere Person begangen wird, die Autorität über das Opfer hat;

5. wenn sie durch eine Person begangen wird, welche die ihm im Rahmen seiner/ihrer Funktion übertragene Autorität ausnutzt;

6. wenn sie von mehreren Personen begangen wird, die als Täter oder Mittäter handeln;

7. wenn sie unter Einsatz einer Waffe oder unter Androhung des Einsatzes einer Waffe begangen wird;

8. wenn das Opfer über ein Telekommunikationsnetzwerk für die Verbreitung von Botschaften für unbestimmte Zielgruppen mit dem Täter in Kontakt kam;

9. wenn sie aufgrund der sexuellen Orientierung des Opfers erfolgte.

ARTIKEL 222-29

Rechtsverordnung Nr. 2000-916 vom 19. September 2000, Artikel 3, Amtsblatt vom 22. September, am 1. Januar in Kraft getreten

Andere sexuelle Übergriffe außer Vergewaltigung werden mit Freiheitsentzug von sieben Jahren und einer Geldstrafe von € 100.000 bestraft, wenn sie gegen folgende Personen begangen werden:

1. eine/n Minderjährige/n jünger als 15 Jahre;

2. eine Person, deren besondere Hilflosigkeit aufgrund von Alter, Krankheit, Behinderung, psychischer oder körperlicher Beeinträchtigung oder Schwangerschaft für den Täter erkennbar und diesem bekannt war;

Schweiz

Die Schweiz ist einer von mehreren Staaten, in denen es ausdrückliche Bestimmungen über sexuelle Handlungen mit abhängigen Personen gibt.

Art. 188 des Strafgesetzbuches - Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

1. Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Während die erste Form des Missbrauchs Kinder betrifft, die noch nicht das Schutzalter für sexuelle Handlungen erreicht haben, und diese Beziehungen a fortiori als ungesetzlich beschrieben werden, bezieht sich die zweite Form auf Kinder, die das Schutzalter erreicht, aber immer noch minderjährig sind (jünger als 18 Jahre), woraus sich die Frage nach der Zustimmung des Kindes zum Vollziehen der sexuellen Handlungen ergeben kann. Wenn Nötigung, Gewalt oder Drohungen eingesetzt werden, kann man klar davon ausgehen, dass die Zustimmung des Kindes fehlt. In Fällen des Missbrauchs von Kindern, die eine besondere Hilflosigkeit aufgrund körperlicher/sensorischer Beeinträchtigungen und intellektueller/geistiger Behinderungen aufweisen, verliert jede Zustimmung zu sexuellen Handlungen aufgrund ihres „Abhängigkeitsverhältnisses“

ihre Gültigkeit. Dieser Begriff beschreibt Situationen der körperlichen, psychischen, emotionalen, familiären, sozialen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit, einschließlich der Abhängigkeit von Drogen oder Alkohol oder deren Einfluss zum Zeitpunkt, an dem die Straftaten begangen werden. Der dritte Fall betrifft den Missbrauch bei einem bestehenden Vertrauensverhältnis zu Kindern oder einer Stellung der biologischen, sozialen oder religiösen Autorität seitens des Täters, um Kinder im Hinblick auf sexuelle Beziehungen zu diesen zu kontrollieren, zu bestrafen oder zu belohnen. Diese auf Vertrauen basierenden Beziehungen existieren in biologischen und Adoptionsfamilien, zu Personen, die die Aufgabe haben, Kinder auszubilden, Personen, die therapeutische oder medizinische Versorgung leisten, und Personen, die auf freiwilliger Basis mit Kindern arbeiten.

Das Übereinkommen definiert nicht die Formulierung „sexuelle Handlungen" und schreibt kein gesetzliches Mindestalter für sexuelle Beziehungen vor. Es überlässt, angesichts der Vielfalt des innerstaatlichen Rechts, die Definition jeder Vertragspartei. Es versucht nicht, sexuelle Handlungen zwischen mündigen Jugendlichen zu kriminalisieren, die ihre eigene Sexualität entdecken, selbst wenn einer der Jugendlichen oder beide noch nicht das Schutzalter für sexuelle Handlungen erreicht hat/haben. Sein Ziel ist nicht, die mündige Entscheidung zu sexuellen Beziehungen zwischen Minderjährigen im Rahmen ihres sexuellen Heranwachsens zu regeln.

Straftaten in Bezug auf Kinderprostitution

Laut Übereinkommen wird Kinderprostitution verstanden als Benutzung von Kindern bei sexuellen Handlungen, für die Geld oder jede andere Art der Vergütung oder Gegenleistung angeboten oder versprochen wird, unabhängig davon, ob diese gegenüber dem Kind oder einem Dritten erfolgt. Das folgende vorsätzliche Verhalten gilt als Straftat:

- Anwerbung oder Zuführung eines Kindes zur Prostitution;
- Nötigung eines Kindes zur Prostitution, Gewinnerzielung hieraus oder sonstige Ausbeutung eines Kindes zu solchen Zwecken;
- Inanspruchnahme der Prostitution von Kindern.

Der Tatbestand der Straftat ist selbst dann erfüllt, wenn die Benutzung eines Kindes für die Prostitution nur gelegentlich erfolgt und selbst wenn die Vergütung nur versprochen wird. Strafen sind sowohl auf jene anwendbar, die Kinder anwerben, als auch auf jene, die diese Kinder ausnutzen.

Malta

Malta stellt das Anwerben einer minderjährigen Person für die Prostitution in einem spezifischen Paragraphen des Strafgesetzbuches unter Strafe (wohingegen in einigen anderen Staaten diese Straftat durch Paragraphen über den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen abgedeckt wird).

Artikel 204B des Strafgesetzbuches:

(1) Wer zur sexuellen Befriedigung einer anderen Person einen Minderjährigen zur Prostitution anwirbt oder um diesen an pornografischen Darstellungen teilnehmen zu lassen, wird mit Freiheitsentzug von achtzehn Monaten bis zu vier Jahren, mit oder ohne Einzelhaft, verurteilt.

(2) In jedem der folgenden Fälle wird die Straftat mit Freiheitsentzug von zwei bis sechs Jahren, mit oder ohne Einzelhaft, bestraft:

(a) wenn der Täter vorsätzlich oder mutwillig das Leben des Minderjährigen gefährdet hat;

(b) wenn die Straftat Gewaltanwendung gegen diese Person oder schwere Verletzungen dieser Person einschloss;

(c) wenn die Straftat unter Beteiligung einer kriminellen Organisation begangen wurde

im Sinne von Artikel 83A(1).

Serbien

Das Strafgesetzbuch der Republik Serbien stellt bestimmte Straftaten in Bezug auf die Kinderprostitution unter Strafe.

Artikel 183 Kuppelei und Zuhälterei

(1) Wer einen Minderjährigen für Geschlechtsverkehr oder eine andere sexuelle Handlung verkuppelt, wird mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis fünf Jahren bestraft.

(2) Wer einen Minderjährigen für Geschlechtsverkehr oder eine andere sexuelle Handlung anwirbt, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft.

Artikel 184 Vermittlung von Prostitution:

(1) Wer eine andere Person zur Prostitution veranlasst oder sich an der Aushändigung einer Person an eine andere Person zum Zwecke der Prostitution beteiligt oder der über die Medien oder anderweitig die Prostitution fördert oder Werbung für diese macht, wird mit einer Geldstrafe oder mit Freiheitsentzug von bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Wenn die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Straftat gegen einen Minderjährigen verübt wird, wird der Täter mit Freiheitsentzug von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

Straftaten im Zusammenhang mit Kinderprostitution

Inspiriert vom Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität, versucht das Übereinkommen den Schutz von Kindern (und damit aller Minderjähriger) im Hinblick auf die Nutzung von Computersystemen oder anderen Kommunikations- oder Informationstechnologien, die den sexuellen Missbrauch und die sexuelle Ausbeutung von Kindern ermöglichen, zu stärken.

Inspiriert vom Fakultativprotokoll zum UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, definiert das Übereinkommen den Begriff „Kinderpornografie" als jede bildliche Darstellung eines Kindes bei wirklichen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen oder jede Abbildung der Geschlechtsteile des Kindes zu vorwiegend sexuellen Zwecken. Damit fällt Material, das einen künstlerischen, medizinischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Wert aufweist, d.h. keinen sexuellen Zweck verfolgt, nicht in den Anwendungsbereich dieser Definition.

Dänemark

Das dänische Strafgesetzbuch legt Regeln für das Verbreiten und den Besitz von „obszönen Fotos oder Filmen“ fest.

§ 235 des dänischen Strafgesetzbuches

(1) Jeder, der obszöne Fotos oder Filme, andere obszöne bildliche Darstellungen oder Ähnliches von Personen unter 18 Jahre verbreitet, wird mit einer Geldstrafe oder mit Freiheitsentzug von maximal zwei Jahren oder, bei besonders erschwerenden Umständen, mit Freiheitsentzug von maximal sechs Jahren bestraft.

Als besonders erschwerende Umstände gelten insbesondere Fälle, in denen das Leben des Kindes gefährdet ist, erhebliche Gewalt eingesetzt wird, die dem Kind schwere Verletzungen zufügt, oder Fälle, in denen die Verbreitung systematisch oder organisiert erfolgt.

(2) Jeder, der obszöne Fotos oder Filme oder andere obszöne bildliche Darstellungen oder Ähnliches von Personen unter 18 Jahren besitzt oder gegen Bezahlung anschaut, wird mit einer Geldstrafe oder Freiheitsentzug von maximal einem Jahr bestraft.

(3) Die Bestimmung in Absatz (2) schließt nicht den Besitz von obszönen Fotos einer Person ein, die das Alter von 15 Jahren erreicht hat, wenn diese Person dem Besitz zugestimmt hat.

Das Übereinkommen kriminalisiert die folgenden vorsätzlichen Handlungen:

- das Herstellen, Anbieten, Verfügbarmachen, Verbreiten, Übermitteln oder Besitzen von Kinderpornografie;
- das Beschaffen von Kinderpornografie für sich selbst oder einen anderen;
- das wissentliche Zugreifen auf Kinderpornografie mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnologien.

Diese Handlungen umfassen zum Beispiel das Hochladen von Fotos oder Filmen ins Internet, das Verbreiten, Besitzen, Herunterladen

oder den Erwerb derselben, in welcher Form auch immer (Magazine, Videokassetten, DVDs, Handys, USB-Speichersticks, CDs). Ein neues Merkmal des Übereinkommens ist die Verpflichtung der Staaten, jene strafrechtlich zu verfolgen, die vorsätzlich Fotos von Kindern auf einschlägigen Kinderpornografieseiten im Internet anschauen, ohne diese herunterzuladen oder abzuspeichern. Die Vorsätzlichkeit der Straftat kann aus der Tatsache abgeleitet werden, dass das Anschauen des Materials wiederholt geschieht oder Zahlungen für diese erfolgen.

Monaco

Das monegassische Recht enthält detaillierte und umfassende Bestimmungen über Kinderpornografie und Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern.

Artikel 17 des Gesetzes Nr. 1.344 vom 26. Dezember 2007 über höhere Strafen für Verbrechen und Straftaten gegen Kinder sieht die Aufnahme von Artikel 294-3 in das Strafgesetzbuch, Buch III, Titel II, Kapitel I, Abschnitt VII, mit folgendem Wortlaut vor:

Das Festhalten, Aufnehmen, Herstellen, Produzieren, Beschaffen oder Übermitteln eines Fotos oder einer Darstellung eines Kindes mit dem Ziel, dieses zu verbreiten, und wenn dieses Foto oder diese Darstellung pornografischer Natur ist, wird mit einem Freiheitsentzug von drei bis fünf Jahren und einer Geldstrafe gemäß Artikel 26.3 bestraft. Der Versuch wird mit denselben Strafen geahndet.

Das wissentliche Verfügbarmachen oder Verbreiten eines solchen Fotos oder einer solchen Darstellung, in welcher Form auch immer, das Importieren oder Exportieren derselben oder deren Importieren oder Exportieren zu veranlassen, wird mit denselben Strafen geahndet.

Das wissentliche Aufrufen eines solchen Fotos oder einer solchen Darstellung wird mit denselben Strafen geahndet.

Die Strafen werden auf fünf bis zehn Jahre Freiheitsentzug und die Geldstrafe gemäß Artikel 26.4 erhöht, wenn ein elektronisches Kommunikationsnetzwerk für die Verbreitung eines Fotos oder einer Darstellung eines Minderjährigen an ein unbestimmtes Publikum genutzt wurde.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch Anwendung auf pornografische Fotos von Personen, deren körperliches Erscheinungsbild der einer minderjährigen Person gleicht, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Person am Tag der Aufnahme oder Erstellung 18 Jahre alt war.

Für die Zwecke dieses Artikels gilt das Folgende als pornografische Fotos:

1) ein Foto oder eine Darstellung einer minderjährigen Person, an der eine explizite sexuelle Handlung vollzogen wird oder die sich an dieser beteiligt;

2) ein Foto oder eine Darstellung einer Person, die minderjährig zu sein scheint, an der eine explizite sexuelle Handlung vollzogen wird oder die sich an dieser beteiligt;

3) ein realistisches Foto, auf dem eine minderjährige Person sich an einer expliziten sexuellen Handlung beteiligt.

Der Ausdruck „realistisches Foto" meint insbesondere veränderte Fotos einer wirklichkeitsnahen Person, die ganz oder teilweise digital geschaffen wurde.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung, wenn die Fotos oder Darstellungen mit der Absicht gesammelt wurden, Straftaten nachzuweisen, zu untersuchen oder strafrechtlich zu verfolgen.

Russische Föderation

Das Strafgesetzbuch der Russischen Föderation verweist explizit auf die öffentliche Zurschaustellung von Kinderpornografie.

Artikel 242.1 des russischen Strafgesetzbuches: Herstellen und Verbreiten von Material oder Artikeln mit pornografischen Darstellungen von Minderjährigen

1. Das Herstellen, Aufbewahren oder die Einfuhr über die Grenze der Russischen Föderation zum Zwecke der Verbreitung von Material oder Artikeln mit pornografischen Darstellungen von bekanntermaßen Minderjährigen sowie das Rekrutieren von bekanntermaßen Minderjährigen als Darsteller bei Unterhaltungsveranstaltungen pornografischer Natur durch eine Person, die 18 Jahre alt ist,

wird mit Freiheitsentzug von bis zu sechs Jahren bestraft.

2. Die gleichen Taten begangen:

a) von einem Elternteil oder einer anderen Person, die gesetzlich verpflichtet ist, einen Minderjährigen aufzuziehen, sowie von einem Pädagogen oder einem anderen Mitarbeiter, der für eine schulische, pädagogische, medizinische oder andere Institution arbeitet, und dem die Aufsicht über einen Minderjährigen übertragen wurde;

b) in Bezug auf eine Person, von der bekannt ist, dass sie jünger als 14 Jahre ist;

c) von einer Gruppe von Personen mit vorheriger Absprache oder durch eine organisierte Gruppe,

wird mit Freiheitsentzug von drei bis acht Jahren bestraft.

Das Übereinkommen sieht die Möglichkeit einer Abweichung in zwei Fällen vor:

- die Herstellung oder der Besitz von simulierten oder wirklichen Darstellungen eines Kindes, das real nicht existiert;

- die Herstellung oder der Besitz von Darstellungen von Kindern, die das Schutzalter für sexuelle Handlungen erreicht haben, wenn die Darstellungen von ihnen mit ihrer Einwilligung und ausschließlich für ihren privaten Gebrauch hergestellt und besessen werden.

Jede Vertragspartei kann sich des Weiteren das Recht vorbehalten, den Artikel, der vorschreibt, den Zugriff auf Kinderpornografie durch Informations- und Kommunikationstechnologien ganz oder in Teilen unter Strafe zu stellen, nicht anzuwenden.

Polen

In Polen sind Bestimmungen über sexuellen Missbrauch Teil des Strafgesetzbuches (Dziennik Ustaw) und sie bieten ein umfassendes Beispiel für die Beteiligung von Kindern an pornografischen Darstellungen durch Datenkommunikationssysteme oder -netzwerke.

Artikel 200a

§1. Wer Kontakt zu einer minderjährigen Person unter 15 Jahren aufnimmt, um eine Straftat, wie in […] Artikel 200 (siehe unten) zu begehen und pornografisches Material durch ein Datenkommunikationssystem oder -netzwerk herzustellen oder aufzuzeichnen, mit dem Ziel, diese Person zu treffen, indem er sie irreführt, die Unfähigkeit der minderjährigen Person ausnutzt, die Situation zu verstehen, oder Drohungen einsetzt, wird mit einem Freiheitsentzug von bis zu drei Jahren bestraft.

§2. Wer durch ein Datenkommunikationssystem oder ein Kommunikationsnetzwerk einer minderjährigen Person vorschlägt, Geschlechtsverkehr zu haben, eine andere sexuelle Handlung an sich ausführen zu lassen oder auszuführen, oder an der Produktion oder der Aufnahme von pornografischem Material teilzunehmen, und wer auf die Durchführung seines/ihres Vorschlags abzielt, wird mit einer Geldstrafe oder mit Freiheitsentzug von bis zu zwei Jahren bestraft.

Artikel 200

§1. Wer Geschlechtsverkehr mit einer minderjährigen Person unter 15 Jahren hat oder eine andere sexuelle Handlung mit dieser Person durchführt oder diese dazu zwingt, diese Handlung an sich ausführen zu lassen oder selbst auszuführen, wird mit Freiheitsentzug von zwei bis zwölf Jahren bestraft.

§2. Wer zur eigenen sexuellen Befriedigung eine sexuelle Handlung vor einer minderjährigen Person unter 15 Jahren durchführt, wird mit der gleichen Strafe belegt.

Portugal

Um alle internetbezogenen Straftaten gegen Kinder abzudecken, erklärt die portugiesische Gesetzgebung einfach eine Ausweitung seines Artikels auf den sexuellen Missbrauch von Kindern (allgemein).

Artikel 172 – Sexueller Missbrauch von Kindern

1. Wer eine sexuelle Handlung mit oder an einem minderjährigen Kind unter 14 Jahren ausführt oder es veranlasst, eine solche Handlung mit ihm/ihr oder einer anderen Person durchzuführen, wird mit Freiheitsentzug von einem Jahr bis acht Jahren bestraft.

2. Wer Geschlechtsverkehr oder Analverkehr mit einem minderjährigen Kind unter 14 Jahren hat, wird mit Freiheitsentzug von drei bis zehn Jahren bestraft.

3. Wer:

a) sich vor einem minderjährigen Kind unter 14 Jahren entblößt; oder

b) ein minderjähriges Kind unter 14 Jahren durch unsittliche Gespräche oder durch eine pornografische Darstellung, Darbietung oder ein pornografisches Objekt beeinflusst; oder

c) ein minderjähriges Kind unter 14 Jahren in einem pornografischen Foto, Film oder einer pornografischen Aufzeichnung benutzt; oder

d) das Material aus den vorgenannten Absätzen auf wie auch immer geartete Weise zeigt oder verkauft,

wird mit Freiheitsentzug von bis zu drei Jahren bestraft.

e) Wer das in Absatz c) genannte Material besitzt, mit der Absicht, dieses zur Schau zu stellen oder zu verkaufen, wird mit einem Freiheitsentzug von bis zu drei Jahren bestraft.

4. Wer die in den vorstehenden Absätzen a), b), c) und d) aufgeführten Handlungen zur Gewinnerzielung durchführt, wird mit Freiheitsentzug bestraft.

Teil VI des portugiesischen Strafgesetzbuches über das Internet

Straftaten, die über das Internet gegen Kinder verübt werden, werden durch Anwendung von Artikel 172 des Strafgesetzbuches geahndet.

Rumänien

Rumänien gehört ebenfalls zu den Staaten, in denen Straftaten in Bezug auf Kinderpornografie, die über Computersysteme erfolgen, umfangreich behandelt und in denen bereits der Besitz solcher Kinderpornografie unter Strafe steht.

Artikel 238 des rumänischen Strafgesetzbuches

Das Herstellen von kinderpornografischem Material, mit dem Ziel, dieses über Computersysteme zu verbreiten, anzubieten oder verfügbar zu machen oder für sich oder für andere zu beziehen oder der ungesetzliche Besitz von kinderpornografischem Material auf einem Computerspeichermedium wird mit Freiheitsstrafen von zwei bis zwölf Jahren und dem Entzug bestimmter Rechte bestraft.

Straftaten betreffend die Mitwirkung eines Kindes an pornografischen Darbietungen

Das Übereinkommen kriminalisiert bestimmte Verhaltensweisen in Bezug auf das Organisieren pornografischer Darbietungen unter Mitwirkung von Kindern an sexuell expliziten Handlungen, insbesondere:

- die Anwerbung eines Kindes zur Mitwirkung an pornografischen Darbietungen oder Veranlassung der Mitwirkung eines Kindes an solchen Darbietungen;
- Nötigung eines Kindes zur Mitwirkung an pornografischen Darbietungen, Gewinnerzielung hieraus oder sonstige Ausbeutung eines Kindes zu solchen Zwecken;

- wissentlicher Besuch pornografischer Darbietungen, an denen Kinder mitwirken.

Unsittliches Einwirken auf Kinder

Ein unsittliches Einwirken auf Kinder liegt vor, wenn ein Kind, das noch nicht das Schutzalter für sexuelle Handlungen erreicht hat, wissentlich veranlasst wird, bei sexuellen Handlungen mit anderen Kindern oder Erwachsenen zugegen zu sein. Es ist nicht erforderlich, dass sich das Kind in irgendeiner Weise an den sexuellen Handlungen beteiligt. Schon das Vollziehen dieser Handlungen im Beisein von Kindern reicht aus, damit man dieser Person das unsittliche Einwirken auf Kinder vorwerfen kann.

Andorra

Die Gesetzgebung des Fürstentums von Andorra legt Strafen für sexuelle Handlungen fest, die vor Minderjährigen oder schutzbedürftigen Personen durchgeführt werden.

Artikel 156 des Strafgesetzbuches des Fürstentums von Andorra

Exhibitionismus

Wer sexuelle Handlungen vor Minderjährigen oder Personen, die geistig eingeschränkt sind, unter Ausnutzung der Behinderung dieser Menschen, begeht oder veranlasst, dass diese begangen werden, wird mit Freiheitsentzug von drei Monaten bis drei Jahren und einer Geldstrafe von bis zu € 6.000 bestraft.

Der Versuch ist ebenfalls strafbar.

Österreich

Das österreichische Strafgesetzbuch enthält klare Bestimmungen über das unsittliche Einwirken auf Kinder.

§ 208 – Sittliche Gefährdung von Personen unter 16 Jahren

1. Wer eine Handlung, die geeignet ist, die sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung von Personen unter sechzehn Jahren zu

gefährden, vor einer unmündigen Person oder einer seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht unterstehenden Person unter sechzehn Jahren vornimmt, um dadurch sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen, es sei denn, dass nach den Umständen des Falles eine Gefährdung der unmündigen oder Person unter sechzehn Jahren ausgeschlossen ist.

2. Übersteigt das Alter des Täters im ersten Fall des Abs. 1 das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als vier Jahre, so ist der Täter nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet.

Die sittliche Gefährdung von Kindern kann ihrer psychischen Gesundheit schaden und ihre Haltung im Hinblick auf Sexualität und persönliche Beziehungen verzerren. Die Formulierung „veranlasst anwesend zu sein" könnte jede Art einschließen, auf die das Kind gezwungen wird, die Handlungen zu erleben, sei es durch Nötigung, Zwang, Überredung oder Versprechungen.

Großbritannien

Der britische Sexual Offences Act 2003 bietet ein gutes Beispiel für eine Gesetzgebung über das unsittliche Einwirken auf Kinder für sexuelle Zwecke.

11 Sexuelle Handlungen in Gegenwart eines Kindes

(1) Eine Person von 18 Jahren oder mehr (A) begeht eine Straftat, wenn:

(a) sie vorsätzlich an einer Handlung teilnimmt,

(b) diese Handlung sexueller Natur ist,

(c) diese Handlung zum Zweck der Erlangung sexueller Befriedigung begangen wird, und sie sich an dieser beteiligt:

(i) wenn eine andere Person (B) anwesend ist oder die sich an einem Ort befindet, von dem aus sie A beobachten kann, und

(ii) wissend oder im Glauben, dass B bewusst ist, oder mit der Absicht, dass B bewusst sein sollte, dass sie diese Handlung durchführt, und

(d) entweder:

(i) B jünger als 16 Jahre ist und A nicht vernünftigerweise glauben kann, dass B 16 Jahre oder älter ist, oder

(ii) B jünger als 13 Jahre ist.

(2) Eine Person, die im Sinne dieses Paragrafen schuldig ist, wird wie folgt bestraft:

(a) im Rahmen einer Verurteilung im summarischen Verfahren mit Freiheitsentzug von maximal sechs Monaten oder einer Geldstrafe, die nicht den gesetzlichen Höchstbetrag übersteigt, oder mit beidem;

(b) bei einer Verurteilung mit Strafverfahren mit Freiheitsentzug von maximal zehn Jahren.

12 Veranlassen eines Kindes, einer sexuellen Handlung beizuwohnen

(1) Eine Person von 18 Jahre oder mehr (A) begeht eine Straftat, wenn:

(a) sie zum Zweck der sexuellen Befriedigung vorsätzlich eine andere Person (B) dazu bringt, einer dritten Person zuzusehen, die eine Handlung durchführt, oder sich ein Bild einer Person anzusehen, die eine Handlung durchführt,

(b) diese Handlung sexueller Natur ist, und

(c) entweder:

(i) B jünger als 16 Jahre ist und A nicht vernünftigerweise glauben kann, dass B 16 Jahre oder älter ist, oder

(ii) B jünger als 13 Jahre ist.

(2) Eine Person, die im Sinne dieses Paragrafen schuldig ist, wird wie folgt bestraft:

(a) im Rahmen einer Verurteilung im summarischen Verfahren mit Freiheitsentzug von maximal sechs Monaten oder einer Geldstrafe, die nicht den gesetzlichen Höchstbetrag übersteigt, oder mit beidem;

(b) bei einer Verurteilung mit Strafverfahren mit Freiheitsentzug von maximal zehn Jahren.

Kontaktanbahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken

Der Verweis auf die Kontaktanbahnung zu Kindern über die Informations- und Kommunikationstechnologien mit der Absicht, sie zum Zweck der Befriedigung des Sexualtriebs zu treffen („Grooming"), ist eine wichtige Neuerung der Lanzarote-Konvention, weil bisher kein anderes Rechtsinstrument dieses Phänomen behandelt. Das Grooming im Internet ist immer stärker verbreitet. Hierbei versuchen in der Regel Erwachsene ein Vertrauensverhältnis zu Kindern aufzubauen, um sie zu treffen und sexuell zu missbrauchen oder um Kinderpornografie herzustellen.

Schweden

Am 1. Juli 2009 trat das neue schwedische Gesetz in Kraft, das „Grooming" von Kindern für sexuelle Zwecke unter Strafe stellt. Es soll den strafrechtlichen Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch weiter stärken. Die Straftat befasst sich mit der Kontaktaufnahme zu Kindern, die das Ziel verfolgt, bei einem persönlichen Treffen mit dem Kind sexuellen Missbrauch zu begehen. Ein Beispiel für eine Maßnahme, die die Umsetzung des Treffens fördert, kann eine Reservierung für ein Hotelzimmer sein, oder der auf das Kind ausgeübte Druck, die Verabredung einzuhalten und wirklich zu erscheinen. Die Bestimmung findet Anwendung auf Kontakte, die über das Internet oder anderweitig zustande kommen.

Strafgesetzbuch Kapitel 6 § 10 a (zusammenfassende Übersetzung):

Eine Person, die zum Zweck der Durchführung bestimmter Handlungen (Vergewaltigung eines Kindes, schwere Vergewaltigung eines Kindes, sexuelle Ausbeutung eines Kindes, sexueller Missbrauch eines Kindes, schwerer sexueller Missbrauch eines Kindes, Ausbeutung eines Kindes für sexuelle Darstellungen, schwere Ausbeutung eines Kindes für sexuelle Darstellungen oder sexuelle Belästigung) mit einem Kind unter 15 Jahren ein Treffen vereinbart und anschließend Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass dieses Treffen stattfindet, wird für den Straftatbestand der Kontaktaufnahme zu einem Kind für sexuelle Zwecke verurteilt und muss eine Geldstrafe zahlen oder wird mit Freiheitsentzug von maximal 1 Jahr verurteilt.

Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass der alleinige Austausch sexueller Nachrichten mit einem Kind noch nicht strafrechtlich relevant ist. Damit ein solches Verhalten eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters im Rahmen des Grooming (Kontaktanbahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken) nach sich zieht, muss den Kontakten der Vorschlag folgen, sich mit dem Kind zu treffen, um dieses zu missbrauchen oder mit diesem Pornografie herzustellen, und das Kind muss jünger als das vorgeschriebene Schutzalter sein. Die Straftat wird nur dann vollständig anerkannt, wenn dem Vorschlag für ein Treffen „wesentliche materielle Handlungen folgen, die zu einem Treffen führen", selbst wenn real kein Missbrauch stattgefunden hat. Dies impliziert reale Handlungen, z.B. dass der Täter zum Treffpunkt geht. Alle Aspekte der Straftat müssen außerdem vorsätzlich sein. In einer kürzlichen Stellungnahme (Juni 2015) hat das Lanzarote-Komitee den Tatbestand des "Online Grooming" näher ausgeführt und festgestellt, dass auch Handlungen ohne tatsächlichen Kontakt unter Artikel 23 fallen können[12]. All dies bedeutet natürlich auch nicht, dass die Lanzarote-Konvention die „bloße" Tatsache des Austauschs sexueller Nachrichten mit Kindern als akzeptables Verhalten betrachtet. Ein solches Verhalten fällt unter andere Bestimmungen des Übereinkommens (z.B. jene über sexuellen Missbrauch, über Kinderpornografie oder über das unsittliche Einwirken auf Kinder). Wer solche Handlungen vollzieht, wird daher, wenn erforderlich, entsprechend gemäß der Schwere des Straftatbestands strafrechtlich oder anderweitig belangt.

Estland

Wie viele andere Staaten stellt auch Estland die sexuelle Anwerbung von oder die Kontaktaufnahme zu Kindern allgemein unter Strafe, ohne explizit auf die Medien zu verweisen, die zu diesem Zweck verwendet werden (z.B. das Internet). Das „Grooming" (Kontaktaufnahme zu Kindern über das Internet für sexuelle Zwecke) wird daher durch diese allgemeinen Bestimmungen abgedeckt.

Unterabsatz 179 (1) des estnischen Strafgesetzbuches besagt, dass „eine Person, die pornografische Arbeiten oder Reproduktionen derselben

12. Siehe die Stellungnahme des Lanzarote-Komitees zum Artikel 23 des Konvention (vom 17 Juni 2015) auf www.coe.int/t/dg3/children

wissentlich einer Person unter 14 Jahren zeigt oder verfügbar macht, Geschlechtsverkehr in Anwesenheit dieser Person vornimmt oder wissentlich diese Person auf andere Weise sexuell verleitet", wird zu einer Geldstrafe oder zu Freiheitsentzug von bis zu drei Jahren verurteilt.

Beihilfe oder Anstiftung und Versuch der Begehung einer Straftat

Laut Übereinkommen findet die strafrechtliche Verantwortlichkeit auch auf die folgenden Fälle Anwendung:

- vorsätzliche Beihilfe oder Anstiftung: Wenn die Person, die eine gemäß des Übereinkommens umschriebene Straftat begeht, von einer anderen Person unterstützt wird, welche diese Straftat ebenfalls vorsätzlich begeht;
- vorsätzliche Versuche, eine der gemäß des Übereinkommens umschriebenen Straftaten zu begehen.

Im zweiten Fall ist es möglich, einen Vorbehalt einzufügen und den Versuch, die folgenden Straftaten zu begehen, nicht unter Strafe zu stellen: das Anbieten oder Verfügbarmachen von Kinderpornografie; das Beschaffen von Kinderpornografie für sich selbst oder eine andere Person, der wissentliche Zugriff auf Kinderpornografie mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnologien, der wissentliche Besuch pornografischer Aufführungen, an denen Kinder mitwirken, und das unsittliche Einwirken auf Kinder und die Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke. Diese Ausnahmeregelung ist vom Übereinkommen vorgesehen, um den vielfältigen Justizsystemen Rechnung zu tragen, von denen einige die Anzahl der Straftaten einschränken, bei denen bereits der Versuch bestraft wird.

Gerichtliche Zuständigkeit für das Einleiten von Verfahren und die Bestrafung von Straftaten

Das Übereinkommen listet eine Reihe von Kriterien auf, gemäß denen die Vertragsparteien die Zuständigkeit für und die Bestrafung von Straftaten sexueller Natur festlegen müssen:

- der Grundsatz des Hoheitsgebietes: Jede Vertragspartei ist dazu aufgefordert, Vergehen zu bestrafen, die auf ihrem Hoheitsgebiet

begangen werden sowie an Bord unter ihrer Flagge fahrender Schiffe oder nach ihrem Recht eingetragener Luftfahrzeuge;

- der Grundsatz der Staatsangehörigkeit: Jede Vertragspartei ist dazu aufgefordert, Vergehen zu bestrafen, die von ihren Staatsangehörigen im Ausland begangen werden. Diese Art der Gerichtsbarkeit ist besonders im Rahmen der Bekämpfung des „Sextourismus" von Bedeutung;
- der Grundsatz der Zugehörigkeit des Täters oder des Opfers zu dem Staat, in dem die betreffende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat: Jede Vertragspartei muss die gerichtliche Zuständigkeit begründen, um die Handlungen zu bestimmen, die in ihrem Hoheitsgebiet begangen oder erlitten wurden. Diese Regelung ist jedoch optional und kann Vorbehalten unterworfen werden;
- Verzicht auf die Regel der doppelten Strafbarkeit: Für den Fall, dass Straftaten im Ausland begangen werden, sieht das Übereinkommen einen Verzicht auf diese Regel vor, auch dann, wenn die Handlungen an dem Ort, an dem sie begangen wurden, nicht strafbar sind. Auch wenn das Übereinkommen damit einen erheblichen Mehrwert generiert, ist dieser Verzicht ausdrücklich auf Straftaten im Rahmen des „Sextourismus" und auf Fälle von Personen beschränkt, die für eine gewisse Zeit im Ausland tätig sind (humanitäre oder militärische Tätigkeit oder ein anderer zeitlich begrenzter Aufenthalt);
- Verzicht auf die Auflage, dass eine Anzeige des Opfers oder der staatlichen Stellen des Tatorts vorliegt, an dem die folgenden schweren Straftaten begangen wurden: sexueller Missbrauch, Kinderprostitution, Herstellung von Kinderpornografie und Mitwirkung eines Kindes an pornografischen Darbietungen.

In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass mehrere Vertragsparteien die Gerichtsbarkeit für alle oder einige der Personen begründen können, die sich an einer vorliegenden Straftat beteiligt haben. Um doppelte Verfahren zu vermeiden, sollten sich die beteiligten Vertragsparteien bei Bedarf konsultieren, um den ordnungsgemäßen Gerichtsstand für die Strafverfolgung zu bestimmen.

Verantwortlichkeit juristischer Personen

Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsparteien, in ihrem innerstaatlichen Recht eine Verantwortlichkeit juristischer Personen für Sexualstraftaten einzuführen, die von einer natürlichen Person in einer leitenden Position dieser juristischen Person begangen wurden oder für Fälle, in denen das Management es versäumt, einen Mitarbeiter zu überwachen und so die Begehung der Straftat begünstigt hat. Die Person in einer Führungsposition muss im Rahmen ihrer Befugnisse gehandelt haben (Befugnis, die juristische Person zu vertreten, Entscheidungen zu treffen oder Aufsicht zu führen). Vorbehaltlich der Rechtsgrundsätze der Vertragsparteien in diesem Bereich kann diese Verantwortlichkeit straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlicher Art sein. Diese Verantwortlichkeit berührt nicht die strafrechtliche Verantwortlichkeit der natürlichen Personen. Es kann eine Verantwortlichkeit auf mehreren Ebenen gleichzeitig vorliegen. Ein wichtiger Text zu diesem Thema ist wiederum die Empfehlung 1934 (2010) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zum Kindesmissbrauch in Institutionen. Diese enthält mehrere Vorschläge für gesetzgeberische, verwaltungsrechtliche und politische Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten ergriffen werden können.

Norwegen

Das norwegische Recht enthält sehr umfangreiche und klare Bestimmungen zu Sexualstraftaten an Personen, die der Autorität oder der Aufsicht des Täters unterstehen, sowie zu Sexualstraftaten an Kindern unter 14 Jahren.

Norwegisches Strafgesetzbuch Abschnitt 19 über Sexualstraftaten, §§194-201, 205 und 206

194. Jede Person, die eine sexuelle Handlung mit einer Person durchführt, die in einem Heim oder einer Einrichtung des Strafvollzugs, des Bewährungssystems oder der Polizei einsitzt, oder in eine Institution der Jugendhilfe eingewiesen wird, und die dort ihrer Autorität oder der Aufsicht untersteht, wird mit Freiheitsentzug von maximal fünf Jahren

bestraft. Die gleiche Strafe findet Anwendung auf jede Person, die einer Person Beihilfe leistet, eine sexuelle Handlung mit einer Person durchzuführen, zu der sie selbst ein solches Beziehungsverhältnis hat.

195. Jede Person, die eine sexuelle Handlung mit einem Kind unter 14 Jahren durchführt, wird mit Freiheitsentzug von maximal zehn Jahren bestraft. Wenn die besagte Tat Geschlechtsverkehr war, beträgt der Freiheitsentzug mindestens zwei Jahre. Freiheitsentzug von mehr als einundzwanzig Jahren kann verhängt werden, wenn:

a) die Handlung von zwei oder mehr Personen begangen wird, die gemeinsam handeln;

b) die Handlung in besonders schmerzhafter oder verletzender Weise begangen wurde;

c) die Handlung gegen ein Kind unter 10 Jahren begangen wurde und wiederholt stattfand;

d) der Täter in der Vergangenheit gemäß dieser Bestimmung oder § 192 verurteilt wurde; oder

e) in Folge der Handlung das Opfer verstirbt oder schwere Verletzungen an Körper und Gesundheitszustand davonträgt. Sexuell übertragbare Krankheiten und allgemeine Infektionskrankheiten, siehe Abschnitt 1-3 des Gesetzes bezüglich der Übertragung von Infektionskrankheiten, siehe Unterabsatz 1, sind immer als schwere Verletzung an Körper und Gesundheitszustand gemäß diesem Paragrafen zu betrachten. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit darf nicht aufgrund eines Fehlers bezüglich des Alters ausgeschlossen werden. Die Strafe gemäß dieser Bestimmung kann erlassen oder unter die im zweiten Satz des ersten Unterabsatzes angegebene Mindeststrafe gesenkt werden, wenn die Täter der Sexualstraftat im Hinblick auf Alter und Reife mit dem Opfer vergleichbar sind.

196. Jede Person, die eine sexuelle Handlung mit einem Kind unter 16 Jahren durchführt, wird mit Freiheitsentzug von maximal fünf Jahren bestraft. Freiheitsentzug von mehr als fünfzehn Jahren kann verhängt werden, wenn:

a) die Handlung von zwei oder mehr Personen begangen wird, die gemeinsam handeln;

b) die Handlung in besonders schmerzhafter oder verletzender Weise begangen wurde;

c) der Täter in der Vergangenheit gemäß dieser Bestimmung oder § 192 oder verurteilt und inhaftiert wurde; oder

d) in Folge der Handlung das Opfer verstirbt oder schwere Verletzungen an Körper und Gesundheitszustand davonträgt. Sexuell übertragbare Krankheiten und allgemeine Infektionskrankheiten, siehe Abschnitt 1-3 des Gesetzes bezüglich der Übertragung von Infektionskrankheiten, siehe Unterabsatz 1, sind immer als schwere Verletzung an Körper und Gesundheitszustand gemäß diesem Abschnitt zu betrachten. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit darf nicht wegen eines Fehlers bezüglich des Alters ausgeschlossen werden, es sei denn, es gibt diesbezüglich keine Fahrlässigkeit. Die Strafe gemäß dieser Bestimmung kann erlassen werden, wenn die Täter der Sexualstraftat im Hinblick auf Alter und Reife mit dem Opfer vergleichbar sind.

Zusatzerläuterungen: Durch Änderungen des neuen Strafgesetzbuches aus dem Jahr 2005 wurde der Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch eindeutig gestärkt:

- Laut § 299 wird jede Handlung mit einem Kind jünger als 14 Jahre als Vergewaltigung betrachtet;
- Die Mindeststrafe für Geschlechtsverkehr wird von zwei auf drei Jahre erhöht, siehe § 300 (der später auch in das aktuelle Allgemeine Zivilstrafrecht aufgenommen wurde, siehe oben, das Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches muss noch abgewartet werden);
- Der maximale Freiheitsentzug wird von zehn auf fünfzehn Jahre erhöht;
- Wenn das kindliche Opfer unter 16 Jahren ist, beträgt der maximale Freiheitsentzug sechs Jahre, im Vergleich zur vorherigen Höchststrafe von fünf Jahren;

– Darüber hinaus werden Verurteilungsrichtlinien eingefügt, um eine striktere Bestrafung bei Sexualstraftaten gegen Kinder zu gewährleisten. Die Haftstrafen, unter Einhaltung der Höchststrafen für den Freiheitsentzug, sollen schätzungsweise 1/3 strenger sein als die aktuellen Strafen.

Niederlande

Das niederländische Strafgesetzbuch enthält ebenfalls detaillierte Bestimmungen über unsittliche Handlungen, die an Personen begangen werden, die unter der Autorität oder Aufsicht bestimmter Kategorien von Staatsbeamten oder Angestellten des Staates stehen.

Artikel 249 des Strafgesetzbuches

1. Eine Person, die unsittliche Handlungen an ihrem minderjährigen Kind, Stiefkind oder Pflegekind, ihrem Mündel oder an einem minderjährigen Kind oder einem/einer Untergebenen vornimmt, das/die ihrer Obhut, Anleitung oder Aufsicht anvertraut wurde, wird mit Freiheitsentzug von maximal sechs Jahren oder einer Geldstrafe der vierten Kategorie bestraft.

1. Die Strafe aus § 1 ist auch anwendbar auf:

2. einen Staatsbediensteten, der unsittliche Handlungen an einer Person vornimmt, die seiner Autorität unterstellt oder die seiner Aufsicht anvertraut oder anempfohlen wurde;

3. einen Direktor, Arzt, Lehrer, Beamten, Vorgesetzten oder Mitarbeiter in einem Gefängnis, Arbeitshaus, einer staatlichen Institution für die Betreuung und den Schutz von Kindern, einem Waisenhaus, Krankenhaus oder einer gemeinnützigen Einrichtung, der unsittliche Handlungen mit einer Person durchführt, die in eine solche Institution aufgenommen wurde;

4. eine Person, die im Gesundheitswesen oder Sozialdienst tätig ist und die unsittliche Handlungen mit einer Person durchführt, die sich als Patient oder Klient ihrer Hilfe oder Unterstützung anvertraut hat.

Sanktionen und Strafverschärfungsgründe

Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsparteien, „wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen“ zu verabschieden. Im Fall von Personen, die eine Straftat begehen, können diese Sanktionen Freiheitsentzug und sogar die Auslieferung einschließen. Bei juristischen Personen können finanzielle Sanktionen verhängt werden. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit kann die Beschlagnahmung von Dokumenten, Gütern und anderen Gegenständen einschließen, die für das Begehen der Straftat benutzt wurden, sowie zu Sanktionen führen, z.B. zum Schließen einer Einrichtung, in der die Straftat begangen wurde, zum Verbot der Ausübung einer Tätigkeit, die den Kontakt mit Kindern einschließt, oder zur gerichtlichen Aufsicht.

Das Übereinkommen sieht unter bestimmten Umständen eine härtere Bestrafung vor, zum Beispiel wenn durch die Straftat die Gesundheit des Opfers körperlich und geistig schwer geschädigt wurde, wenn es Folterungen oder schwere Gewaltanwendung gab, wenn das Leben des Opfers in Gefahr war, wenn das Opfer und der Täter derselben Familie oder demselben Umfeld angehören, wenn die Straftat von mehreren Personen gemeinschaftlich oder im Rahmen einer kriminellen Vereinigung durchgeführt wurde oder wenn der Täter bereits in der Vergangenheit wegen ähnlicher Straftaten verurteilt wurde.

Vorstrafen

Die sexuelle Ausbeutung und der sexuelle Missbrauch von Kindern geschieht manchmal organisiert und grenzüberschreitend durch kriminelle Vereinigungen oder Personen, die bereits in mehreren Staaten angeklagt und verurteilt wurden. Auf innerstaatlicher Ebene sehen viele Rechtssysteme eine härtere Strafe vor, wenn eine Person vorbestraft ist. Das Übereinkommen bestätigt diese Möglichkeit, verpflichtet jedoch die Gerichte nicht dazu, festzustellen, ob angeklagte Personen bereits von den Gerichten anderer Vertragsstaaten verurteilt wurden. Es sei nichtsdestotrotz darauf hingewiesen, dass laut Artikel 13 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe bei Strafsachen (SEV Nr. 30) die

Justizbehörden eines Vertragsstaates von einer anderen Vertragspartei Auszüge aus Gerichtsakten anfordern können, wenn diese für ein Strafverfahren erforderlich sind.

Verfahren

Ermittlungen, Strafverfolgung und Verfahrensrecht

Bestehende internationale Rechtsinstrumente berühren nur oberflächlich die Notwendigkeit für ein besonderes Gerichtsverfahren, das kindlichen Opfern gerecht wird. Neuere Untersuchungen der nationalen Gesetzgebungen haben eine Reihe von Unterschieden in diesem Bereich ergeben. Das Übereinkommen möchte daher sicherstellen, dass die Vertragsparteien das Wohl, die Rechte und die Verletzlichkeit von Kindern während der Ermittlungen und Gerichtsverfahren in Bezug auf sexuelle Ausbeutung und an ihnen begangenen sexuellen Missbrauch gleichermaßen berücksichtigen, um das erlittene Trauma nicht zu verschlimmern. Die ergriffenen Maßnahmen dürfen selbstverständlich nicht die Rechte des Täters beeinträchtigen (Recht auf Verteidigung und das Recht auf ein faires Verfahren), wie sie in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgelegt sind.

Die entsprechenden Verfahren sollten vorrangig und ohne ungerechtfertigte Verzögerung durchgeführt werden, besonders dann, wenn Maßnahmen ergriffen wurden, die die Entfernung des mutmaßlichen Täters oder Opfers aus seiner/ihrer Familie einschließen. Die Ermittlungen sollten, soweit dies möglich ist, diskret erfolgen, wenn die Art und die Schwere der zu ermittelnden Straftaten dies erlauben.

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Das Übereinkommen legt den Vertragsparteien Verfahrenspflichten auf, die darauf abzielen, in allen Phasen des Verfahrens, von den Ermittlungen bis zur Verurteilung, den Schutz von Kindern zu gewährleisten, einschließlich:

- Aufklärung der Kinder, ihrer Familien oder gesetzlichen Vertreter über den Stand der Ermittlungen und die ihnen zur Verfügung stehenden

Hilfsleistungen sowie über die Möglichkeit, dass die strafrechtlich verfolgte oder verurteilte Person auf freien Fuß gesetzt wird;

- Gewährleistung, dass die Kinder, ihre Familien sowie für sie aussagende Zeugen vor Einschüchterung, Vergeltung, wiederholter "Viktimisierung" (erneutes Durchleben der Opferrolle) oder einer direkten Konfrontation mit dem mutmaßlichen Täter der Straftat geschützt werden, es sei denn, eine solche ist erforderlich und für die Ermittlungen von Nutzen;
- Zugeständnis der Möglichkeit für die Kinder, angehört zu werden, Beweise vorzulegen, sowie ihre Privatsphäre, ihre Identität und ihr Bild geschützt zu wissen;
- Einleiten der Strafverfolgung, ohne dass das Opfer eine Anzeige erstatten muss, und Fortsetzung der Ermittlungen, wenn das Opfer seine/ihre Anzeige, aus welchen Gründen auch immer, zurückzieht.

Kindlichen Opfern von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch werden auch eine Reihe anderer Rechte garantiert:

- das Recht auf Information über den Stand der Gerichts- und Verwaltungsverfahren (in einigen Staaten sind Entschädigungsverfahren Verwaltungsangelegenheiten);
- das Recht der Opfer auf kostenlosen Rechtsbeistand, wenn dies vorgesehen ist. Der Zugang zu einem kostenlosen Rechtsbeistand erfolgt nicht automatisch, obwohl die Vertragsparteien auf das Fallrecht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verwiesen seien, gemäß dem ein wirksamer Zugang zum Gericht die kostenlose Hilfe eines Rechtsanwaltes erforderlich machen kann. Es ist erforderlich, zu bestimmen, ob es für die betreffende Person nützlich wäre, ohne Rechtsbeistand vor Gericht zu erscheinen, d. h., ob er/sie seinen/ihren Fall angemessen und zufriedenstellend vertreten könnte (Urteil im Fall Airey gegen Irland, 9. Oktober 1979). Die Feststellung liegt beim Gericht, ob im Interesse der Gerechtigkeit eine mittellose Partei, die sich keinen Anwalt leisten kann, Rechtsbeistand erhalten muss;
- das Recht, bei Gerichtsverfahren durch einen Sondervertreter vertreten zu sein, wenn die Inhaber der elterlichen Verantwortung oder

jene, die für die Verteidigung des Kindes zuständig sind, auf irgendeine Weise in das Verfahren involviert sind oder wenn ihnen die Unparteilichkeit im Hinblick auf die Verteidigung des Kindeswohls fehlt.

Verjährung

Es ist häufig der Fall, dass die Opfer von sexueller Ausbeutung oder sexuellem Missbrauch viel Zeit brauchen, um von ihren Erlebnissen zu berichten, wobei verängstigte Kinder es häufig vorziehen zu schweigen. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, den Opfern ausreichend Zeit zu geben, damit sie eine gewisse Reife und Unabhängigkeit erlangen, bevor sie die Handlungen beschreiben müssen. Genau diese Möglichkeit bietet das Übereinkommen, wenn es die Vertragsparteien auffordert, den Opfern nach Erreichen der Volljährigkeit ausreichend Zeit einzuräumen, bevor ein Verfahren eingeleitet wird. Diese Möglichkeit ist auf besonders schwere Straftaten beschränkt (sexueller Missbrauch, Anwerbung für Kinderprostitution und Zwangsprostitution und Mitwirkung von Kindern bei pornografischen Darbietungen). So weist z.B. das englische Recht keine Verjährungsfrist aus, das französische hat eine Verjährungsfrist von 20 Jahren ab Erreichen der Volljährigkeit, und im italienischen und portugiesischen Recht gibt es gar keine Regelungen bezüglich des Alters des Opfers.

Ermittlungen und Vernehmung des Kindes

Das Übereinkommen fordert, dass die Ermittlungen von Experten im Bereich der Bekämpfung von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Kindern durchgeführt werden. Die Aussagen von Kindern müssen von Personen aufgenommen werden, die eine besondere Ausbildung in Kinderpsychologie haben, damit sie die Vernehmungen an die Bedürfnisse des Kindes anpassen, ihr Vertrauen gewinnen und sie ermutigen können, frei zu sprechen. Den Personen, die an den Gerichtsverfahren beteiligt sind (insbesondere Richter, Staatsanwälte und Verteidiger) sollten, wenn sie dies wünschen und unter gebührender

Achtung ihrer Unabhängigkeit, Fortbildungen über die Rechte des Kindes und sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch von Kindern gewährt werden.

Die Vernehmungen müssen rasch nach den angezeigten Handlungen erfolgen, in einer geeigneten und sicheren Umgebung, wenn möglich durch dieselben Personen und in Anwesenheit einer bekannten dritten Partei, die das Kind begleitet, außer wenn eine begründete gegenteilige Entscheidung getroffen wurde. Die Vernehmungen können gemäß den Regelungen des innerstaatlichen Rechts als Beweise im Strafverfahren oder von medizinischen und therapeutischen Diensten verwendet werden. Der Richter kann, um Kinder zu schützen und sie zum Sprechen zu ermutigen, anordnen, die Anhörung auf Video aufzunehmen und dem Kind erlauben, nur gehört zu werden, aber nicht in direkten Kontakt mit dem Beschuldigten zu kommen (Konferenzschaltung).

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Übereinkommens sei auf die im Kontext der zwischenstaatlichen Arbeit des Europarats verfassten Leitlinien zu einer kinderfreundlichen Justiz verwiesen, deren Ziel es ist, den Zugang von Kindern zum Gericht und die Behandlung von Kindern im Justizsystem zu verbessern, und die vom Ministerkomitee am 17. November 2010 verabschiedet wurden und heute, auch dank der Unterstützung durch die EU, in zahlreichen europäischen Sprachen vorliegen.

Aufzeichnung und Speicherung nationaler Daten über verurteilte Sexualstraftäter

Mit dem Ziel, die sexuelle Ausbeutung und des sexuellen Missbrauch von Kindern zu verhüten und zu verfolgen, sieht das Übereinkommen vor, dass Daten über die Identität und das genetische Profil von verurteilten Personen erfasst, gespeichert und, wenn erforderlich, unter Einhaltung der entsprechenden Datenschutzbestimmungen und dem innerstaatlichen Recht jedes Staates, an die geeigneten Stellen in einem

anderen Staat übermittelt werden können[13]. Die Staaten haben eine erhebliche Flexibilität darin zu entscheiden, wie diese Verpflichtung umzusetzen ist. Ein nützlicher Referenztext zu diesem Thema für die nationalen Parlamente könnte die Entschließung 1733 (2010) der Parlamentarischen Versammlung über die Verschärfung der Maßnahmen gegen Sexualstraftäter sein.

Internationale Zusammenarbeit

Die Vertragsstaaten zum Übereinkommen sind aufgefordert, bei Strafsachen und der Verhütung von sexueller Ausbeutung und von sexuellem Missbrauch von Kindern und beim Schutz und der Unterstützung von Opfern zu kooperieren.

Der Europarat verfügt bereits über vielfältige Standards im Hinblick auf die gerichtliche Zusammenarbeit bei Strafsachen. So sind z.B. das Europäische Auslieferungsübereinkommen (SEV Nr. 24), das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (SEV Nr. 30) und die Zusatzprotokolle zu diesen (SEV Nr. 86, 98, 99, 182) und die Konvention des Europarats über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (SEV Nr. 141) bereichsübergreifende Übereinkünfte, die bei vielen unterschiedlichen Straftaten angewendet werden können.

---

13. Laut Artikel 5 des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108), müssen „Personenbezogene Daten, die automatisch verarbeitet werden: a) nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise beschafft sein und verarbeitet werden; b) für festgelegte und rechtmäßige Zwecke gespeichert sein und dürfen nicht so verwendet werden, dass es mit diesen Zwecken unvereinbar ist; c) den Zwecken, für die sie gespeichert sind, entsprechen, dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen; d) sachlich richtig und wenn nötig auf den neuesten Stand gebracht sein; e) so aufbewahrt werden, dass der Betroffene nicht länger identifiziert werden kann, als es die Zwecke, für die sie gespeichert sind, erfordern". Des Weiteren sollte es konkrete Sicherungsmaßnahmen für jede Datei geben, unter Berücksichtigung ihrer Schutzbedürftigkeit, sowie die Notwendigkeit eines eingeschränkten Zugriffs auf die Informationen innerhalb der Organisation und Auflagen bezüglich der Langzeitspeicherung.

Das Lanzarote-Übereinkommen selbst legt eine Reihe von allgemeinen Grundsätzen fest, die der internationalen Zusammenarbeit zugrunde liegen sollten:

- Soweit möglich, sollten die Vertragsparteien die Hürden für eine rasche Zirkulation von Informationen und Beweisen abbauen und zusammenarbeiten, um die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern zu verhüten, die Opfer zu schützen und zu unterstützen sowie für den Zweck der Verfahren bezüglich dieser Straftaten;
- Die Vertragsparteien sollten den Opfern die Möglichkeit einräumen, in Fällen, in denen die Straftat auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates begangen wurde, bei den zuständigen Stellen ihres Heimatstaates Anzeige zu erstatten;
- Die Vertragsparteien können sich, zum Zweck ihrer gerichtlichen Zusammenarbeit, auf die Lanzarote-Konvention beziehen, die eine ausreichende Rechtsgrundlage bietet;
- Die Vertragsparteien müssen sich bemühen, die Verhütung und Bekämpfung von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Kindern in ihre Entwicklungshilfeprogramme zugunsten von Drittstaaten aufzunehmen. Viele Mitgliedstaaten des Europarats verfügen über solche Programme, die so diverse Bereiche wie die Wiederherstellung oder Konsolidierung der Rechtsstaatlichkeit, den Aufbau von Justizbehörden, die Bekämpfung von Kriminalität und die technische Unterstützung bei der Umsetzung internationaler Übereinkommen abdecken.

Überwachungsmechanismus – Ausschuss der Vertragsparteien

Zusammensetzung

Das Übereinkommen sieht einen Überwachungsmechanismus vor, um seine effektive Umsetzung durch die Vertragsparteien zu gewährleisten. Der Mechanismus basiert auf einem Gremium, dem Ausschuss der Vertragsparteien, der sich aus Vertretern der Parteien zum Übereinkommen zusammensetzt.

Dieser Ausschuss – das sogenannte Lanzarote-Komitee - wurde zum ersten Mal im September 2011 vom Generalsekretär des Europarats einberufen (nach der 10. Ratifizierung der Konvention). Bis Juli 2015 hat der Ausschuss bereits 12 Mal getagt und schließt derzeit die ersten Überwachungszyklen für alle Vertragsparteien ab.

Andere Gremien des Europarats können sich am Überwachungsmechanismus beteiligen, u.a. die Parlamentarische Versammlung, der Menschenrechtskommissar und der Europäische Ausschuss für Strafrechtsfragen (CDPC) sowie eine Reihe von weiteren Europarats-Ausschüssen, die kraft ihrer Zuständigkeiten als Beobachter einen wertvollen Beitrag leisten können. Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich für die Verhütung und Bekämpfung von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Kindern einsetzen, werden ebenfalls eingeladen, die Arbeit des Ausschuss zu beobachten.

Aufgaben

Dem Ausschuss der Vertragsparteien obliegen die folgenden drei Hauptaufgaben:

- die effektive Anwendung und Umsetzung des Übereinkommens zu erleichtern;
- Stellungnahmen zu allen Fragen zu verfassen, die die Anwendung des Übereinkommens berühren;
- als zentrale Stelle für die Erfassung, die Analyse und den Austausch von Informationen, Erfahrungen und guter Praxis zwischen den Staaten zu agieren, um deren Politiken zur Verhütung und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu verbessern.

Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften

- Das Verhältnis zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und seinem Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, der Kinderprostitution und der

Kinderpornografie: Dieses Übereinkommen lässt die Rechte und Pflichten aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und dessen Fakultativprotokoll unberührt. Es soll den darin vorgegebenen Schutz verstärken und die darin enthaltenen Standards fortentwickeln und ergänzen.

- Das Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften: Dieses Übereinkommen lässt die Rechte und Pflichten aus anderen multilateralen oder bilateralen völkerrechtlichen Übereinkünften oder Rechtsinstrumenten über Angelegenheiten, die durch dieses Übereinkommen geregelt werden, unberührt. Die Vertragsparteien können bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte und andere völkerrechtliche Verträge zu den Angelegenheiten abschließen, die in dem Übereinkommen behandelt werden, vorausgesetzt, sie weichen nicht von dem Übereinkommen ab.

- Insofern es die Europäische Union im Besonderen betrifft, enthält das Übereinkommen eine „Entkoppelungsklausel", d.h. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union wenden in ihren Beziehungen untereinander die Vorschriften der Gemeinschaft und der Europäischen Union an, soweit es diese für die Bereiche sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch von Kindern gibt, unbeschadet des Ziels und des Zwecks dieses Übereinkommens des Europarats.

Änderungen des Übereinkommens

Die Vertragsparteien können Änderungen an den Bestimmungen des Übereinkommens vorschlagen. Die vorgeschlagenen Änderungen müssen allen Mitgliedstaaten des Europarats, allen Unterzeichnerstaaten, allen Parteien, der Europäischen Gemeinschaft und jedem Staat vorgelegt werden, der eingeladen wurde, das Übereinkommen zu unterzeichnen oder diesem beizutreten. Der Europäische Ausschuss für Strafrechtsfragen (CDPC) wird eine Stellungnahme zur vorgeschlagenen Änderung verfassen, die dann dem Ministerkomitee vorgelegt wird. Nach Prüfung des Vorschlags und der Stellungnahme muss das Ministerkomitee alle

Vertragsparteien konsultieren und eine einstimmige Zustimmung einholen, bevor er entscheidet, die Änderung anzunehmen.

Abschlussklauseln

Das Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, die Nichtmitgliedstaaten (Vatikanstadt, Japan, Mexiko, Vereinigte Staaten von Amerika und Kanada), die sich an der Ausarbeitung beteiligt haben, und die Europäische Gemeinschaft zur Unterzeichnung auf.

Das Ministerkomitee kann nach Konsultation der Vertragsparteien einen Nichtmitgliedstaat des Europarats einladen, dem Übereinkommen beizutreten. Der Beschluss dazu muss durch eine Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder und durch einstimmigen Beschluss der Vertragsparteien, die im Ministerkomitee sitzen, gefasst werden. Der Beitritt ist seit dem Inkrafttreten des Übereinkommens am 1. Juli 2010, nach seiner fünften Ratifizierung, möglich.

Wenn anwendbar, können die Vertragsparteien einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet. Es wäre jedoch mit dem Zweck und Ziel des Übereinkommens unvereinbar, wenn die Staaten Teile ihres Hoheitsgebietes von der Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens ohne Begründung ausschlössen.

Die Vertragsparteien können Vorbehalte in Bezug auf die Anwendung bestimmter Bestimmungen des Übereinkommens nur dann erklären, wenn diese ausdrücklich zulässig sind. Der Zweck von Vorbehalten ist, so vielen Staaten wie möglich die Ratifizierung des Übereinkommens zu ermöglichen und dadurch einige ihrer grundlegenden Rechtsgrundsätze aufrechtzuerhalten.

5. Nachwort der stellvertretenden Generalsekretärin des Europarats

Sexuelle Gewalt ist ein komplexes, sensibles und alarmierend weit verbreitetes Problem. Schätzungen zufolge wird nahezu jedes fünfte Kind Opfer sexueller Gewalt. Dieses Handbuch beschreibt detailliert die Maßnahmen, die ergriffen werden sollten, um sexuelle Gewalt zu verhindern, Kinder zu schützen und Straffreiheit zu beenden.

Seit der Europarat die Kampagne EINS in FÜNF zur Beendigung sexueller Gewalt gegen Kinder vor vier Jahren in Rom gestartet hat, ist die Zahl der Staaten, die die Lanzarote-Konvention ratifiziert haben, stetig gestiegen. Die Überwachung der wirksamen Umsetzung der Konvention liegt bereits seit 2011 in den Händen des Lanzarote-Komitees, das im Juni 2015 zum zwölften Mal tagte. Es erfasst Informationen über die Situation in den Vertragsstaaten und beurteilt, ob das geltende Recht und die ergriffenen politischen Maßnahmen in Einklang mit den in der Konvention festgelegten Standards stehen. Das Komitee dient darüber hinaus von Beginn an als wertvolles Forum für den Austausch guter Praktiken und für Diskussionen darüber, wie man die Hürden überwindet, mit denen die Staaten konfrontiert sind, wenn es darum geht, sexuelle Gewalt zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Opfer zu schützen und zu unterstützen.

Die Kampagne EINS von FÜNF hat auch Wirkung für den Kapazitätsaufbau gezeigt. Über die Entwicklung von Instrumenten für spezifische Akteure hilft die Kampagne ParlamentarierInnen, Regierungsbeamten, kommunalen Stellen, NRO, Kinderschutzbeauftragten, Medien, Fachleuten, die mit Kindern arbeiten, sowie Eltern und Kindern dabei, konkrete Schritte zu ergreifen, um sexuelle Gewalt zu verhindern und zu melden. Die Kampagne wird sogar über die Grenzen Europas hinaus durchgeführt, z.B. in Mexiko.

Die Parlamentarische Versammlung spielt auch weiterhin eine wichtige Rolle beim Kampf gegen sexuelle Gewalt. Ihr Beschluss, die Kampagne EINS von FÜNF zu unterstützen, mündete in sehr konkrete und äußerst wirksame Maßnahmen, die sicherlich mit zu der großen Anzahl von neuen Ratifizierungen beigetragen haben.

Heute hat der Europarat, dank des Engagements der europäischen Regierungen und Parlamente, 25 zusätzliche Ratifizierungen des Lanzarote-Übereinkommens erreicht. Angesichts dieser Ergebnisse möchte ich die Kampagne EINS von FÜNF bereits heute als großen Erfolg bezeichnen.

Ich möchte alle Parlamente und ParlamentarierInnen in Europa aufrufen, diese wichtige Kampagne auch im Jahre 2015 und darüber hinaus zu unterstützen. Es handelt sich um ein Anliegen, das langfristig Ihrer Aufmerksamkeit bedarf und Ihr ganzes Engagement erfordert, auch nach dem Ende der derzeitigen Kampagne.

Ich zähle auf Ihr dauerhaftes Engagement für den Schutz von Kindern in Europa.

Gabriella Battaini-Dragoni
Stellvertretende Generalsekretärin des Europarats

Anhang I

Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch

(SEV Nr. 201)

Lanzarote, 25. Oktober 2007

Vorwort

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Unterzeichner dieses Übereinkommens –

in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen;

in der Erwägung, dass jedes Kind das Recht auf die Schutzmaßnahmen seitens seiner Familie, der Gesellschaft und des Staates hat, die sein Status als minderjährige Person erfordert;

in dem Bewusstsein, dass die sexuelle Ausbeutung von Kindern, insbesondere die Kinderpornographie und die Kinderprostitution, sowie alle Formen des sexuellen Missbrauchs von Kindern, einschließlich der Handlungen, die im Ausland begangen werden, die Gesundheit und die psychosoziale Entwicklung des Kindes zerstören;

in der Erkenntnis, dass die sexuelle Ausbeutung und der sexuelle Missbrauch von Kindern sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene, insbesondere im Zusammenhang mit der verstärkten Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien durch Kinder und Täter, beunruhigende Ausmaße angenommen haben und dass zur Verhütung und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern eine internationale Zusammenarbeit notwendig ist;

in der Erwägung, dass das Wohlergehen und das Wohl der Kinder Grundwerte sind, die von allen Mitgliedstaaten geteilt werden und ohne jegliche Diskriminierung gefördert werden müssen;

eingedenk des auf dem Dritten Gipfel der Staats- und Regierungschefs des Europarats (Warschau, 16.-17. Mai 2005) angenommenen Aktionsplans, in dem die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Beendigung der sexuellen Ausbeutung von Kindern gefordert wird;

unter Hinweis insbesondere auf die Empfehlung des Ministerkomitees Nr. R (91) 11 über sexuelle Ausbeutung, Pornographie, Prostitution von und Handel mit Kindern und jungen Erwachsenen und auf die Empfehlung Rec (2001)16 über den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung, auf das Übereinkommen über Computerkriminalität (SEV Nr. 185), insbesondere dessen Artikel 9, sowie auf das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr.197);

eingedenk der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950, SEV Nr. 5), der geänderten Europäischen Sozialcharta (1996, SEV Nr. 163) sowie des Europäischen Übereinkommens über die Ausübung von Kinderrechten (1996, SEV Nr. 160);

sowie eingedenk des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, insbesondere dessen Artikel 34, des Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit;

eingedenk des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie (2004/68/JI), des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union über die Stellung des Opfers im Strafverfahren (2001/220/JI) und des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung des Menschenhandels (2002/629/JI);

unter gebührender Berücksichtigung der anderen auf diesem Gebiet einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte und internationalen Programme, insbesondere der Erklärung und des Aktionsprogramms von Stockholm, die auf dem 1. Weltkongress gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern (27. bis 31. August 1996) angenommen wurden, der auf dem 2. Weltkongress gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern (17. bis 20. Dezember 2001) angenommenen

Globalen Verpflichtung von Yokohama, der Verpflichtung und des Aktionsplans von Budapest, die auf der Konferenz zur Vorbereitung des 2. Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern (20. bis 21. November 2001) angenommen wurden, der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Resolution S-27/2 „Eine kindergerechte Welt" und des dreijährigen Programms „Ein Europa von Kindern für Kinder schaffen", das im Anschluss an den Dritten Gipfel verabschiedet wurde und zu dem die Konferenz von Monaco den Anstoß gegeben hat (4. bis 5. April 2006);

entschlossen, einen wirksamen Beitrag zur Verwirklichung des gemeinsamen Ziels zu leisten, Kinder vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zu schützen – unabhängig von der Person des Täters – und den Opfern Unterstützung zu gewähren; anerkennend, dass es notwendig ist, eine umfassende völkerrechtliche Übereinkunft auszuarbeiten, welche die Aspekte der Verhütung, des Schutzes und des Strafrechts bei der Bekämpfung aller Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zum Schwerpunkt hat und einen besonderen Überwachungsmechanismus einführt –

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I – Zweck, Nichtdiskriminierungsgrundsatz und Begriffsbestimmungen

Artikel 1 – Zweck

(1) Zweck dieses Übereinkommens ist es,

a) die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern zu verhüten und zu bekämpfen;

b) die Rechte kindlicher Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen;

c) die nationale und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu fördern.

(2) Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien zu gewährleisten, wird durch dieses Übereinkommen ein besonderer Überwachungsmechanismus eingeführt.

Artikel 2 – Nichtdiskriminierungsgrundsatz

Die Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien, insbesondere die Inanspruchnahme von Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Opfer, ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, der sexuellen Ausrichtung, des Gesundheitszustands, einer Behinderung oder des sonstigen Status zu gewährleisten.

Artikel 3 – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

a) bedeutet „Kind" eine Person unter achtzehn Jahren;

b) schließt der Ausdruck „sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch von Kindern" die Verhaltensweisen nach den Artikeln 18 bis 23 dieses Übereinkommens ein;

c) bedeutet „Opfer" ein Kind, das sexueller Ausbeutung oder sexuellem Missbrauch ausgesetzt ist.

Kapitel II – Präventive Maßnahmen

Artikel 4 – Grundsätze

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu verhüten und Kinder davor zu schützen.

Artikel 5 – Beschäftigung, Ausbildung und Sensibilisierung von Personen, die bei ihrer Arbeit Kontakt zu Kindern haben

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um das Bewusstsein für den Schutz und die Rechte des Kindes bei den Personen zu schärfen, die in den Bereichen Erziehung, Gesundheit, Kinder- und Jugendschutz, Justiz, Strafverfolgung sowie im Zusammenhang mit Sport-, Kultur- und Freizeitaktivitäten regelmäßige Kontakte zu Kindern haben.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Absatz 1[14] genannten Personen über die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern, die Mittel zu ihrer Aufdeckung und die in Artikel 12 Absatz 1 genannte Möglichkeit angemessene Kenntnisse haben.

(3) Jede Vertragspartei trifft im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass durch die Voraussetzungen für den Zugang zu Berufen, deren Ausübung mit regelmäßigen Kontakten zu Kindern einhergeht, gewährleistet wird, dass die Bewerber für diese Berufe nicht wegen Handlungen sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs von Kindern verurteilt worden sind.

Artikel 6 – Erziehung der Kinder

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder während ihrer Schulzeit in Grund[15] - und weiterführenden Schulen ihrem Entwicklungsstand entsprechend über die Gefahren sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs sowie über die Möglichkeiten, sich davor zu schützen, aufgeklärt werden. Diese Aufklärung erfolgt, soweit angemessen in Zusammenarbeit mit den Eltern, im Rahmen einer allgemeineren Aufklärung über Sexualität; dabei soll die Aufmerksamkeit vor allem auf

14. Österreich: „Abs." und entsprechend im Folgenden.
15. Österreich: „Volks".

gefährliche Situationen, insbesondere solche, die sich durch die Nutzung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien ergeben, gerichtet werden.

Artikel 7 – Präventive Interventionsprogramme oder -maßnahmen

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Personen, die befürchten, sie könnten eine der in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten begehen, soweit angemessen, Zugang zu wirksamen Interventionsprogrammen oder -maßnahmen haben, die dazu dienen sollen, die Gefahr der Begehung einer solchen Tat zu beurteilen und sie zu verhindern.

Artikel 8 – Maßnahmen für die Öffentlichkeit

(1) Jede Vertragspartei fördert oder organisiert Sensibilisierungskampagnen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über das Phänomen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern und über mögliche präventive Maßnahmen.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Verbreitung von Material, mit dem für die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten geworben wird, zu verhüten oder zu verbieten.

Artikel 9 – Beteiligung von Kindern, des privaten Sektors, der Medien und der Zivilgesellschaft

(1) Jede Vertragspartei fördert eine ihrem Entwicklungsstand entsprechende Beteiligung von Kindern an der Ausarbeitung und Umsetzung von staatlichen Konzepten, Programmen oder sonstigen Initiativen zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern.

(2) Jede Vertragspartei ermutigt den privaten Sektor, insbesondere den Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien, die Tourismus- und Reisebranche, den Banken- und Finanzsektor sowie die Zivilgesellschaft, sich an der Ausarbeitung und Umsetzung von

Maßnahmen zur Verhütung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu beteiligen und durch Selbstregulierung oder durch gemeinsam von Staat und privatem Sektor zu treffende regulierende Maßnahmen innerstaatliche Vorschriften umzusetzen.

(3) Jede Vertragspartei ermutigt die Medien, in angemessener Weise über alle Aspekte der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu informieren; dabei sind die Unabhängigkeit der Medien und die Pressefreiheit gebührend zu beachten.

(4) Jede Vertragspartei fördert, soweit angemessen durch die Einrichtung von Fonds, die Finanzierung von Projekten und Programmen, die von der Zivilgesellschaft durchgeführt werden, um Kinder vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zu bewahren oder zu schützen.

Kapitel III – Spezialisierte Behörden und Koordinierungsstellen[16]

Artikel 10 – Nationale Maßnahmen zur Koordinierung und Zusammenarbeit

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um auf nationaler oder lokaler Ebene die Koordinierung zwischen den verschiedenen für den Schutz von Kindern, die Verhütung und die Bekämpfung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs von Kindern zuständigen Stellen, insbesondere des Erziehungs- und Gesundheitswesens, der Sozialdienste, der Strafverfolgungs- und der Justizbehörden, sicherzustellen.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um

a) unabhängige nationale oder lokale Einrichtungen zu errichten oder zu bestimmen, die für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes zuständig sind, und sicherzustellen, dass sie mit eigenen Mitteln und Verantwortlichkeiten ausgestattet sind;

16. Schweiz: „Koordinationsstellen“

b) auf nationaler oder lokaler Ebene und in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft Mechanismen zur Sammlung von Daten oder Anlaufstellen zur Beobachtung und Bewertung des Phänomens der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu errichten oder zu bestimmen, wobei die Erfordernisse des Schutzes personenbezogener Daten gebührend zu beachten sind.

(3) Jede Vertragspartei fördert die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen staatlichen Stellen, der Zivilgesellschaft und dem privaten Sektor, um die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern besser verhüten und bekämpfen zu können.

Kapitel IV – Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer

Artikel 11 – Grundsätze

(1) Jede Vertragspartei schafft wirksame Sozialprogramme und multidisziplinäre Strukturen, die den Opfern, ihren nahen Angehörigen und allen Personen, die für das Wohl der Opfer verantwortlich sind, die erforderliche Unterstützung gewähren.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass, sofern Ungewissheit über das Alter des Opfers und Grund zur Annahme bestehen, dass das Opfer ein Kind ist, ihm die für Kinder vorgesehenen Schutzund Unterstützungsmaßnahmen gewährt werden, bis sein Alter überprüft und festgestellt worden ist.

Artikel 12 – Anzeige eines Verdachts auf sexuelle Ausbeutung oder sexuellen Missbrauch

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Vorschriften über die Vertraulichkeit, die nach dem innerstaatlichen Recht für Angehörige bestimmter Berufsgruppen gelten, die Kontakt zu Kindern haben, diesen Personen nicht die Möglichkeit nehmen, den für den Schutz der Kinder zuständigen Stellen jeden Fall anzuzeigen, bei dem

sie hinreichende Gründe für die Annahme haben, dass ein Kind Opfer sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs ist.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um jede Person, die Kenntnis von sexueller Ausbeutung oder sexuellem Missbrauch von Kindern hat oder dies gutgläubig vermutet, zu ermutigen, dies den zuständigen Stellen anzuzeigen.

Artikel 13 – Beratungsangebote

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von Informationsdiensten, etwa per Telefon oder Internet, zu fördern und zu unterstützen, welche die Ratsuchenden, gegebenenfalls vertraulich oder unter Wahrung ihrer Anonymität, beraten.

Artikel 14 – Unterstützung der Opfer

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Opfer kurz- oder langfristig bei ihrer körperlichen und psychosozialen Genesung zu unterstützen. Die nach diesem Absatz getroffenen Maßnahmen haben den Ansichten, Bedürfnissen und Sorgen des Kindes gebührend Rechnung zu tragen.

(2) Jede Vertragspartei trifft im Einklang mit den in ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Bedingungen Maßnahmen, um mit nichtstaatlichen Organisationen, anderen Organisationen oder Teilen der Zivilgesellschaft, die sich für die Unterstützung der Opfer einsetzen, zusammenzuarbeiten.

(3) Sind die Eltern oder Personen, die für das Wohl des Kindes verantwortlich sind, an sexueller Ausbeutung oder sexuellem Missbrauch des Kindes beteiligt, so umfassen die in Anwendung des Artikels 11 Absatz 1 getroffenen Interventionsmaßnahmen

– die Möglichkeit, den Verdächtigen aus dem Umfeld des Kindes zu entfernen;

– die Möglichkeit, das Opfer aus seinem familiären Umfeld zu entfernen. Die Modalitäten und die Dauer dieser Maßnahme werden dem Wohl des Kindes entsprechend bestimmt.

(4) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass dem Opfer nahestehende Personen gegebenenfalls therapeutische Unterstützung, insbesondere sofortige psychologische Hilfe, erhalten.

Kapitel V – Interventionsprogramme oder -maßnahmen

Artikel 15 – Allgemeine Grundsätze

(1) Jede Vertragspartei sieht im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht für die in Artikel 16 Absätze 1 und 2 genannten Personen wirksame Interventionsprogramme oder -maßnahmen vor oder fördert diese, um der Gefahr der Wiederholung von Sexualstraftaten an Kindern vorzubeugen und sie zu verringern. Zu diesen Programmen oder Maßnahmen müssen die Personen jederzeit während des Verfahrens, innerhalb und außerhalb der Haftanstalt, unter den im innerstaatlichen Recht festgelegten Bedingungen Zugang haben.

(2) Jede Vertragspartei sieht im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht die Entwicklung von Partnerschaften oder anderen Formen der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen, insbesondere den Gesundheits- und Sozialdiensten, und den Justizbehörden und sonstigen Stellen, die mit der Nachbetreuung der in Artikel 16 Absätze 1 und 2 genannten Personen betraut sind, vor oder fördert diese.

(3) Jede Vertragspartei sieht im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht eine Bewertung der Gefährlichkeit der in Artikel 16 Absätze 1 und 2 genannten Personen und der möglichen Gefahr der Wiederholung der in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten durch sie vor, um zu ermitteln, welche Programme oder Maßnahmen geeignet sind.

(4) Jede Vertragspartei sieht im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht eine Bewertung der Wirksamkeit der umgesetzten Interventionsprogramme und -maßnahmen vor.

Artikel 16 – Adressaten der Interventionsprogramme und -maßnahmen

(1) Jede Vertragspartei sieht im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht vor, dass Personen, die wegen einer der in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten verfolgt werden, zu den in Artikel 15 Absatz 1 genannten Programmen oder Maßnahmen unter Bedingungen, welche die Rechte des Beschuldigten sowie die Erfordernisse eines fairen und unparteiischen Verfahrens nicht beeinträchtigen oder im Widerspruch mit ihnen stehen, und insbesondere unter gebührender Beachtung der im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung geltenden Vorschriften, Zugang haben.

(2) Jede Vertragspartei sieht im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht vor, dass Personen, die wegen der Begehung einer der in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten verurteilt wurden, zu den in Artikel 15 Absatz 1 genannten Programmen oder Maßnahmen Zugang haben.

(3) Jede Vertragspartei sieht im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht vor, dass Interventionsprogramme oder -maßnahmen ausgearbeitet oder angepasst werden, die den Entwicklungsbedürfnissen der Kinder, die Sexualstraftaten begangen haben, einschließlich derer, die das Alter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit noch nicht erreicht haben, gerecht werden, um ihre sexuellen Verhaltensprobleme zu behandeln.

Artikel 17 – Aufklärung und Zustimmung

(1) Jede Vertragspartei sieht im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht vor, dass die in Artikel 16 genannten Personen, denen Interventionsprogramme oder -maßnahmen vorgeschlagen werden, umfassend über die Gründe für diesen Vorschlag aufgeklärt werden und dem Programm oder der Maßnahme in Kenntnis aller Umstände zustimmen.

(2) Jede Vertragspartei sieht im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht vor, dass die Personen, denen Interventionsprogramme oder -maßnahmen vorgeschlagen werden, diese ablehnen können und sie, sofern es

sich um verurteilte Personen handelt, über die etwaigen Folgen einer Ablehnung aufgeklärt werden.

Kapitel VI – Materielles Strafrecht

Artikel 18 – Sexueller Missbrauch

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um folgende vorsätzliche Handlungen als Straftaten zu umschreiben:

a) sexuelle Handlungen mit einem Kind, das nach den einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts noch nicht das gesetzliche Alter für sexuelle Handlungen erreicht hat;

b) sexuelle Handlungen mit einem Kind durch

- Nötigung, Gewaltanwendung oder Drohung oder
- den Missbrauch einer anerkannten Stellung des Vertrauens, der Autorität oder des Einflusses auf das Kind, auch innerhalb der Familie, oder
- die Ausnutzung einer besonderen Hilflosigkeit des Kindes, insbesondere aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder eines Abhängigkeitsverhältnisses.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 setzt jede Vertragspartei das Alter fest, bis zu dem sexuelle Handlungen mit einem Kind nicht erlaubt sind .

(3) Durch Absatz 1 Buchstabe a[17] sollen nicht die zwischen minderjährigen Personen einvernehmlich vorgenommenen sexuellen Handlungen geregelt werden.

Artikel 19 – Straftaten im Zusammenhang mit Kinderprostitution

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um folgende vorsätzliche Handlungen als Straftaten zu umschreiben:

a) Anwerbung oder Zuführung eines Kindes zur Prostitution;

17. Österreich: „lit. a“ und entsprechend im Folgenden.

b) Nötigung eines Kindes zur Prostitution, Gewinnerzielung hieraus oder sonstige Ausbeutung eines Kindes zu solchen Zwecken;

c) Inanspruchnahme der Prostitution von Kindern.

(2) Im Sinne dieses Artikels bedeutet„Kinderprostitution" die Benutzung eines Kindes bei sexuellen Handlungen, für die Geld oder jede andere Art der Vergütung oder Gegenleistung angeboten oder versprochen wird, unabhängig davon, ob diese Vergütung, dieses Versprechen oder diese Gegenleistung gegenüber dem Kind oder einem Dritten erfolgt.

Artikel 20 – Straftaten im Zusammenhang mit Kinderpornographie

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich und rechtswidrig begangen, als Straftaten zu umschreiben:

a) das Herstellen von Kinderpornographie;

b) das Anbieten oder Verfügbarmachen von Kinderpornographie;

c) das Verbreiten oder Übermitteln von Kinderpornographie;

d) das Beschaffen von Kinderpornographie für sich selbst oder einen anderen;

e) den Besitz von Kinderpornographie;

f) den wissentlichen Zugriff auf Kinderpornographie mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnologien.

(2) Im Sinne dieses Artikels bedeutetb„Kinderpornographie" jedes Material mit der bildlichen Darstellung eines Kindes bei wirklichen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen oder jede Abbildung der Geschlechtsteile eines Kindes zu vorwiegend sexuellen Zwecken.

(3) Jede Vertragspartei kann sich das Recht vorbehalten, Absatz 1 Buchstaben a und e ganz oder teilweise nicht auf das Herstellen und den Besitz pornographischen Materials anzuwenden,

– das ausschließlich simulierte Darstellungen oder wirklichkeitsnahe Abbildungen eines nicht existierenden Kindes enthält;

– bei dem Kinder dargestellt werden, die das nach Artikel 18 Absatz 2 festgesetzte Alter erreicht haben, wenn diese Bilder von ihnen mit

ihrer Zustimmung und allein zu ihrem persönlichen Gebrauch hergestellt worden sind und sich in ihrem Besitz befinden.

(4) Jede Vertragspartei kann sich das Recht vorbehalten, Absatz 1 Buchstabe f ganz oder teilweise nicht anzuwenden.

Artikel 21 – Straftaten betreffend die Mitwirkung eines Kindes an pornographischen Darbietungen

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich begangen, als Straftaten zu umschreiben:

a) Anwerbung eines Kindes zur Mitwirkung an pornographischen Darbietungen oder Veranlassung der Mitwirkung eines Kindes an solchen Darbietungen;

b) Nötigung eines Kindes zur Mitwirkung an pornographischen Darbietungen oder Gewinnerzielung hieraus oder sonstige Ausbeutung eines Kindes zu solchen Zwecken;

c) wissentlicher Besuch pornographischer Darbietungen, an denen Kinder mitwirken.

(2) Jede Vertragspartei kann sich das Recht vorbehalten, die Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe c auf Fälle zu beschränken, in denen Kinder nach Absatz 1 Buchstabe a oder b angeworben oder genötigt worden sind.

Artikel 22 – Unsittliches Einwirken auf Kinder

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Handlung, wenn vorsätzlich begangen, als Straftat zu umschreiben, die darin besteht, ein Kind, das noch nicht das in Anwendung von Artikel 18 Absatz 2 festgesetzte Alter erreicht hat, aus sexuellen Gründen zu veranlassen, bei sexuellem Missbrauch oder sexuellen Handlungen zugegen zu sein, selbst wenn es sich nicht daran beteiligen muss.

Artikel 23 – Kontaktanbahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Handlung eines Erwachsenen, wenn vorsätzlich begangen, als Straftat zu umschreiben, der mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnologien ein Treffen mit einem Kind, das noch nicht das in Artikel 18 Absatz 2 festgesetzte Alter erreicht hat, vorschlägt, um diesem gegenüber eine Straftat nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a zu begehen, sofern auf diesen Vorschlag auf ein solches Treffen hinführende konkrete Handlungen folgen.

Artikel 24 – Beihilfe oder Anstiftung und Versuch

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Beihilfe oder Anstiftung zur Begehung einer der in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten, wenn vorsätzlich begangen, als Straftat zu umschreiben.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um den Versuch der Begehung einer der in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten, wenn vorsätzlich begangen, als Straftat zu umschreiben.

(3) Jede Vertragspartei kann sich das Recht vorbehalten, Absatz 2 ganz oder teilweise nicht auf die Straftaten nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben b, d, e und f, Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 22 und Artikel 23 anzuwenden.

Artikel 25 – Gerichtsbarkeit

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um ihre Gerichtsbarkeit über die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu begründen, wenn die Straftat wie folgt begangen wird:

a) in ihrem Hoheitsgebiet;

b) an Bord eines Schiffes, das die Flagge dieser Vertragspartei führt;

c) an Bord eines Luftfahrzeugs, das nach dem Recht dieser Vertragspartei eingetragen ist;

d) von einem ihrer Staatsangehörigen oder

e) von einer Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet hat.

(2) Jede Vertragspartei bemüht sich, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um ihre Gerichtsbarkeit über die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu begründen, wenn die Straftat gegen einen ihrer Staatsangehörigen oder eine Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet hat, begangen wird.

(3) Jede Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung mitteilen, dass sie sich das Recht vorbehält, die in Absatz 1 Buchstabe e enthaltenen Vorschriften in Bezug auf die Gerichtsbarkeit nicht oder nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Bedingungen anzuwenden.

(4) Zur Verfolgung der in Übereinstimmung mit den Artikeln 18, 19, 20 Absatz 1 Buchstabe a und 21 Absatz 1 Buchstaben a und b umschriebenen Straftaten trifft jede Vertragspartei die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Begründung ihrer Gerichtsbarkeit in Bezug auf Absatz 1 Buchstabe d nicht davon abhängig ist, dass die Handlungen am Tatort strafbar sind.

(5) Jede Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung mitteilen, dass sie sich das Recht vorbehält, die Anwendung des Absatzes 4 in Bezug auf die Straftaten nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b zweiter und dritter Anstrich auf die Fälle zu beschränken, in denen ihr Staatsangehöriger seinen gewöhnlichen Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet hat.

(6) Zur Verfolgung der in Übereinstimmung mit den Artikeln 18, 19, 20 Absatz 1 Buchstabe a und 21 umschriebenen Straftaten trifft jede Vertragspartei die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Begründung ihrer Gerichtsbarkeit in Bezug auf Absatz 1 Buchstaben d und e nicht davon abhängig ist, dass der Strafverfolgung eine Anzeige des Opfers oder des Staates des Tatorts vorausgegangen ist.

(7) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um ihre Gerichtsbarkeit über die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten für den Fall zu begründen, dass der Verdächtige sich in ihrem Hoheitsgebiet efindet und sie ihn nur aufgrund seiner Staatsangehörigkeit nicht an eine andere Vertragspartei ausliefert.

(8) Wird die Gerichtsbarkeit für eine mutmaßliche in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebene Straftat von mehr als einer Vertragspartei geltend gemacht, so konsultieren die beteiligten Vertragsparteien einander, soweit angebracht, um die für die Strafverfolgung am besten geeignete Gerichtsbarkeit zu bestimmen.

(9) Unbeschadet der allgemeinen Regeln des Völkerrechts schließt dieses Übereinkommen die Ausübung einer Strafgerichtsbarkeit durch eine Vertragspartei nach ihrem innerstaatlichen Recht nicht aus.

Artikel 26 – Verantwortlichkeit juristischer Personen

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass juristische Personen für die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten verantwortlich gemacht werden können, die zu ihren Gunsten von einer natürlichen Person begangen werden, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person handelt und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund

a) einer Vertretungsmacht für die juristische Person;

b) einer Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen;

c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.

(2) Neben den bereits in Absatz 1 vorgesehenen Fällen trifft jede Vertragspartei die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Absatz 1 genannte natürliche Person die Begehung einer in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftat zu Gunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte natürliche Person ermöglicht hat.

(3) Vorbehaltlich der Rechtsgrundsätze der Vertragspartei kann die Verantwortlichkeit einer juristischen Person straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlicher Art sein.

(4) Diese Verantwortlichkeit berührt nicht die strafrechtliche Verantwortlichkeit der natürlichen Personen, welche die Straftat begangen haben.

Artikel 27 – Sanktionen und Maßnahmen

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen bedroht werden, die ihrer Schwere Rechnung tragen. Diese schließen freiheitsentziehende Maßnahmen ein, die zur Auslieferung führen können.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass juristische Personen, die nach Artikel 26 verantwortlich gemacht werden, wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen unterliegen, zu denen strafrechtliche oder nicht strafrechtliche Geldsanktionen gehören und andere Maßnahmen gehören können, insbesondere

a) der Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen;

b) das vorübergehende oder dauerhafte Verbot der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit;

c) die gerichtliche Aufsicht;

d) die gerichtlich angeordnete Liquidation.

(3) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen,

a) um die Beschlagnahme und Einziehung in Bezug auf Folgendes vorzusehen:

– Gegenstände, Schriftstücke oder andere Tatwerkzeuge, die verwendet wurden, um in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebene Straftaten zu begehen oder ihre Begehung zu erleichtern;

– Erträge aus solchen Straftaten oder Vermögenswerte, deren Wert demjenigen solcher Erträge entspricht;

b) um die vorübergehende oder endgültige Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung von in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten benutzt wurden, unbeschadet der Rechte gutgläubiger Dritter, zu ermöglichen oder um dem Täter vorübergehend oder endgültig die Ausübung einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit zu untersagen, die Kontakte zu Kindern umfasst und in deren Rahmen diese Straftaten begangen wurden.

(4) Jede Vertragspartei kann andere Maßnahmen in Bezug auf die Täter treffen, beispielsweise den Entzug elterlicher Rechte die Nachbetreuung oder die Überwachung verurteilter Personen.

(5) Jede Vertragspartei kann bestimmen, dass die nach diesem Artikel eingezogenen Erträge aus Straftaten oder Vermögenswerte einem besonderen Fonds zugewiesen werden können, um Programme zur Prävention und zur Unterstützung der Opfer der in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu finanzieren.

Artikel 28 – Strafschärfungsgründe[18]

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die folgenden Umstände, soweit sie nicht bereits Tatbestandsmerkmale darstellen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts bei der Festsetzung des Strafmaßes[19] für die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten als erschwerend berücksichtigt werden können:

a) Durch die Straftat wurde die körperliche oder geistige Gesundheit des Opfers schwer geschädigt;
b) Folterungen oder schwere Gewalt gingen der Straftat voraus oder mit ihr einher;
c) die Straftat wurde gegen ein besonders verletzliches Opfer verübt;
d) die Straftat wurde von einem Familienmitglied, einer mit dem Kind zusammenlebenden Person oder einer ihre Autoritätsstellung missbrauchenden Person begangen;
e) die Straftat wurde von mehreren Personen gemeinschaftlich begangen;
f) die Straftat wurde im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen;
g) der Täter ist bereits wegen gleichartiger Handlungen verurteilt worden.

Artikel 29 – Vorstrafen

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Möglichkeit vorzusehen, bei der Festsetzung des Strafmaßes die von einer anderen Vertragspartei wegen in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebener Straftaten erlassenen rechtskräftigen Strafurteile zu berücksichtigen.

---

18. Österreich: „erschwerende Umstände"; Schweiz: „Strafverschärfungsgründe".
19. Österreich: „Strafbemessung" und entsprechend im Folgenden.

Kapitel VII – Ermittlungen, Strafverfolgung und Verfahrensrecht

Artikel 30 – Grundsätze

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Ermittlungen und Strafverfahren zum Wohl und unter Achtung der Rechte des Kindes durchgeführt werden.

(2) Jede Vertragspartei trägt dem Schutz der Opfer Rechnung, indem sie sicherstellt, dass durch die Ermittlungen und das Strafverfahren das von dem Kind erlittene Trauma nicht verstärkt wird und den strafrechtlichen Maßnahmen, soweit angemessen, Unterstützungsmaßnahmen folgen.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Ermittlungen und das Strafverfahren vorrangig behandelt und ohne ungerechtfertigte Verzögerung durchgeführt werden.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die nach diesem Kapitel anzuwendenden Maßnahmen die Rechte des Beschuldigten sowie die Erfordernisse eines fairen und unparteiischen Verfahrens nach Artikel 6 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht beeinträchtigen.

(5) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um in Übereinstimmung mit den wesentlichen Grundsätzen ihres innerstaatlichen Rechts

- wirksame Ermittlungen wegen und eine wirksame Strafverfolgung von in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu gewährleisten, die, soweit angemessen, auch die Möglichkeit umfassen, verdeckte Ermittlungen durchzuführen;
- den Ermittlungseinheiten oder -diensten zu ermöglichen, die Opfer von in Übereinstimmung mit Artikel 20 umschriebenen Straftaten zu identifizieren, insbesondere durch die Analyse kinderpornographischen Materials, wie Fotografien und audiovisuelle Aufzeichnungen,

die über die Kommunikations- und Informationstechnologien übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 31 – Allgemeine Schutzmaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Rechte und Interessen der Opfer, insbesondere ihre besonderen Bedürfnisse als Zeugen, in allen Abschnitten der Ermittlungen und des Strafverfahrens zu schützen, indem sie insbesondere

a) diese über ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste und – außer wenn sie dies nicht wünschen – über die aufgrund ihrer Anzeige veranlassten Maßnahmen, die Anklagepunkte, den allgemeinen Stand der Ermittlungen oder des Verfahrens und ihre Rolle sowie die in ihrem Fall ergangene Entscheidung unterrichten;

b) sicherstellen, dass zumindest in den Fällen, in denen die Opfer und ihre Familien in Gefahr sein könnten, diese, sofern erforderlich, über eine vorübergehende oder endgültige Freilassung der verfolgten oder verurteilten Person unterrichtet werden;

c) ihnen in Übereinstimmung mit den Verfahrensvorschriften des innerstaatlichen Rechts die Möglichkeit geben, gehört zu werden, Beweismittel vorzulegen und die Mittel zu wählen, mit Hilfe derer ihre Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen unmittelbar oder über einen Vermittler vorgetragen und geprüft werden;

d) ihnen geeignete Hilfsdienste zur Verfügung stellen, damit ihre Rechte und Interessen in gebührender Weise vorgetragen und berücksichtigt werden;

e) ihre Privatsphäre, ihre Identität und ihr Bildnis schützen und im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht Maßnahmen treffen, um die öffentliche Verbreitung von Informationen zu verhindern, die zur Identifikation der Opfer führen könnten;

f) dafür Sorge tragen, dass sie und ihre Familien sowie Belastungszeugen vor Einschüchterung, Vergeltung und davor, erneut Opfer zu werden, sicher sind;

g) sicherstellen, dass ein unmittelbarer Kontakt zwischen Opfer und Täter in den Räumlichkeiten der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte vermieden wird, sofern die zuständigen Behörden zum Wohl des Kindes oder weil es für die Ermittlungen oder das Verfahren erforderlich ist, nichts anderes beschließen.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Opfer bereits von ihrem ersten Kontakt mit den zuständigen Behörden an Zugang zu Informationen über die einschlägigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren haben.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Opfer, sofern gerechtfertigt unentgeltlich, einen Rechtsbeistand erhalten, wenn sie als Partei in dem Strafverfahren auftreten können.

(4) Jede Vertragspartei sieht die Möglichkeit vor, dass die Justizbehörden einen besonderen Vertreter für das Opfer bestellen, sofern das Opfer nach innerstaatlichem Recht in dem Strafverfahren als Partei auftreten kann und die Inhaber elterlicher Sorge[20] wegen eines Interessenskonflikts zwischen ihnen und dem Opfer von der Vertretung des Kindes in diesem Verfahren ausgeschlossen sind.

(5) Jede Vertragspartei sieht durch gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts für Gruppen, Stiftungen, Vereinigungen oder staatliche oder nichtstaatliche Organisationen die Möglichkeit vor, in Strafverfahren wegen der in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten den Opfern beizustehen und/oder sie zu unterstützen, wenn diese einwilligen.

(6) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass den Opfern die Auskünfte nach diesem Artikel in einer ihrem Alter und ihrer Reife entsprechenden Weise und in einer ihnen verständlichen Sprache erteilt werden.

Artikel 32 – Einleitung des Verfahrens

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ermittlungen wegen oder die Strafverfolgung von in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen

20. Österreich: „Obsorge".

umschriebenen Straftaten nicht von einer Anzeige oder einer Anklage des Opfers abhängig gemacht werden und das Verfahren fortgeführt werden kann, selbst wenn das Opfer seine Aussage widerruft.

Artikel 33 – Verjährung

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verjährungsfrist für die Einleitung der Strafverfolgung wegen den in Übereinstimmung mit den Artikeln 18, 19 Absatz 1 Buchstaben a und b und Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b umschriebenen Straftaten ausreichend lang ist, um die tatsächliche Einleitung der Strafverfolgung zu ermöglichen, nachdem das Opfer volljährig geworden ist, und im Verhältnis zur Schwere der betreffenden Straftat steht.

Artikel 34 – Ermittlungen

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die für die Ermittlungen zuständigen Personen, Einheiten oder Dienste auf dem Gebiet der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern spezialisiert sind oder dass Personen zu diesem Zweck geschult werden. Diese Dienste oder Einheiten müssen angemessene finanzielle Mittel erhalten.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Ungewissheit über das tatsächliche Alter des Opfers die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen nicht verhindert.

Artikel 35 – Vernehmung des Kindes[21]

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

a) die Vernehmung des Kindes ohne ungerechtfertigte Verzögerung erfolgt, nachdem den zuständigen Behörden der Sachverhalt zur Kenntnis gebracht worden ist;

21. Schweiz: „Einvernahme“ und entsprechend im Folgenden.

b) die Vernehmung des Kindes erforderlichenfalls in zu diesem Zweck gestalteten oder angepassten Räumlichkeiten stattfindet;

c) die Vernehmung des Kindes von zu diesem Zweck geschulten fachkundigen Personen durchgeführt wird;

d) d)alle Vernehmungen des Kindes, soweit möglich und angemessen, von denselben Personen durchgeführt werden;

e) die Anzahl der Vernehmungen auf ein Mindestmaß und das für die Zwecke des Strafverfahrens unbedingt Erforderliche beschränkt wird;

f) das Kind von seinem gesetzlichen Vertreter oder, soweit angemessen, einem Erwachsenen seiner Wahl begleitet werden kann, sofern nicht eine gegenteilige, begründete Entscheidung in Bezug auf diese Person getroffen worden ist.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass nach den Vorschriften ihres innerstaatlichen Rechts die Vernehmung des Opfers oder, soweit angemessen, die Vernehmung eines kindlichen Zeugen auf Video aufgezeichnet werden kann und diese Aufzeichnungen in dem Strafverfahren als Beweismittel zugelassen werden.

(3) Sofern Ungewissheit über das Alter des Opfers und Grund zur Annahme bestehen, dass das Opfer ein Kind ist, so sind die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 anzuwenden, bis sein Alter überprüft und festgestellt worden ist.

Artikel 36 – Gerichtsverfahren

(1) Jede Vertragspartei trifft unter gebührender Beachtung der für die Unabhängigkeit der Rechtsberufe geltenden Vorschriften die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass allen am Gerichtsverfahren beteiligten Personen, insbesondere den Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten, Schulungen auf dem Gebiet der Rechte der Kinder, der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern angeboten werden.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass nach den Vorschriften ihres innerstaatlichen Rechts

a) der Richter anordnen kann, dass die Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet;

b) das Opfer vor Gericht vernommen werden kann, ohne dort anwesend zu sein, insbesondere durch den Einsatz geeigneter Kommunikationstechnologien.

Kapitel VIII – Aufzeichnung und Speicherung von Daten

Artikel 37 – Aufzeichnung und Speicherung nationaler Daten über verurteilte Sexualstraftäter

(1) Zum Zweck der Verhütung und Verfolgung von in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten trifft jede Vertragspartei die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten und anderen im innerstaatlichen Recht vorgesehenen geeigneten Vorschriften und Garantien die Daten über die Identität sowie den genetischen Fingerabdruck (DNA) von Personen aufzuzeichnen und zu speichern, die wegen in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten verurteilt worden sind.

(2) Jede Vertragspartei teilt dem Generalsekretär des Europarats bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde Name und Anschrift der für die Zwecke des Absatzes 1 zuständigen nationalen Behörde mit.

(3) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Absatz 1 genannten Informationen der zuständigen Behörde einer anderen Vertragspartei im Einklang mit den in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegten Bedingungen und den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften übermittelt werden können.

Kapitel IX – Internationale Zusammenarbeit

Artikel 38 – Allgemeine Grundsätze und Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien arbeiten untereinander im Einklang mit diesem Übereinkommen im größtmöglichen Umfang zusammen, indem sie einschlägige geltende internationale und regionale Übereinkünfte sowie Übereinkünfte, die auf der Grundlage einheitlicher oder auf Gegenseitigkeit beruhender Rechtsvorschriften getroffen wurden, und innerstaatliche Rechtsvorschriften für folgende Zwecke anwenden:

a) die Verhütung und die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern;

b) den Schutz und die Unterstützung von Opfern;

c) die Ermittlungen oder die Verfahren wegen in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebener Straftaten.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Opfer einer in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen und im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, das nicht das Hoheitsgebiet ist, in dem die Opfer ihren Wohnsitz haben, begangenen Straftat bei den zuständigen Behörden des Wohnsitzstaats Anzeige erstatten können.

(3) Erhält eine Vertragspartei, welche die Rechtshilfe in Strafsachen oder die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Rechtshilfe- oder Auslieferungsersuchen von einer Vertragspartei, mit der sie keinen entsprechenden Vertrag hat, so kann sie dieses Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Rechtshilfe in Strafsachen oder die Auslieferung in Bezug auf die in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten ansehen.

(4) Jede Vertragspartei bemüht sich, soweit angemessen, die Verhütung und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern in Entwicklungshilfeprogramme zu Gunsten von Drittstaaten aufzunehmen.

Kapitel X – Überwachungsmechanismus

Artikel 39 – Ausschuss der Vertragsparteien

(1) Der Ausschuss der Vertragsparteien besteht aus den Vertretern der Vertragsparteien des Übereinkommens.

(2) Der Ausschuss der Vertragsparteien wird vom Generalsekretär des Europarats einberufen. Seine erste Sitzung findet innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den zehnten Unterzeichner, der es ratifiziert hat, statt. Danach tritt der Ausschuss immer dann zusammen, wenn mindestens ein Drittel der Vertragsparteien oder der Generalsekretär dies beantragt.

(3) Der Ausschuss der Vertragsparteien gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 40 – Andere Vertreter

(1) Die Parlamentarische Versammlung des Europarats, der Menschenrechtskommissar, der Europäische Ausschuss für Strafrechtsfragen (CDPC) sowie weitere einschlägige zwischenstaatliche Ausschüsse des Europarats benennen jeweils einen Vertreter für den Ausschuss der Vertragsparteien.

(2) Das Ministerkomitee kann weitere Organe des Europarats auffordern, einen Vertreter für den Ausschuss der Vertragsparteien zu benennen, nachdem es diesen konsultiert hat.

(3) Vertreter der Zivilgesellschaft und insbesondere der nichtstaatlichen Organisationen können nach dem durch die einschlägigen Vorschriften des Europarats festgelegten Verfahren im Ausschuss der Vertragsparteien als Beobachter zugelassen werden.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 benannten Vertreter nehmen an den Sitzungen des Ausschusses der Vertragsparteien ohne Stimmrecht teil.

Artikel 41 – Aufgaben des Ausschusses der Vertragsparteien

(1) Der Ausschuss der Vertragsparteien überwacht die Durchführung dieses Übereinkommens. In der Geschäftsordnung des Ausschusses der

Vertragsparteien ist das Verfahren zur Bewertung der Durchführung des Übereinkommens festgelegt.

(2) Der Ausschuss der Vertragsparteien erleichtert die Sammlung, Analyse und den Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen den Staaten, um ihre Fähigkeit zu verbessern, sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch von Kindern zu verhüten und zu bekämpfen.

(3) Der Ausschuss der Vertragsparteien wird gegebenenfalls auch

a) die wirksame Anwendung und Durchführung dieses Übereinkommens erleichtern oder verbessern, einschließlich der Feststellung aller damit zusammenhängenden Probleme sowie der Auswirkungen aller Erklärungen oder Vorbehalte zu diesem Übereinkommen;

b) eine Stellungnahme zu allen Fragen, welche die Anwendung dieses Übereinkommens betreffen, abgeben und den Informationsaustausch über wichtige rechtliche, politische oder technische Entwicklungen erleichtern.

(4) Der Ausschuss der Vertragsparteien wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Artikel vom Sekretariat des Europarats unterstützt.

(5) Der Europäische Ausschuss für Strafrechtsfragen (CDPC) wird in regelmäßigen Zeitabständen über die Tätigkeiten nach den Absätzen 1, 2 und 3 unterrichtet.

Kapitel XI – Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften

Artikel 42 – Verhältnis zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und dem Fakultativprotokoll zu jenem Übereinkommen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Dieses Übereinkommen lässt die Rechte und Pflichten aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes

und dem Fakultativprotokoll zu jenem Übereinkommen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie unberührt; es soll den darin vorgesehenen Schutz verstärken und die darin enthaltenen Standards fortentwickeln und ergänzen.

Artikel 43 – Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften

(1) Dieses Übereinkommen lässt die Rechte und Pflichten aus anderen völkerrechtlichen Übereinkünften unberührt, denen die Vertragsparteien dieses Übereinkommens jetzt oder künftig als Vertragsparteien angehören und die Bestimmungen zu durch dieses Übereinkommen geregelten Fragen enthalten und die in größerem Umfang Schutz und Unterstützung für Kinder, die Opfer von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch geworden sind, gewährleisten.

(2) Die Vertragsparteien des Übereinkommens können untereinander zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte über Fragen schließen, die in diesem Übereinkommen geregelt sind, um seine Bestimmungen zu ergänzen oder zu verstärken oder die Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze zu erleichtern.

(3) Unbeschadet des Ziels und Zwecks dieses Übereinkommens und seiner uneingeschränkten Anwendung gegenüber anderen Vertragsparteien wenden Vertragsparteien, die Mitglieder der Europäischen Union sind, in ihren Beziehungen untereinander die Vorschriften der Gemeinschaft und der Europäischen Union an, soweit es für die betreffende Frage Vorschriften der Gemeinschaft oder der Europäischen Union gibt und diese auf den konkreten Fall anwendbar sind.

Kapitel XII – Änderungen des Übereinkommens

Artikel 44 – Änderungen

(1) Jeder Änderungsvorschlag einer Vertragspartei zu diesem Übereinkommen wird an den Generalsekretär des Europarats übermittelt, der ihn an die Mitgliedstaaten des Europarats, jeden Unterzeichner, jeden Vertragsstaat, die Europäische Gemeinschaft, jeden nach Artikel 45 Absatz 1 zur Unterzeichnung des Übereinkommens und jeden nach

Artikel 46 Absatz 1 zum Beitritt zu dem Übereinkommen eingeladenen Staat weiterleitet.

(2) Jede von einer Vertragspartei vorgeschlagene Änderung wird dem Europäischen Ausschuss für Strafrechtsfragen (CDPC) übermittelt; dieser unterbreitet dem Ministerkomitee seine Stellungnahme zu dem Änderungsvorschlag.

(3) Das Ministerkomitee prüft den Änderungsvorschlag und die vom CDPC unterbreitete Stellungnahme und kann nach Konsultation der Nichtmitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, die Änderung beschließen.

(4) Der Wortlaut jeder vom Ministerkomitee nach Absatz 3 beschlossenen Änderung wird den Vertragsparteien zur Annahme übermittelt.

(5) Jede nach Absatz 3 beschlossene Änderung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach dem Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien dem Generalsekretär mitgeteilt haben, dass sie die Änderung angenommen haben.

Kapitel XII – Schlussbestimmungen

Artikel 45 – Unterzeichnung und Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, die Nichtmitgliedstaaten, die sich an seiner Ausarbeitung beteiligt haben, und für die Europäische Gemeinschaft zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

(3) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem fünf Unterzeichner, darunter mindestens drei Mitgliedstaaten des Europarats, nach Absatz 2 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

(4) Drückt ein in Absatz 1 genannter Staat oder die Europäische Gemeinschaft seine oder ihre Zustimmung, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, später aus, so tritt es für ihn oder sie am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 46 – Beitritt zum Übereinkommen

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats nach Konsultation der Vertragsparteien des Übereinkommens und mit deren einhelliger Zustimmung jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats, der sich nicht an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt hat, einladen, dem Übereinkommen beizutreten; der Beschluss dazu wird mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Ministerkomitee haben, gefasst.

(2) Für jeden beitretenden Staat tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 47 – Räumlicher Geltungsbereich

(1) Jeder Staat oder die Europäische Gemeinschaft kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jede Vertragspartei kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, für dessen internationale Beziehungen sie verantwortlich ist oder in dessen Namen Verpflichtungen einzugehen sie ermächtigt ist. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet

am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 48 – Vorbehalte

Mit Ausnahme der ausdrücklich vorgesehenen Vorbehalte sind Vorbehalte zu diesem Übereinkommen nicht zulässig. Sie können jederzeit zurückgenommen werden.

Artikel 49 – Kündigung

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 50 – Notifikation

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats, jedem Unterzeichnerstaat, jedem Vertragsstaat, der Europäischen Gemeinschaft, jedem nach Artikel 45 zur Unterzeichnung dieses Übereinkommens und jedem nach Artikel 46 zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladenen Staat

a) jede Unterzeichnung;

b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;

c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 45 und 46;

d) jede nach Artikel 44 beschlossene Änderung sowie den Zeitpunkt, zu dem sie in Kraft tritt;

e) jede Kündigung nach Artikel 49;

f) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit dem Übereinkommen;

g) jeden Vorbehalt nach Artikel 48.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben. Geschehen zu XX am [Datum] in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, den Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung dieses Übereinkommens beteiligt haben, der Europäischen Gemeinschaft und allen zum Beitritt zu dem Übereinkommen eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

Anhang II

Übersicht von Unterschriften und Ratifikationsstand

Siehe Aktualisierung auf der Internetseite des Vertragsbüros des Europarats: www.conventions.coe.int

Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch – SEV Nr. 201

Vertrag aufgelegt zur Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten, die Nichtmitgliedstaaten, die an seiner Weiterentwicklung teilgenommen haben, und durch die Europäische Union, sowie zum Beitritt durch andere Nichtmitgliedstaaten

Zeichnung	**Inkrafttreten**
Ort: Lanzarote Datum: 25/10/2007	Bedingungen: 5 Ratifizierungen, die wenigstens 3 Mitgliedstaaten des Europarats umfassen Datum: 1/7/2010

Datum 17/8/2015

Mitgliedstaaten des Europarats

Staaten	**Unterzeichnung**	**Ratifizierung**
Albanien	17/12/2008	14/4/2009
Andorra	29/6/2012	30/4/2014
Armenien	29/9/2010	
Aserbaidschan	17/11/2008	
Belgien	25/10/2007	8/3/2013
Bosnien und Herzegowina	12/10/2011	14/11/2012
Bulgarien	25/10/2007	15/12/2011
Dänemark	20/12/2007	18/11/2009
Deutschland	25/10/2007	
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	25/10/2007	11/6/2012
Estland	17/9/2008	

Staaten	Unterzeichnung	Ratifizierung
Finnland	25/10/2007	9/6/2011
Frankreich	25/10/2007	27/9/2010
Georgien	12/3/2009	23/9/2014
Griechenland	25/10/2007	10/3/2009
Irland	25/10/2007	
Island	4/2/2008	20/9/2012
Italien	7/11/2007	3/1/2013
Kroatien	25/10/2007	21/9/2011
Lettland	7/3/2013	18/8/2014
Liechtenstein	17/11/2008	
Litauen	25/10/2007	9/4/2013
Luxemburg	7/7/2009	9/9/2011
Malta	6/9/2010	6/9/2010
Moldau	25/10/2007	12/3/2012
Monaco	22/10/2008	7/10/2014
Montenegro	18/6/2009	25/11/2010
Niederlande	25/10/2007	1/3/2010
Norwegen	25/10/2007	
Österreich	25/10/2007	25/2/2011
Polen	25/10/2007	20/2/2015
Portugal	25/10/2007	23/8/2012
Rumänien	25/10/2007	17/5/2011
Russland	1/10/2012	9/8/2013
San Marino	25/10/2007	22/3/2010
Schweden	25/10/2007	28/6/2013
Schweiz	16/6/2010	18/3/2014
Serbien	25/10/2007	29/7/2010
Slowakei	9/9/2009	
Slowenien	25/10/2007	26/9/2013
Spanien	12/3/2009	5/8/2010

Staaten	Unterzeichnung	Ratifizierung
Tschechische Republik	17/7/2014	
Türkei	25/10/2007	7/12/2011
Ukraine	14/11/2007	27/8/2012
Ungarn	29/11/2010	3/8/2015
Vereinigtes Königreich	5/5/2008	
Zypern	25/10/2007	12/2/2015

Nichtmitgliedstaaten des Europarats

Staaten	Unterzeichnung	Ratifizierung
Heiliger Stuhl		
Japan		
Kanada		
Marokko		
Mexiko		
Vereinigte Staaten von Amerika		

Internationale Organisationen

Organisationen	Unterzeichnung	Ratifizierung
Europaïsche Union		

Gesamtzahl der Unterzeichnungen ohne Ratifikation:	10
Gesamtzahl der Ratifikationen/Beitritte:	37

Die Belange von Kindern und ihr Schutz vor sexuellem Missbrauch genießen die uneingeschränkte und engagierte Unterstützung der ParlamentarierInnen. Zur Erreichung der damit verbundenen Ziele betreibt unsere Versammlung seit vier Jahren die parlamentarischen Aspekte der Kampagne EINS von FÜNF des Europarats. Die Vereinten Nationen und der Europarat arbeiten gemeinsam daran, die Rechte und die Würde von Kindern zu garantieren und zu schützen. Ihre wichtigsten Instrumente, i.e. das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und das Europäische Übereinkommen über den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch („Lanzarote-Konvention", ETS Nr. 201), setzen sich für eine Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder ein.

Das vorliegende Handbuch soll Inhalt und Zweck der Konvention möglichst klar verdeutlichen. Es unterstreicht die sensiblen Themen, die im Rahmen der nationalen Gesetzgebung behandelt werden müssen, und führt Beispiele guter Praxis an. Ich vertraue darauf, dass dieses Handbuch das Referenzwerk für Ihre weitere Arbeit sein wird, um sich engagiert für die Belange aller Kinder einzusetzen.

Wir wollen etwas bewirken und eine klare Botschaft in ganz Europa verbreiten: Sexuelle Gewalt gegen Kinder - ein nach wie vor weitverbreitetes und schwerwiegendes Problem – darf nicht länger toleriert werden. Wir haben die Macht, für unsere Kinder ein sichereres Umfeld zu schaffen – frei von Missbrauch und Trauma. Dieses gemeinsame Ziel ist jede Mühe wert.

Anne Brasseur
Präsidentin der Parlamentarischen Versammlung des Europarats

http://assembly.coe.int/oneinfive

Prems 097615